

Anton Maas  
Von-Hörde-Str. 22  
59590 Geseke  
Email: [antonmaas@web.de](mailto:antonmaas@web.de)

Geseke, den 14. Januar 2015



Sehr geehrte Damen und Herren  
des Umweltausschusses NRW

am 22. Januar 2015 findet vor Ihrem Ausschuss die Beratung des vorgelegten Entwurfes zum neuen Jagdgesetz NRW statt.

Dazu haben die Parteien verschiedene Personen eingeladen, die allgemein als „Experten“ oder „Sachverständige“ bezeichnet werden.

Diese sollen zu bestimmten Problemkreisen vor dem Ausschuss angehört werden.

Bis zum 16. Januar 2015 müssen diese sog. Sachverständigen ein schriftliches Statement zum Entwurf des Jagdgesetzes bzw. zu einzelnen Punkten des Entwurfes eingereicht haben.

Ich für meine Person bin weder geladen worden noch würde ich mich selbst als Sachverständigen bezeichnen. Von daher steht es mir vielleicht gar nicht zu, dem Umweltausschuss eine Stellungnahme über meine Sichtweise zum vorgelegten Entwurf zu unterbreiten.

Aber wir leben ja bekanntlich in einer demokratischen Gesellschaft, in der die Meinungsfreiheit und die Meinungsäußerungsfreiheit einen sehr hohen Stellenwert hat oder zumindest haben sollte.

Aus diesem Grunde habe ich mich entschlossen, dem Umweltausschuss doch meine Sichtweise und meine Bedenken vorzulegen. Vielleicht hilft es ja dem ein oder anderen bei der Entscheidungsfindung.

Seit Jahrzehnten engagiere ich mich als Mitglied zweier örtlicher Naturschutzvereine (ABU und VerBund Geseke) und der hiesigen Kreisjägerschaft auf dem Gebiet der Niederwildjagd und des Artenschutzes.

Mit den aktuellen jagdlichen Regelungen in unserem Lande NRW konnte ich bislang in punkto Niederwildjagd und Artenschutz mehr oder weniger gut leben, obwohl ich mir als Praktiker vor Ort die ein oder andere Veränderung/Verbesserung wünschen würde. Durch den jetzt vorliegenden Entwurf eines neuen Jagdgesetzes kommen aber teils gravierende jagdgesetzliche Verschlechterungen auf die Jagd, insbesondere auf die Niederwildjagd, aber auch und vor allem auf den Artenschutz zu.

Ich möchte in diesem Schreiben zu all den Punkten Stellung nehmen, die mir und allen anderen Niederwildjägern, aber sicherlich auch vielen Artenschützern vor Ort, sehr am Herzen liegen.

Nachfolgend habe ich zu folgenden Schriftstücken meine Anmerkungen gemacht:

1. Gesetzesentwurf der Landesregierung
2. Begründung des Gesetzesentwurfes
3. Durchführungsverordnung –neu- zum Entwurf des neuen LJG NRW
4. Begründung dieser neuen Durchführungsverordnung
5. Jagd-und Schonzeiten – neu – NRW
6. Begründung der neuen Jagd- und Schonzeiten.

Die amtlichen Texte sind in schwarz geschrieben, meine persönlichen Anmerkungen sind in grün geschrieben, direkt unter der für mich problematischen Regelung, die von mir schwarz unterstrichen wurde:

## **Gesetzesentwurf**

der Landesregierung

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz)**

#### **A Problem und Regelungsbedarf**

In den Koalitionsvertrag 2012-2017 zwischen der NRWSPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW wurde die Ausrichtung des Jagdrechts nach ökologischen und Tierschutzkriterien aufgenommen sowie die Untersagung von Praktiken, die mit dem Tierschutz unvereinbar sind. Mit diesem Änderungsgesetz werden die Inhalte des Koalitionsvertrages umgesetzt.

Zur Vorbereitung des Änderungsgesetzes fand ein mehrjähriger Dialog mit Jagdverbänden, Jagdrechtsinhabern, Natur- und Umweltschutzverbänden sowie Tierschutzvereinen und Forstvertretern statt. Der mit den betroffenen Interessenvertretern besetzte Arbeitskreis „Jagd und Naturschutz“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die relevanten Themenkreise diskutiert und Expertenanhörungen durchgeführt mit dem Ziel, einen breiten Konsens zu finden.

Hintergrund des Novellierungsbedarfs ist, dass einerseits durch den Verlust von Lebensräumen und langfristiger Veränderung von Wildbeständen sich das Wirkungsgefüge Wild-Umwelt-Mensch im Laufe der Zeit verändert hat. Andererseits haben sich die Rahmenbedingungen durch gesellschaftliche Entwicklungen wie die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel geändert. Vor diesem Hintergrund ist die

Jagd und somit das Jagdrecht als Rahmenbedingung für die Jagd anzupassen und weiterzuentwickeln.

Ziel dieses Änderungsgesetzes ist daher, unter Einbeziehung der geänderten und vielschichtigen Einflussfaktoren eine Änderung hin zur Nachhaltigkeit einzuleiten und die Jagd an ökologischen Prinzipien und dem Tierschutz auszurichten (Ökologisches Jagdgesetz). Das Jagdgesetz berücksichtigt verstärkt neuere Erkenntnisse zur Biologie der Wildarten und zu ihren Lebensräumen. Dem Tierschutz wird insbesondere durch eine umfassende Berücksichtigung der Setz- und Aufzuchtzeiten Rechnung getragen. Die seit Jahrzehnten eingeleiteten waldbaulichen Änderungen, insbesondere die Abkehr vom Altersklassenwald hin zu klimaplastischen Mischwäldern, erfordern Anpassungen in der Bejagung des Schalenwildes bei gleichzeitiger Wahrung des Tierschutzes. Arten der gleichen ökologischen Gilde wie Luchs und Wolf werden auch rechtlich gleich gestellt; Arten, für deren Bejagung es keinen vernünftigen Grund gibt, werden aus dem Jagdrecht entlassen. Jagd bedeutet die Möglichkeit zum unmittelbaren Eingriff, dies bedeutet in der Abwägung auch Gesichtspunkte wie die Bejagung von Gewinnern in der Kulturlandschaft am Beispiel des Schwarzwildes oder die Neuaufnahme des Mink (amerikanischer Nerz) zu berücksichtigen.

Der Tierschutz wurde 2002 als Staatszielbestimmung verankert und ist bei der Jagdgesetzgebung ein zentraler Aspekt. Vor diesem Hintergrund wurden die Jagdhundausbildung und -prüfung, die Wildfolge, die Fang- und Baujagd sowie der Abschuss von wildernden Hunden und Katzen einer Prüfung unterzogen und unter Abwägung der unterschiedlichen Interessen und aktueller Faktenlage neu bewertet. So zählen zur Beute der Hauskatze neben Kleinnagern weit überwiegend Arten, die **ausschließlich dem Artenschutz unterliegen** und weniger jagdbare Arten.

Mit dieser Begründung werden viele Arten, die dem Artenschutz unterliegen, per Gesetz den streunenden und verwilderten Hauskatzen quasi als Fraß vorgeworfen. Was daran ökologisch sein soll, kann ich beim besten Willen nicht ansatzweise erkennen. Die Hauskatze gehört definitiv nicht zur heimischen Wildtierfauna und hat demzufolge auch in der freien Landschaft absolut nichts zu suchen. Im NSG Stockheimer Bruch, Geseke, soll laut Aussage eines Gebietbetreuers der gesamte Brachvogelnachwuchs dieses Jahr den streunenden, verwilderten Katzen zum Opfer gefallen sein. Hätte man dort den Katzen, die niemandem mehr gehören, intensiv mit Waffe und Falle nachgestellt, wären die Küken der Brachvögel zumindest nicht von Katzen aufgeessen worden.

Katzenbesitzer in den Dörfern erzählen jedes Jahr davon, dass ihre Katzen häufig im Jahr mit jungen Hasen, Kanin, Fasanen und Rebhühnern nach Hause zurückkehren, von den vielen Vögeln ganz zu schweigen. Das hat meiner Meinung nach nichts mit Ökologie und schon gar nichts mit Tierschutz zu tun. Das ist ganz einfach nur noch Katzenschutz zum Nachteil der freilebenden Tierwelt. Wenn in der Begründung für das Verbot der letalen

Katzenentnahme aus der freien Landschaft von aktueller Faktenlage gesprochen wird und diese angeblich berücksichtigt worden sein soll, kann ich nur feststellen, dass genau diese Faktenlage in keinsten Weise berücksichtigt worden ist. Ich kann allen Entscheidungsträgern nur dringend raten, folgende Literatur zum Katzenproblem zu lesen, um zu einer sachgerechten Beurteilung dieses Problems zu gelangen:

<http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/umwelt/10342/10376/index.html?lang=de>

<http://www.kreiszeitung.de/lokales/niedersachsen/borkum-wilhelmshaven-katzen-abschuss-schutz-voegeln-empoert-tierfreunde-3142416.html>

[http://theoatmeal.com/comics/cats\\_actually\\_kill](http://theoatmeal.com/comics/cats_actually_kill)

<http://www.ace-eco.org/vol8/iss2/art3>

[https://forschung.boku.ac.at/fis/suchen.hochschulschriften\\_info?sprache\\_in=de&menue\\_id\\_in=206&id\\_in=&hochschulschrift\\_id\\_in=10609](https://forschung.boku.ac.at/fis/suchen.hochschulschriften_info?sprache_in=de&menue_id_in=206&id_in=&hochschulschrift_id_in=10609)

[https://www.google.de/?gws\\_rd=ssl#q=predation+of+wildlife+by+domestic+cats+felis+catus+in+great+britain](https://www.google.de/?gws_rd=ssl#q=predation+of+wildlife+by+domestic+cats+felis+catus+in+great+britain)

Auf Wunsch kann ich gerne weitere Literatur als PDF-Dateien zur Verfügung stellen. Für mich ist dieses Verbot der letalen Entnahme von Katzen aus der freien Landschaft durch Jagdschutzberechtigte ein äußerst sachwidriges „Geschenk“ an die Verhandlungsführer der Tier(Katzen)schutzverbände. Wahrer Tier- und Artenschutz sieht anders aus.

Nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 erstreckt sich gem. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 28 Grundgesetz die konkurrierende Gesetzgebung auf das Jagdwesen. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen, unter anderem über das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine), Artikel 72 Absatz 3 Nummer 1 Grundgesetz. Dies bedeutet, dass die Länder vom Bundesjagdgesetz, welches gem. Artikel 125b Absatz 1 Grundgesetz als Bundesrecht fortgilt, abweichende Regelungen treffen können, mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine. Von der Abweichungsmöglichkeit wurde in folgenden Fällen Gebrauch gemacht:

- Katalog der jagdbaren Arten
- Verlängerung von Jagdzeiten
- sachliche Verbote
- § 6a des Bundesjagdgesetzes
- Anmeldefrist bei Wild- oder Jagdschäden

Ein weiteres Ziel dieses Änderungsgesetzes ist eine Ausrichtung der Jagd an ökologischen Prinzipien. Ziel ist unter anderem der Schutz des Waldes vor zu hohen Wildbeständen. Die Jagd muss Bestandteil einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und der nachhaltigen Nutzung des Offenlandes sein. In Schutzgebieten hat sich die Jagd am Schutzzweck auszurichten. Für den Wald bedeutet dies die Einführung eines qualifizierten, der Komplexität der Wechselbeziehungen zwischen Wald und

Wild Rechnung tragenden Monitorings als Grundlage für ein integriertes Management. Der Wald ist vielfach wichtiger, aber oft nicht alleiniger Lebensraum der jagdbaren Arten. Die Lebensraumverbesserung, d. h. auch Äsungsverbesserung im Wald setzt im Sinne einer ausgewogenen Ernährungsgrundlage für das Wild auf Grünäsuungsflächen, die Nährstoffe und Rohfaser bieten.

Auf Wildäcker im Wald wird deshalb verzichtet, da sie zwar attraktive Nahrung bieten, das Risiko von Verbiss und Schäle wegen der kompensatorischen Faseraufnahme jedoch erhöhen.

Winterfütterung im Sinne einer Kompensation des durch menschliche Einflüsse ausgelösten Engpasses im Winter orientiert sich an der Reduzierung des Wildschadenrisikos und hinsichtlich der Zeiträume an einer weitgehenden Trennung von Jagd- und Fütterungszeit und der Tatsache, dass gerade für die größte einheimische Wildart, das Rotwild, die natürlichen Wintereinstände in den Tälern durch die menschliche Nutzung weitgehend verdrängt sind.

Erstmals trägt das Jagdrecht durch eine eigenständige Absicherung der Querungsstellen über Verkehrswege dem Lebensraumverbund im Rahmen der Biodiversitätsstrategie Rechnung. Die Jagdausübung wird in einem Umkreis von 300 Metern zu Grünbrücken und Wildunterführungen verboten.

### **B Lösung**

Erlass des vorliegenden Änderungsgesetzes

### **C Alternativen**

Beibehaltung der bisher geltenden Regelungen

### **D Kosten**

Keine

### **E Zuständigkeit**

Federführend zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

### **F Auswirkung auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unwesentlich. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen bereits jetzt Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdwesens als Sonderordnungsbehörden (untere Jagdbehörden) wahr.

Soweit sich durch die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Rechtsänderungen ein Mehraufwand ergibt, stehen dem entsprechende Entlastungen durch den Wegfall oder die Änderung bisher geltender Regelungen gegenüber. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Durch die Abschaffung des behördlichen Abschussplans für Rehwild (§ 21 BJG, § 22 LJG-NRW) werden die unteren Jagdbehörden erheblich entlastet. Diese mussten bisher im dreijährigen Turnus Abschusspläne für Rehwild bestätigen bzw. festsetzen, welches flächendeckend in Nordrhein-Westfalen vorkommt.

Die Abschaffung des Abschussplanes für Rehwild ist zu begrüßen. Sie war schon lange überfällig, weil purer Bürokratismus und nicht kontrollierbar. Schwarzwild, Hase, Fasan, Ente, Taube u. v. m. wird auch ohne Abschussplan in absoluter Eigenverantwortung des Revierinhabers bejagt.

Ebenfalls entfallen die Genehmigungsverfahren zum Aushorsten von Habichten. Ein Mehraufwand ergibt sich durch die Einführung einzelner Genehmigungsvorbehalte und Verbote bei der Jagdausübung, die durch Verfügung der unteren Jagdbehörde eingeschränkt werden können. Eine erhebliche Zunahme des Aufwands beim Vollzug dieser neuen Regelungen ist nicht zu erwarten. Es handelt sich insgesamt um gebührenpflichtige Amtshandlungen, für die Tarifstellen eingerichtet werden.

#### **G Finanzielle Auswirkung auf die Unternehmen und private Haushalte**

Durch das Verbot der Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition und bleihaltiger Flintenlaufgeschosse nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 LJG-NRW können sich im Einzelfall Kosten für private Haushalte durch Einschießen und Neuanschaffung ergeben. Die jagdlich genutzten Schießstandanlagen müssen entsprechend umgerüstet werden, sofern sie noch nicht modernisiert wurden.

#### **H Befristung**

Eine weitere Befristung der Normen ist nach dem Kabinettsbeschluss vom 20. Dezember 2011 nicht mehr notwendig, da sie bereits einmal evaluiert worden sind.

5

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz)**

Vom Tag/Monat/2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**792**

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 1a Ablieferungspflicht von Kennzeichen
- § 2 Tierarten
- § 3 Abrundung der Jagdbezirke
- § 4 Befriedete Bezirke
- § 5 Eigenjagdbezirke
- § 6 Zusammenlegung und Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke
- § 7 Jagdgenossenschaft
- § 8 Hegegemeinschaften
- § 9 Verpachtung eines Teiles eines Jagdbezirkes
- § 10 Jagdpachtfähigkeit
- § 11 Mehrzahl von Jagdpächtern
- § 12 Jagderlaubnis
- § 13 Eintragungen im Jagdschein
- § 14 Anzeige von Jagdpachtverträgen
- § 15 Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen und Jagderlaubnisverträgen
- § 16 Tod des Jagdpächters
- § 17 Jagdschein, Jägerprüfung
- § 17a Gesellschaftsjagd
- § 18 Gemeinschaftshaftpflichtversicherung
- § 19 Sachliche Verbote
- § 20 Örtliche Verbote
- § 21 Jagdgatter
- § 22 Abschussregelung
- § 23 Abschussverbot
- § 24 Jagd- und Schonzeiten
- § 25 Inhalt des Jagdschutzes
- § 26 Jagdschutzberechtigte
- § 27 Jägernotweg
- § 28 Jagdeinrichtungen
- 6
- § 28a Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes
- § 29 Wildfolge
- § 30 Jagdhunde
- § 31 Aussetzen von Wild
- § 32 Schadensersatzpflicht
- § 33 Schutzvorrichtungen
- § 34 Anmeldung von Wild- und Jagdschäden
- § 35 Vorverfahren

- § 36 Wildschadenschätzer
  - § 37 Termin am Schadensort
  - § 38 Gütliche Einigung
  - § 39 Schadensfeststellung
  - § 40 Kosten des Vorverfahrens
  - § 41 Gerichtliches Nachverfahren
  - § 42 (entfallen)
  - § 43 (entfallen)
  - § 44 (entfallen)
  - § 45 Ermächtigungen
  - § 46 Jagdbehörden
  - § 47 Aufsicht über die Jagdgenossenschaft
  - § 48 Sachliche Zuständigkeit
  - § 49 (entfallen)
  - § 50 Auskunftspflicht
  - § 51 Jagdbeiräte
  - § 52 Vereinigung der Jäger
  - § 53 Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung
  - § 54 Beirat bei der Forschungsstelle
  - § 55 Bußgeldvorschriften
  - § 56 Verwaltungsbehörde, Geldbuße, Verbot der Jagdausübung, Einziehung
  - § 57 Gebühren, Jagdabgabe
  - § 58 (aufgehoben)
  - § 59 Übergangsbestimmungen
  - § 60 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"
2. Vor § 1 wird folgender § 1 eingefügt:

## **„§ 1**

### **Ziele des Gesetzes**

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Verwirklichung einer Jagd, die artenreiche Wildbestände aus vernünftigem Grund nachhaltig und tierschutzgerecht nutzt und die natürlichen Wildtierlebensräume erhält und verbessert.

(2) Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen,

1. die jagdlichen Interessen mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der naturverträglichen Erholung, auszugleichen,

2. die Jagd unter Berücksichtigung des Tierschutzes, insbesondere der Vermeidung von unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden von Tieren, auszuüben,

Hier wird so etwas wie die Quadratur des Kreises verlangt und dem Unbedarften suggeriert, jagen wäre ohne Schmerzen, Leiden oder Schäden möglich. Genau das ist



eben nicht der Fall. Zwar gibt sich jeder anständige, waidgerechte Jäger größtmögliche Mühe, Schmerzen, Leiden oder Schäden zu verhindern, aber das klappt eben nicht immer. Gerade bei den sog. Bewegungsjagden unter Verwendung von Hunden ist es sehr oft nicht möglich, so etwas zu verhindern. Das fängt an mit nicht gut sitzenden Schüssen und hört, gerade bei Schwarzwildjagden, auf mit von Schwarzwild verletzten, schwerstverletzten oder gar getöteten Hunden. Wer diese Arten der Bejagung will und sogar gesetzlich forciert, muss diese Schmerzen, Leiden und Schäden in Kauf nehmen, sie sind letztendlich nicht vermeidbar. Effektive und erfolgreiche Bewegungsjagden gerade auf Schwarzwild sind aber ohne gute Hunde nicht möglich. Ein Tierschutz in der gewollten Form ist dabei nicht erreichbar. Man darf der unbedarften Bevölkerung nicht etwas verkaufen, was überhaupt in dieser gewünschten Form nicht einhaltbar ist.

3. den Wildbestand in seinen natürlichen Artenreichtum gesund zu erhalten, bestandsgefährdete Wildarten zu schützen und zu fördern sowie seine natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu verbessern und

4. den Wildbestand so zu bewirtschaften, dass das Ziel, artenreiche, sich natürlich verjüngende Wälder, ermöglicht wird.“

3. Der bisherige § 1 wird § 1a.

4. § 2 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 2**

### **Tierarten**

#### **(Abweichung von § 2 Absatz 2 BJG)**

Das für das Jagdwesen zuständige Ministerium (Ministerium) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes durch Rechtsverordnung über die in § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, aufgeführten Tierarten hinaus weitere Tierarten zu bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen, für diese Jagdzeiten festzusetzen und abweichend von § 2 Absatz 2 Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, mangels vernünftiger Bejagungsgründe wie die Vermeidung von Wildschäden und Wildseuchen sowie deren Verwertbarkeit aus dem Jagdrecht herausnehmen. Für Federwild gilt dies nur nach Maßgabe der Artikel 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (ABl. EU 2010 Nr. L 20 S. 7)“.

Hier soll dem Ministerium die Ermächtigung gegeben werden, Tierarten aus dem Jagdrecht herausnehmen zu können, bei denen es seiner Meinung nach keine vernünftigen Bejagungsgründe gibt. Als Bejagungsgründe werden die Vermeidung von Wildschäden, Wildseuchen sowie Verwertbarkeit aufgeführt. Ob diese Aufzählung

abschließend oder beispielhaft sein soll, ist nicht zu erkennen. Neben den drei genannten Bejagungsgründen gibt es noch mindestens einen weiteren äußerst gewichtigen Bejagungsgrund, der seit einigen Jahren und in sehr vielen Gebieten und Regionen unseres Landes, ja bundesweit, immer mehr in den Vordergrund rückt: der Bejagungsgrund Prädationsentlastung, d. h. Reduzierung des Fraßdruckes auf bodenbewohnende bedrohte Tierarten, vor allem auf Wiesenbrüter, Feldvogelarten, Feldhamster, diverse Niederwildarten u. v. a.

Bei den Schalenwildarten nennt man den Fraßdruck auf die Naturverjüngung des Waldes bzw. auf die Früchte des Feldes schlicht und einfach Wildschäden. Und die Vermeidung von Wildschäden, also von Fraßdruck auf Pflanzen, ist, siehe oben, ein anerkannter Bejagungsgrund. Somit muss auch logischerweise die Vermeidung/Minimierung des Fraßdruckes auf bedrohte Arten durch diverse häufige Prädatorenarten als wichtiger Bejagungsgrund Eingang in diesen § 2 finden. Während die Schäden durch den Fraßdruck des Schalenwildes rein ökonomischer Art sind, muss der Fraßdruck durch Prädatoren auf viele bedrohte Arten als echter ökologischer Schaden ganz hoch angesiedelt werden. Wenn dieses neue Jagdgesetz den Anspruch erhebt, siehe Überschrift, ein ökologisches Jagdgesetz zu sein, kommt man meiner Meinung nicht daran vorbei, auch diesen wichtigen Aspekt der Prädationsentlastung als vernünftigen Bejagungsgrund in dieses Gesetz mit einfließen zu lassen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ergänzend zu § 6a des Bundesjagdgesetzes sind von der unteren Jagdbehörde Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer juristischen Person stehen, auf Antrag zu befriedeten Bezirken zu erklären, wenn diese glaubhaft macht, dass sie aufgrund ihrer Zielsetzung, welche sich insbesondere aus der Satzung, dem Vereinszweck oder der Vereinspraxis ergibt, die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt. § 6a des Bundesjagdgesetzes gilt sinngemäß. Beabsichtigt die untere Jagdbehörde den Antrag abzulehnen, ist die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu befassen. Die untere Jagdbehörde muss dem Beschluss der Vertretungskörperschaft folgen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „gestatten“ das Komma und die Wörter „auch wenn diese Personen keinen Jagdschein besitzen“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Nachweis der Sachkunde der

jagenden Person durch die bestandene Jäger- oder Falknerprüfung geführt wurde.“

8

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „im Sinne von Absatz 4 sachkundigen“ und nach dem Wort „deren“ das Wort „sachkundige“ eingefügt.

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Krankgeschossenes oder aus sonstigen Gründen schwerkrankes Wild, das in Teile eines Jagdbezirks überwechselt, in denen die Jagd ruht oder in denen nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist, oder sich dort befindet, darf auch dort nachgesucht und erlegt werden. Dies gilt nicht für Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 8**

#### **Hegegemeinschaften**

##### **(Zu § 10 a BJG)**

(1) Hegegemeinschaften dienen der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege von Wildarten nach einheitlichen Grundsätzen.

Hier will der Gesetzgeber offensichtlich zum Ausdruck bringen, dass jagdbezirksübergreifende Bejagung von Wildarten ganz in seinem Sinne ist und von ihm sogar gesetzlich gefördert wird. Insbesondere Schalenwild soll reviergrenzenüberschreitend bejagt werden, um eine gewisse Effizienz bzw. einen Erfolg zu gewährleisten. Aber jagdbezirksübergreifende Bejagung kann auch bei anderen Wildarten als auf Schalenwild durchgeführt werden, z. B. auf Füchse und vor allem auf Ringeltauben. Aber bei einer Wildart will Minister Remmel das aus nicht nachvollziehbaren Gründen verbieten, nämlich bei den Krähen. Aaskrähen sollen aus ganz fadenscheinigen Gründen nicht jagdbezirksübergreifend bejagt werden können. Da komme ich aber gleich weiter unten noch zu.

Aufgabe der Hegegemeinschaften für Schalenwild ist es insbesondere, die Höhe des Wildbestandes zu ermitteln,

gemeinsame Hegemaßnahmen durchzuführen, Abschusspläne, Fütterungsstandorte und Jagdmethodik aufeinander abzustimmen, auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken und der unteren Jagdbehörde Abschussnachweise zu erbringen.

(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken im Gebiet der Hegegemeinschaft sowie die Jagdgenossenschaften der betroffenen Jagdbezirke sind berechtigt, je einen Vertreter mit beratender Stimme in die Hegegemeinschaft zu entsenden.

(3) Soweit es aus Gründen der Hege im Sinne des § 1 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes erforderlich ist, insbesondere in Verbreitungsgebieten (§ 22 Absatz 13), wirken die unteren Jagdbehörden auf die freiwillige Bildung von

Hegegemeinschaften hin. Sind mehrere untere Jagdbehörden zuständig, so wird die zuständige Jagdbehörde von der obersten Jagdbehörde bestimmt.

(4) Ist die Bildung von Hegegemeinschaften für Schalenwild und vom Aussterben bedrohte Tierarten aus Gründen der Hege erforderlich und ist eine an alle betroffenen Jagdausübungsberechtigten gerichtete Aufforderung der unteren Jagdbehörde ohne Erfolg geblieben, können Hegegemeinschaften von Amts wegen gebildet werden.

(5) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bildung von Hegegemeinschaften (Absatz 5), insbesondere die Zusammensetzung der Mitglieder, die Aufgaben, die räumliche Abgrenzung sowie die Erfordernisse der Satzung zu regeln.

(6) Die Hegegemeinschaft nach Absatz 5 untersteht der Aufsicht des Staates. § 47 findet entsprechende Anwendung.

(7) Eine Hegegemeinschaft hat sich eine Satzung zu geben. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der unteren Jagdbehörde, es sei denn, die Satzung entspricht einer von der obersten Jagdbehörde erlassenen Mustersatzung; in diesem Falle ist sie der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Satzungen bestehender Hegegemeinschaften gelten fort, soweit sie der Mustersatzung entsprechen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

9

„§ 9

Jagdrecht“

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 11 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes soll die Pachtdauer mindestens fünf Jahre betragen.

8. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bewegungsjagden sind alle Jagden, bei denen das Wild gezielt beunruhigt und den Schützen zugetrieben wird.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Bewegungsjagd auf Schalenwild ist der jährliche Nachweis einer besonderen Schießfertigkeit. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für den Nachweis der Schießfertigkeit nach Satz 1 zu regeln.“

9. § 19 wird wie folgt gefasst:

**„§ 19**

**Sachliche Verbote**

(Zu § 19 BfjG, abweichend zu § 19 BfjG)“

(1) Verboten ist:

1. mit Schrot oder Posten auf Schalenwild zu schießen; ausgenommen ist der Fangschuss;
2. die Jagd mit Vorderladerwaffen, Bolzen oder Pfeilen;
3. bei der Jagd Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie bleihaltige Flintenlaufgeschosse zu verwenden;<sup>2</sup>
4. mit Bleischrot die Jagd an und über Gewässern auszuüben;
5. auf Rehwild und Scharzwildfrischlinge (noch nicht einjährige Stücke) mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1.000 Joule beträgt;
6. Wild, ausgenommen Schwarzwild und Raubwild, zur Nachtzeit zu erlegen; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang;

1 Die Beobachtung mit Wildkameras ist gemäß § 4 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

verboten. Bei einer gemäß § 6b Absatz 1 BDSG zulässigen Überwachung sind der Umstand der

Beobachtung und die verantwortliche Stelle/Person durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch gut sichtbares Anbringen eines Hinweisschildes, erkennbar zu machen (§ 6b Absatz 2 BDSG).

2 Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni

1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und

der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37),

zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

10

7. die Jagdausübung und das Errichten von Jagdeinrichtungen für die Ansitzjagd im Umkreis von 300 Metern von der Mitte von Querungshilfen (Wildunterführungen und Grünbrücken); von dem Verbot der Jagdausübung ausgenommen ist die Ausübung der Nachsuche;

8. die Baujagd auf Füchse oder auf Dachse auszuüben;

Seit der Immunisierung der Füchse gegen Tollwut ab 1986 hat sich die Fuchspopulation in unserem Lande drastisch erhöht. Wurden Ende der 50er Jahre in NRW pro 1000 Hektar Jagdfläche nur 5 Füchse erlegt, und das bei wesentlich intensiverer Bejagung als heute,

weil der Balg damals erheblich mehr Geld brachte als heute, so waren es Mitte der 90er Jahre schon 21 Füchse/1000 ha. Das ist eine Vervierfachung der Strecke. Mittlerweile werden in unserem Lande jährlich durchschnittlich mehr als 25 Füchse pro 1000 ha erlegt, die Spanne geht dabei von 0 bis über 200 Füchse. Mit dem Ausschalten des wichtigsten Sterblichkeitsfaktors des Fuchses, der Tollwut, hat sich die Population der Füchse in wenigen Jahren vervielfacht. Einhergehend damit stieg auch die Fuchsstrecke von Jahr zu Jahr an, obwohl Füchse schon lange nicht mehr so intensiv bejagt werden wie in den 50er und 60er Jahren. Vor allem in den allermeisten Mittelgebirgsrevieren zählt nur noch das Schalenwild. Gerade die staatlichen Reviere gehen da mit „allerbestem“ Negativbeispiel voran, in dem sie auf ihren Jagdflächen keine Füchse mehr freigeben. Die Fuchsstrecke stieg von vormals 10 – 15.000 Füchse auf teilweise über 60 000 Füchse per anno. Auf diesem hohen Niveau hält sich die Fuchsstrecke nun schon seit einigen Jahren. Der Prädationsdruck allein durch Füchse in unserem Lande ist für viele Tierarten dementsprechend extrem hoch, für viele Arten, wie man mittlerweile festgestellt hat, viel zu hoch.

Eine drastische Absenkung der Fuchspopulation auf gesamter Fläche ist also nicht nur für Niederwildjäger mehr als erforderlich. Auch der Artenschutz in unserem Lande benötigt dringend eine dauerhaft deutlich niedrigere Fuchspopulation, **ja, überhaupt eine dauerhaft sehr viel niedrigere Prädatorenpopulation insgesamt.**

In unserem Land gibt es keine NATUR mehr im Sinne des Wortes, wir leben in einer seit etlichen Jahrhunderten von Menschen geschaffenen KULTURLANDSCHAFT. Auch unsere sog. Naturschutzgebiete sind nichts anderes als KULTURSCHUTZGEBIETE, von Menschen permanent beeinflusste und gesteuerte Gebiete. Würde sich der Mensch aus diesen sog. Naturschutzgebieten völlig heraus halten, würden keine Wiesen mehr kurz gehalten, keine Hecken und Bäume mehr geschnitten, keine Flächen mehr beweidet, würden all diese Gebiete sich selbst überlassen, wären all diese Gebiete in wenigen Jahren völlig verbuscht und bewaldet und somit für die Zielarten, für die sie geschaffen wurden, wertlos. Alle Zielarten würden verschwinden und diese Gebiete von Allerweltsarten wie Fuchs, Krähe & Co. beherrscht.

Wir Menschen, wir alle, haben für diese Zustände gesorgt, die wir jetzt haben. Durch unser Handeln und vor allem Nichthandeln wurden viele Arten benachteiligt, aber auch viele Arten bevorteilt. Es wäre für die bedrohten Arten fatal, würden wir uns jetzt einfach zurück lehnen und den Gewinnern unseres Kulturlandschaftswandels, und dazu zählen fast alle Prädatoren, noch mehr als bisher das Feld überlassen. Wir können und dürfen uns nicht so einfach aus der Verantwortung stehlen. Damit ist den wirklich bedrohten Arten nicht im Geringsten geholfen. Wir Menschen haben in unserer Kulturlandschaft für Disproportionen gesorgt und haben daher die große Verpflichtung, den Verlierern unserer Kulturlandschaft so zu helfen, dass ihr Überleben als Art in unserem Lande gesichert ist.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es aber einiger wichtiger Hilfsmittel und einer massiven gesetzlichen Unterstützung, nicht einer Behinderung, ohne die dieses Unterfangen nicht zu schaffen ist.

Neben der Beibehaltung der jetzigen Fuchs-Jagdzeiten ist es zwingend erforderlich, alle jagdlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, die dazu beitragen können, dieses Ziel zu erreichen.

Eine dieser Möglichkeiten ist die Baujagd auf den Fuchs mit Hilfe gut eingejagter Teckel oder Terrier.

Neben der Fallenjagd ist die Baujagd auf den Fuchs die Jagdart, die am ehesten geeignet ist, effektiv in die Fuchspopulation einzugreifen. Gerade in den Monaten Januar und Februar sind die Füchse vermehrt in den Natur- und Kunstbauten anzutreffen, denn es ist Paarungszeit und oft steckt eine Fähe mit mehreren Rüden in einem Bau. Mit Hilfe eines guten Bauhundes können diese Füchse dann aus dem Bau gedrückt und vom Jäger erlegt werden. Bei dieser Jagdart wird Jahr für Jahr in unserem Lande ein großer Teil der jährlichen Fuchsstrecke getätigt. Ohne Baujagd würde die Fuchspopulation auf sehr hohem Niveau ins Frühjahr gehen, dort noch mehr Nachwuchs produzieren und somit für noch viel mehr Prädationsdruck auf die Zielarten des Artenschutzes und natürlich auf unser Niederwild sorgen. Will der Gesetzgeber das wirklich?

Füchse und auch viele andere Prädatoren sind Nahrungsgeneralisten. Ihre Populationen werden durch permanent vorhandene Nahrung in unserer Kulturlandschaft unnatürlich hoch gehalten. Nahrungsmangel ist bei vielen Prädatoren, auch und gerade bei den Füchsen, schon lange kein begrenzender Faktor mehr.

Das von vielen Kritikern und Gegnern der Fuchsbejagung immer wieder ins Feld geführte Argument, Füchse würden sich selbst regulieren, trifft nur dann zu, wenn die Fuchspopulation eine extreme Höhe erreicht hat. David McDonald („Unter Füchsen“ – Verlag Knesebeck) stellte fest, dass in seinen Forschungsgebieten bis zu 20 Füchse auf 200 ha lebten und dort ein Gruppenverhalten entwickelten. Erst bei dieser Höhe begannen die Füchse sich selbst zu regulieren. Nur die ranghöchste Fähe bekam Nachwuchs.

Eine Fuchsdichte von 20 Füchsen auf 200 ha oder 100 Füchsen auf 1000 ha ist eine Dichte, die die bedrohte Fauna unserer Kulturlandschaft absolut nicht verkraften kann. Es käme zu einem Kollaps bei allen bodenbewohnenden bedrohten Arten und auch bei Arten, die heute noch nicht bedroht sind. Bei so einer extrem hohen Fuchsdichte haben alle mehr oder weniger bedrohten bodenbewohnenden Arten unseres Landes nicht die geringste Chance mehr, bestandserhaltenden Nachwuchs zu produzieren. Das wäre ganz

schnell das Ende des Artenschutzes in unserem Lande. Ich meine, dass es so weit nicht kommen darf.

In den Niederlanden war die Fuchsjagd vor einigen Jahren mal komplett verboten. Schon nach zwei Jahren riefen die niederländischen Naturschützer um Hilfe, denn ihre Gebiete wurden quasi von Füchsen überschwemmt. Die vielen Füchse fraßen ihnen all die Zielarten auf, für die die Naturschutzgebiete geschaffen und gepflegt wurden. Ganz schnell wurde die Fuchsbejagung wieder eingeführt. Nach Auskunft des Niederländischen Jagdverbandes dürfen Füchse dort jetzt an 365 Tagen im Jahr bejagt werden. Sogar die Bejagung des Fuchses mit Auto und Suchscheinwerfer ist dort unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Soweit sollten wir es in unserem Lande nicht kommen lassen. Ich appelliere deshalb an den Sachverstand der beteiligten Politiker, die Baujagd auf Füchse mit Erdhunden auf keinen Fall zu verbieten oder sonst wie einzuschränken. Sie ist neben der Fallenjagd eine der wirksamsten Jagdarten, die Fuchspopulation in unserem Lande in den Griff zu bekommen. Statt zu verbieten sollten Politik und Gesetzgeber zum Wohle des Artenschutzes in unserem Lande vielmehr darauf drängen, dass die Baujagd flächendeckend in unseren Revieren erheblich intensiviert wird, vor allem dort, wo bisher wenig oder kaum die Baujagd ausgeübt wird, nämlich in weiten Bereichen unserer Mittelgebirgsreviere und vor allem in den Staatsrevieren. Denn dort kommen Jahr für Jahr die Fuchsmassen her, die unsere Niederwildreviere und vor allem auch die Naturschutzgebiete wieder auffüllen und dort für die beschriebenen Probleme sorgen. Das Argument, die Baujagd auf Füchse sei tierschutzwidrig, weil es unter der Erde regelmäßig zu Beißereien zwischen Hund und Fuchs käme, ist absolut nicht zutreffend. Niemand, kein einziger Baujäger und kein Hundebesitzer, hat ein Interesse daran, dass sich sein Hund unter der Erde mit dem Fuchs anlegt. Das völlige Gegenteil ist der Fall: der Hund soll den Fuchs möglichst ohne jegliche Berührung aus dem Bau treiben. Das spart Zeit, kalte Füße und verhindert verletzte Hunde. Kämpfe zwischen Hund und Fuchs sind genau das, was jeder Bodenjäger möglichst vermeiden will. Durch Auslese bei der Zucht der Bauhunde wird auf diese Eigenschaft großen Wert gelegt. Feststellen, prüfen und auswählen kann man diese Eigenschaften aber nur bei der Arbeit am zahmen Fuchs in einer Schliefenanlage. Auch soll der Hund den Dachs im Bau ignorieren. All das lernt der Bauhund aber nur, wenn er vorher entsprechend auf die Baujagd vorbereitet wird. Und das geht nur an einer Schliefenanlage. Dazu komme ich aber gleich noch. Auf den Regionalkonferenzen brachten die Vertreter der GRÜNEN immer wieder das Argument vor, Baujagd wäre „Hausfriedensbruch“, weil man die Zufluchts- und Ruhestätten der Füchse aufsuchen und beeinträchtigen würde. Dann muss man auch konsequenterweise alle Bewegungsjagden verbieten, weil nämlich auf diesen Jagden



genau das gleiche stattfindet wie bei der Baujagd: es werden ganz gezielt die Ruhe- und Zufluchtsstätten des Schalenwildes, nämlich die Dickungen und sonstigen Einstände, aufgesucht, um das Wild aus genau diesem seinem „Wohnbereich“ heraus zu jagen. Wer aus Tierschutzgründen die Baujagd verbieten will, muss konsequenter Weise auch den Hundeeinsatz bei Saujagden verbieten. Denn dort werden erheblich mehr Hunde verletzt, schwerstverletzt und sogar von Sauen getötet, als es je bei der Baujagd der Fall ist. Nur darüber spricht niemand. Diese Tatsache wird einfach unter den Teppich gekehrt. Bei Saujagden verletzte und getötete Hunde werden sich niemals vermeiden lassen. Man muss diese Schäden als unvermeidbar akzeptieren, wenn bei den Saujagden weiterhin Hundemeuten eingesetzt werden sollen. Sollten Hunde aber bei Saujagden aus Tierschutzgründen in Zukunft nicht mehr eingesetzt werden dürfen, sind Bewegungsjagden auf Sauen nicht mehr möglich, weil ohne den Einsatz von Hunden Sauen nicht mehr aus den Dickungen oder Maisfeldern heraus zu bekommen sind und somit eine dringend notwendige effektive Bejagung des Schwarzwildes nicht mehr möglich ist. Letzteres ist aber zwingend notwendig, um die Schwarzwildpopulation in unserem Lande deutlich zu begrenzen. Da also aus den genannten Gründen eine Verletzung von Hunden bei Saujagden hingenommen werden muss, stellt sich mir die Frage, warum die für Hunde erheblich ungefährlichere Baujagd verboten werden soll, die Schwarzwildjagd mit Hundemeuten aber vom Gesetzgeber akzeptiert und favorisiert wird. Mir erschließt sich da keine Logik, außer, dass man bestimmten Verbänden, die mit am Verhandlungstisch saßen, wieder ein „Geschenk“ machen will.

Noch ein Wort zu der Begründung des Verbotes, beim Aufgraben des Baues würden Zufluchts- und Lebensstätten zerstört. So eine Aussage kann nur von jemandem gemacht worden sein, der wenig oder keine Ahnung vom Graben eines Fuchsbaues hat. Seit Jahrzehnten und Jahrhunderten kommt es immer mal wieder vor, dass ein Naturbau aufgedeckt werden muss. Dadurch ist der Bau zwar in dem Moment beschädigt, aber niemals zerstört. Nach dem Graben werden die entstandenen Löcher wieder zugeworfen und alles ist ok. Oft schon nach wenigen Wochen haben Dachs oder Fuchs sich den Bau wieder hergerichtet und geöffnet. Jahrhunderte alte Fuchs- und Dachsburgen wurden in den vergangenen Jahrzehnten, ja Jahrhunderten, zig mal gegraben und immer wieder von Fuchs und Dachs problemlos angenommen. Das Graben eines Fuchs- oder Dachsbaues beeinträchtigt also seine Funktion als Zufluchts- und Lebensstätte dieser Tiere nicht im Geringsten. Von daher ist auch diese Begründung für ein Verbot der Baujagd auf Fuchs und Dachs mehr als an den Haaren herbei gezogen. Ich kann dem Gesetzgeber und den Mitgliedern des Umweltausschusses nur dringend empfehlen, sich in Sachen Jagdgesetz von Leuten beraten zu lassen, die wirklich Ahnung von der Materie haben und nicht von Leuten, die nur das (verdeckte) Ziel haben, Jagd und Jägern möglichst viele Knüppel zwischen die Beine zu werden.

9. Wild von Ansitzen aus zu erlegen, die weniger als 75 m von der Grenze eines benachbarten Jagdbezirks entfernt sind; dieses Verbot gilt nicht, soweit die Jagdnachbarn eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben;

#### 10. die Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd;

In Abs. 1 des § 8 dieses Entwurfes fordert der Gesetzgeber die jagdbezirksübergreifende Bejagung von Wildarten. Da ist absolut nichts gegen einzuwenden und gilt im Grunde für alle Wildarten, wo sich so eine Bejagungsstrategie anbietet.

Die jagdbezirksübergreifende Bejagung der Rabenkrähe, ebenfalls Wild im Sinne dieses Gesetzes, aber will Herr Remmel verbieten lassen. Seine Begründung dafür ist mehr als mager und entspricht offensichtlich einem Wunsch des seinem Hause sehr nahestehenden ÖJV (Siehe auch ÖKO-Jagd Ausgabe November 2011, Seite 56 – 58).

Bei Schalenwildjagden wird regelmäßig von großer, hervorragender, fantastischer Strecke gesprochen, man klopf sich gegenseitig auf die Schulter, wenn auf den Jagden viel Schalenwild zur Strecke gekommen ist. Damit haben ich und auch alle anderen sicherlich kein Problem. Es ist ja gerade das ausgewiesene Ziel der jagdbezirksübergreifenden Jagden, möglichst große Strecken zu erzielen. Bei diesen Jagden werden oft auf 1000 ha Jagdfläche 60, 70, 80 und mehr Jäger eingesetzt, um den Erfolg zu garantieren, um große Strecke zu machen. Auch dagegen hat niemand etwas. Aber warum sollen sich Krähenjäger nicht auch wie die Teilnehmer einer Drückjagd an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit auf großer Fläche, oft größer als 10 000 ha, verabreden, um gemeinsam und doch jeder für sich auf Krähen zu jagen? Dann jagen in jedem Revier vielleicht ein oder zwei Jäger mit ihrer Krähenausrüstung, so dass vielleicht max. 20 – 30 Jagdbegeisterte zusammen kommen. Dann jagen auf 1000 ha vielleicht 2 oder 3 Jäger, verschwindend wenig im Vergleich zu den herkömmlichen Schalenwildjagden. Was daran verwerflich sein soll, ist mir nicht ersichtlich. Und was heißt „Massenschießen“? Wenn auf 1000 ha 50 Stück Schalenwild erlegt werden, und das ist nicht selten, oft sogar mehr, ist das in Ordnung, wenn aber auf über 10 000 ha 350 Rabenkrähen erlegt werden, ist das „Massenschießen“? Noch kann ich rechnen, meine Damen und Herren, und ich hoffe, unsere Landtagsabgeordneten können das auch: auf 1000 ha – 50 Stück Schalenwild, umgerechnet auf 10 000 ha wären das 500 Stück. Da die Krähenjäger aber auf 10 000 ha nur 350 Rabenkrähen erlegt haben (siehe o. g. ÖJV-Zeitung), sind das auf gleicher Fläche 150 Kreaturen weniger als die Teilnehmer der jagdbezirksübergreifenden Schalenwildjagd erlegt haben. Die Krähenjäger haben dann ein „Massenschießen“ veranstaltet und die Schalenwildjäger mit definitiv 150 Stück Wild mehr auf der Strecke nicht? Ich bin sicher, dass versteht kein einziger Landtagsabgeordneter im NRW – Landtag.

Zudem wird eine andere Wildart in unserem Lande, nämlich die Ringeltaube, schon seit Jahrzehnten auf genau diese Weise bejagt. Überall im Lande finden in den Monaten Januar und Februar hegerings- oder gar kreisübergreifende TAUBENTAGE statt, an denen hunderte von Jägern teilnehmen und die Ringeltauben zeitgleich bejagen. Diese Jagd wird von niemandem ernsthaft infrage gestellt. Aber bei der genauso zahlreichen und genauso mobilen Rabenkrähe soll diese Jagdart verboten werden? Das kann kein logisch denkender Mensch wirklich verstehen. Vielleicht denkt man ja mal im Umweltausschuss über diese unglaubliche Diskrepanz mal intensiv nach.

11. die Lockjagd unter Verwendung von elektrischem Strom;

Siehe Ausführungen zum Taubenkarussell in „Begründungen zum Jagdgesetz“, zu Nr. 11.

## 12. **das Töten von Katzen.**

Meine auf den Seiten 1 und 2 gemachten Ausführungen zum Problem KATZENABSCHUSS ergänze ich um die nachfolgenden Zeilen.

Ich beschränke mich in meinen Ausführungen ausschließlich auf das Problemtier KATZE, weil wirklich wildernde Hunde meiner Meinung nach recht selten sind und eine Tötung immer nur das allerletzte Mittel sein sollte.

Hunde lassen sich in der Regel viel besser identifizieren und einem Besitzer zuordnen als streunende Katzen, so dass ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Lösung des Problems in den allermeisten Fällen sehr viel wirkungsvoller sind als Abschuss. Für ganz hartnäckige Fälle, also für wirkliche Gefahr im Verzuge, aber sollte der Abschuss eines wildernden Hundes weiterhin im Gesetz möglich bleiben.

Ganz anders sieht es da bei Katzen aus. Katzen sind landes- und bundesweit zu einer großen Plage geworden, sowohl in den Ortschaften als auch in der freien Landschaft. Landauf, landab klagen die Tierschutzvereine und Tierheime über hoffnungslos überfüllte Unterbringungsmöglichkeiten. Aufnahmestopps werden verhängt. Immer mehr Katzen müssen von Amts wegen eingeschläfert werden, weil sie hoffnungslos krank sind oder weil sie zu wild und somit nicht mehr vermittelbar sind.

Sehr viele Katzen werden von ihren Besitzern in der freien Landschaft ausgesetzt, weil man sich ihrer einfach nur entledigen will, besonders in der Urlaubszeit. Daran sieht man sehr deutlich, wie sehr diese Leute an ihren Katzen hängen.

Hauskatzen haben aber in der freien Landschaft, in der freien Natur absolut nichts zu suchen. Sie sind, wie der Name schon sagt, Haustiere des Menschen und unterstehen somit auch der Aufsichtspflicht des Menschen. Sie sind definitiv nicht Teil unserer heimischen Wildtierfauna. Katzenbesitzer, die ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen, nehmen leichtfertig in Kauf, dass ihren Lieblingen etwas zustoßen kann. Häufig hört man als Argument, dass es nicht artgerecht sei, eine Hauskatze im Haus zu halten. Ist es etwa artgerecht, Hunde, Schweine, Kühe, Pferde, Hühner, Ziervögel pp im Haus, in

Ställen oder sonstigen mehr oder wenigen engen Umfriedungen zu halten? Würden diese Tiere nicht auch viel lieber draußen in Gottes freier Natur herumlaufen und herumstromern wie die Hauskatzen auch? Meinem Hund jedenfalls würde es große Freude machen, stundenlang einfach überall ohne meine einengende Aufsicht herumlaufen zu dürfen. Mit welchem Recht wird eine Hauskatze anders behandelt als alle anderen Haustiere? Und das zum großen Schaden unserer gesamten Kleintierfauna. Und weil die Hauskatzen das so dürfen, werden tagtäglich viele freilaufende Katzen auf den Straßen überfahren oder auch nur angefahren und schwer verletzt. Oder die Katze wird von Tierfängern, aus welchen Gründen auch immer, eingesammelt. Auch werden Katzen, die in Feld und Wald, weit entfernt von bewohnten Häusern, herumstreunen, zum Schutz anderer Tierarten aus der freien Landschaft durch Abschuss oder Fang entnommen. Viele Katzen, und das wissen die meisten Katzenbesitzer überhaupt nicht, verlassen zudem von heute auf morgen ihr angestammtes Zuhause und schlagen ihr Domizil für immer irgendwo in der freien Natur auf. Sie kommen nie wieder zurück und leben nur noch von dem, was sie in der Natur erbeuten. Und das, siehe Web-Links, ist wahrlich nicht wenig.

Sie verwildern total und sind oft scheuer als Füchse. Das Schlimmste ist, dass diese Katzen sich auch in der freien Landschaft fleißig vermehren und somit für noch mehr verwilderte Katzen sorgen, die nie mit Menschen in Kontakt kommen werden, ja, vor dem Menschen eine vollkommene Scheu entwickeln. Hinzu kommt, dass sich gerade streunende Hauskatzen mit Wildkatzen problemlos paaren können. Sie tragen somit zu einer Verwässerung und Verfälschung der Wildkatzenfauna bei. In Thüringen wurde bei 7 % der Wildkatzen eine Hybridisierung festgestellt. Aus der Schweiz kam nachfolgende Info:

Kreuzungen zwischen freilaufenden Hauskatzen und Wildkatzen (Hybridisierung) kommen immer wieder vor. Der Nachwuchs aus diesen Verbindungen ist wiederum fortpflanzungsfähig und hat in einigen europäischen Ländern, zum Beispiel in Ungarn oder Schottland, bereits für den starken Rückgang der Bestände oder gar deren Ausrottung gesorgt. (Quelle: <http://haustiger.info/wildkatze-hybridisierung-auch-in-der-schweiz-ein-thema> )

Eine im Jahr 2009 im [Journal of Zoological Systematics and Evolutionary Research](#) veröffentlichten Studie zeigt, dass 18,4 Prozent der gesamten Wildkatzenpopulation in Deutschland hybriden Ursprungs sind – 4,2 Prozent in Osteuropa, 42,9 % in Westeuropa und nur 2,7 Prozent der Hauskatzen.

So eine Entwicklung kann keiner ernsthaft wollen. Man muss so einer Entwicklung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln einen Riegel vorschieben. U. a. auch dadurch, in dem sämtliche Hauskatzen, die in der freien Landschaft herum streunen, aus dieser kompromisslos entfernt werden. Geschieht dieses nicht mehr, besteht die große Gefahr,

dass unsere Landschaften von Katzen überschwemmt werden, mit unabsehbaren Folgen für die Kleintierfauna und für die echten Wildkatzen.

Genauso schlimm und gefährlich für die Kleintierfauna unserer Landschaft sind die Hauskatzen, die abends das traute Heim ihres Besitzers verlassen, bis zu 13 Kilometer und mehr in die freie Landschaft hinein ziehen und morgens schön brav wieder vor dem Haus sitzen, als wenn sie nie weg gewesen wären. Der Besitzer freut sich über seine so treue und standorttreue Katze, verlässt sie doch seiner Meinung die ganze Nacht nicht sein Grundstück, denn er sieht sie abends und er sieht sie morgens und zieht daraus den Schluss, die Katze sei nie weg gewesen. Die Katze ist nämlich nicht „immer noch da“, sondern „schon wieder da“. Dass die Katze in der Zwischenzeit aber etliche Kilometer von seinem Haus in Feld und Wald herum gestromert ist, bekommt er nicht mit. Von dieser Sorte Katzen gibt es Millionen in Deutschland. Und diese vielen Millionen Katzen üben Nacht für Nacht in unserer freien Landschaft einen ungeheuren Prädationsdruck auf die Kleintierfauna aus, das können sich die Katzenbesitzer nicht wirklich vorstellen. Oder sie wollen es einfach nicht wahrhaben.

Kein Jäger oder Jagdschutzberechtigter erlegt gerne eine Katze, auch ich nicht. Aber zum Schutz der wildlebenden Fauna bleibt ihm keine andere Wahl, will er letztere nicht den streunenden Katzen opfern. Kein Naturfreund, kein Artenschützer kann ein Interesse daran haben, dass sich in unserer freien Landschaft, auch und vor allem in Naturschutzgebieten, so viele Katzen tummeln. Mit Kastration oder Sterilisation bekommt man diese Plage niemals in den Griff. Denn auch die so behandelten Katzen bleiben für die heimische Kleintierfauna nach wie vor eine große Gefahr, auch und gerade für die Kleinvogelwelt in und an unseren Ortschaften. Das Katzenproblem in unserem Lande muss zum Wohle der freilebenden Kleintierfauna wesentlich pragmatischer, emotionsloser, sachlicher gelöst werden. Dazu gehört meiner Meinung nach, dass vor allem Katzenbesitzer viel mehr in die Pflicht genommen werden. Sie müssen in die Verantwortung genommen werden, ihre Katzen ständig unter Kontrolle und Aufsicht zu haben. Streunende Katzen darf es nicht mehr geben. Wer das nicht will, muss die Konsequenzen tragen. Immer dann, wenn eine Katze, wie auch immer, zu Schaden kommt, hat der Besitzer dieser Katze eklatant seine Aufsichtspflicht gegenüber dem ihm anvertrauten Tier verletzt. Die Schuld dafür aber dann bei anderen zu suchen, ist schon ein dreistes Stück. Es ist nicht einzusehen, dass der Gesetzgeber jeder Katze auch noch etliche Hektar freie Landschaft um ein bewohntes Haus herum als Spiel- und Jagdfläche zubilligt, in dem er einen 200, 300 oder gar 500 m großen Radius als Katzenschutzfläche ausweist. Das ist das Todesurteil für alle Kleintierarten, die innerhalb dieser Katzenschutzfläche leben. Und das sind nicht nur diverse Mäusearten, sondern oft auch Rebhühner, Hasen, Lerchen, Wachteln, Wachtelkönig, Kiebitz, Amphibien, Reptilien u. a. Das kann der Gesetzgeber nicht wirklich wollen.

Aus den genannten Gründen halte ich das drohende Verbot des Katzenabschlusses in der freien Landschaft für völlig kontraproduktiv für Natur- und Artenschutz. Damit schützt man nur und ausschließlich Katzen, alles andere Getier wird aber diesen Katzen bewusst und gewollt durch die Politik geopfert. Das kann meiner Meinung nach nicht im Sinne des Artenschutzes und somit auch dieses angeblich ökologischen Entwurfes sein.

(2) Die untere Jagdbehörde kann in Einzelfällen die Verbote des Absatzes 1 Nummer 6 bis 9 und des § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken. Sie entscheidet ferner über die staatliche Anerkennung eines Fachinstituts im Sinne des § 19 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung die Verbote des Absatzes 1 und des § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes zu erweitern oder aus besonderen Gründen einzuschränken, beispielsweise die Verwendung von Bleischrot bei der Jagd zu verbieten. Die Möglichkeit, sachliche Verbote zu erweitern oder aus besonderen Gründen einzuschränken erfolgt aufgrund der Ermächtigung des § 19 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes und aufgrund des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung die Verwendung bestimmter Fanggeräte, die den Anforderungen des § 19 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesjagdgesetzes nicht genügen, zu verbieten und die Voraussetzungen und Methoden der Fallenjagd zu bestimmen.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Jagdausübung in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten hat sich nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten wird nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. § 7 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), findet entsprechende Anwendung.“

Die bisherige Gebietskulisse bezüglich der Jagdausübung in Naturschutzgebieten wird dadurch um die Kulisse von FFH- und Vogelschutzgebieten erweitert. Diese Erweiterung stellt eine riesige Flächenerweiterung im Vergleich zu vorher dar. Beispielhaft sei da die Hellwegbörde genannt, wodurch Teile des Kreises Unna, ein sehr großer Teil des Kreises

Soest und ein nicht unerheblicher Teil des Kreises Paderborn massiv betroffen sind. Diese Gebietskulisse umfasst eine Fläche von ca. 49 000 ha reiner Ackerbauflächen. Hinzu kommen noch viele Naturschutzgebiete außerhalb dieses FFH-Gebietes. Als seinerzeit z. B. der Eringerfelder Wald unter Naturschutz gestellt wurde, wurde den Eigentümer von Beamten der Bezirksregierung zugesagt, dass sich weder an der Landwirtschaft noch an der Waldwirtschaft noch an der Jagd etwas ändern würde. Es würde alles beim Alten bleiben. Aber das scheint alles Schall und Rauch zu sein. Jetzt wird diesen Grundeigentümer auf kaltem Wege, per Gesetz, das Eigentumsrecht JAGD massiv beschnitten und unter die Bevormundung des Naturschutzes bzw. der Naturschutzverbände gestellt. Das halte ich für nicht hinnehmbar. So darf die Politik nicht mit fremdem Eigentum umgehen. Das ist aus meiner Sicht eine klare Form der Enteignung.

Natürlich kann man die Jagd am Schutzzweck ausrichten, aber genau das will man offensichtlich nicht. Wenn man das wollte, müsste für jedes Naturschutzgebiet, für jedes FFH- und VS-Gebiet längst ein Prädatorenreduzierungsplan aufgestellt werden, es müssten die Naturschutzgebiete mit einem dichten Netz von Fallen überzogen und von erfahrenen, passionierten Jägern betreut werden, um den dort lebenden Zielarten endlich bestandserhaltende Zuwachsraten zu ermöglichen. In Niedersachsen hat man genau diesen Weg beschritten und die Prädatorenreduzierung in Naturschutzgebieten als eine wichtige Artenschutzstrategie anerkannt und umgesetzt, mit grandiosem Erfolg für die dort lebenden Wiesenvögel und Limikolen. Das wäre für mich ein wirkliches Ausrichten der Jagdausübung am Schutzzweck. Genau das will man aber wohl in NRW nicht. Eher genau das Gegenteil.

In den allermeisten Natur- und Vogelschutzgebieten Deutschlands bereiten die hohen Prädatorenpopulationen den Gebietsbetreuern seit Jahren immer größeres Kopfzerbrechen. Ein hoher Prozentsatz der Gelege sämtlicher Wiesenbrüter in unserem Lande fällt den vielen Füchsen zum Opfer. Was der Fuchs nicht findet, fällt den vielen Mardern, Dachsen, Waschbären, Iltissen und Wieselarten zum Opfer.

Schlüpft dann aber ein Gelege, weil es von den genannten Prädatoren nicht gefunden wurde, stürzen sich bis zu 14 verschiedene Vogelarten auf die gerade geschlüpften Küken. An erster Stelle der Kükenprädatoren steht nachgewiesenermaßen der Mäusebussard, dicht gefolgt vom Graureiher. Diesbezüglich kann ich nur dringend empfehlen, die vielen Studien verschiedener nichtjagender Naturschützer und Biologen zu lesen (**Vogelwelt Nr. 4 aus 2005, SOVON-Untersuchung, Holland, Untersuchungen Stollhammer Wisch, Halbinsel Eiderstedt, NSGs am Dümmer u. v. a. m.**)

Aus all diesen Studien geht unisono hervor, dass Prädation das ganz große Problem in diesen Gebieten ist.

Insgesamt fallen zwischen 80 und 100 % der Gelege und Küken den Prädatoren zum Opfer, so dass Jahr für Jahr der bestandserhaltende Nachwuchs vieler Arten ausbleibt.



Wie sagte noch Dr. Litzbarski, Vorsitzender des Trappenschutzvereins Brandenburg auf einem NABU-Seminar schon 1997 auf Gut Sundern:

„Die Schutzprojekte“, so Litzbarskis ernüchterndes Resümee, „in die der Staat jährlich Millionen von D-Mark investiert, dienen letztendlich nur der Produktion von **"Prädatorenfutter"**.“

Und das war vor 17 Jahren, mittlerweile hat sich die Situation inner- und außerhalb unserer Naturschutzgebiete weiter drastisch verschärft.

Zur Rettung der letzten Trappen in Deutschland müssen Unsummen von Euros jährlich aufgebracht werden, um sie vor Prädatoren aller Art zu schützen. Ohne diesen Schutz vor Prädatoren gäbe es in Deutschland schon keine Trappen mehr. Das Birkwild in der Lüneburger Heide und in der Rhön wird nicht überleben, wenn nicht ganz rigoros ihr Aufgefressenwerden verhindert wird. Ein weiteres gutes Beispiel sind unsere Rebhühner, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr bejagt werden und trotzdem am Rande des Existenzminimums leben. Daran ist sicherlich die Landwirtschaft nur zu einem kleinen Teil schuld. Viel entscheidender ist die permanente Verfolgung dieser Vögel durch Luft- und Bodenprädatoren. Die vielen bundesweiten Versuche, Rebhühner in ehemals von ihnen besiedelten Habitaten wieder anzusiedeln, zeigen, wie aufwendig, kostspielig und letztendlich fruchtlos solche Unternehmungen sind, wenn der Prädationsdruck zu groß ist. Im Landkreis Hof hat der Landesbund für Vogelschutz jahrelang versucht, Rebhühner wieder anzusiedeln. Vergeblich. Das Projekt scheiterte aufgrund der übermächtigen Prädation.

In Volieren aber, also hinter und unter Zäunen, lassen sich sowohl die jungen Bäume im Wald als auch Rebhühner, Birkwild und auch Auerwild ganz prächtig großziehen, weil Bäume und Vögel eben durch den Zaun vor Prädatoren, hier Rehe und Rotwild, da Fuchs, Marder, Habicht, Krähe & Co. zu hundert Prozent geschützt sind.

In der Forstwirtschaft geht man seit einigen Jahren immer mehr dazu über, gepflanzte Bäume bzw. die Naturverjüngung ohne Zaun groß zu bekommen. Um dieses Ziel aber zu erreichen, müssen die Populationen der "Baumprädatoren" Reh-, Dam- und Rotwild soweit in ihrer Dichte abgesenkt werden, dass ein hoher Prozentteil der jungen Bäume auch ohne Zaun aufwachsen kann. Denn Zäune sind sehr aufwendig, kosten viel Geld, engen den Lebensraum immer weiter ein und verdrahten die Landschaft.

Genau die umgekehrte Strategie hat man bei einigen Artenschutzprojekten begonnen: **Artenschutz hinter Zäunen**. Nester von Wiesenweihen werden mit einem Elektrozaun umgeben, um Fuchs, Marder, Dachs und Katzen abzuhalten. Den Trappen in Brandenburg hat man ein riesiges Areal vollkommen raubsäugerdicht eingezäunt, damit die Trappen erfolgreich Nachwuchs großziehen können. Gleiches wurde mit den Trappen in Österreich gemacht. Im Küstenvogelschutz wurden mehrreihige Elektrozäune gezogen, um zumindest die größeren Prädatoren Fuchs, Waschbär, Dachs und Marderhund von den



Zielarten fernzuhalten. Parallel dazu wird aber in den Etagen der großen Naturschutzverbände vehement dafür gekämpft, die Bejagung von Prädatoren aller Art zu verbieten oder zumindest bis fast zur Wirkungslosigkeit einzuschränken.

Für mich ist Artenschutz hinter Zäunen eine Bankrotterklärung des Artenschutzes.

Würde man alle Kosten eines Naturschutzgebietes (Flächenerwerb, Flächenpacht, Betreuungskosten, Personalkosten) anteilig auf die dort lebenden Brachvögel, Kiebitze, Uferschnepfen und sonstigen Limikolen umrechnen, käme ein extrem hoher Preis für jeden einzelnen Vogel heraus. Kann es sich der Artenschutz erlauben, jährlich solch sündhaft teure Vögel den mehr als zahlreichen Prädatoren als Nahrung zu überlassen?? Das ist eigentlich ein Fall für den Landesrechnungshof.

Genauso wie die Zielarten des Naturschutzes leiden auch die Zielarten der Niederwildjäger unter der seit Jahren anhaltenden hohen Fuchs- bzw. Gesamt-Prädatorendichte.

Dieser Entwicklung muss man großflächig dauerhaft gegensteuern. Statt die Jagdzeiten von Fuchs & Co. zu verkürzen, müssen mindestens die jetzigen Jagdzeiten dringend beibehalten werden. Gleichzeitig, und das halte ich für außerordentlich wichtig, müssen landesweit alle Revierinhaber zu einer verstärkten permanenten Raubwildbejagung, insbesondere zur Fuchsbejagung, angehalten werden, auch und gerade in den sog. Hochwildrevieren der Mittelgebirgsregionen, vor allem aber in den Staatsforsten. Gerade die Staatsforste argumentieren gerne, dass die Füchse die Mäuse im Wald fressen und deshalb zu schonen sind. Dabei müsste man eigentlich wissen, dass eine noch so hohe Fuchspopulation nicht in der Lage ist, eine Mäusekalamität auch nur um einen Tag zu verzögern, weil die Vermehrungsrate der Mäuse eine sehr viel höhere ist als die der vielen bedrohten Arten, letztere aber trotz Mäuse nebenbei vom Fuchs mitgenommen werden. Zudem stehen nachgewiesenermaßen Waldmäuse ganz an Ende der Nahrungsskala des Fuchses, weil er sie einfach nicht mag (David McDonald-„Unter Füchsen“, Seite 78). Diese Reviere sind die eigentlichen „Fuchszuchtregionen“ unseres Landes, aus denen sich alljährlich der gewaltige Nachschub rekrutiert, der regelmäßig in die Gebiete abwandert, wo man durch intensive Bejagung versucht, die Fuchspopulation zum Wohle bedrohter Arten, aber auch des Niederwildes, auf niedriger Dichte zu halten. Eine Verkürzung der Jagdzeit auf den Fuchs ist völlig kontraproduktiv für die Ziele des Artenschutzes und der Jagd gleichermaßen.

Aus diesen Gründen plädiere ich ganz eindringlich an alle verantwortlichen Politiker in unserem Lande, die Jagdzeiten des Fuchses so zu belassen, wie sie schon seit Jahrzehnten in NRW gesetzlich verankert sind und vor allem sich auch in der Praxis bewährt haben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit der zuständigen höheren Landschaftsbehörde“ gestrichen.

11. § 22 wird wie folgt gefasst:

11

## **„§ 22**

### **Abschussregelung**

#### **(Zu § 21 BJG)**

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde abweichend von § 21 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes einen Abschussplan für Schalenwild (ausgenommen Schwarz- und Rehwild), zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Der Abschussplan ist jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschussplan ausläuft, einzureichen. § 21 Absatz 7 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Hegegemeinschaften für mehrere Jagdbezirke in ihrem Bereich oder Teilbereichen einen Gesamtabschussplan aufstellen und bei der unteren Jagdbehörde einreichen.

(3) Der Abschussplan wird mit einer Geltungsdauer von einem Jagdjahr bestätigt oder festgesetzt. In Nationalparks kann abweichend von Satz 1 ein Abschussplan mit einer Geltungsdauer von drei Jagdjahren bestätigt werden (Periodenabschussplan). Im Einzelfall kann die untere Jagdbehörde auf Antrag einer Hegegemeinschaft einen Periodenabschussplan bestätigen oder festsetzen.

(4) Ein Abschussplan, den die oder der Jagdausübungsberechtigte fristgerecht eingereicht hat, ist von der unteren Jagdbehörde nach Anhörung der Forstbehörde und im Benehmen mit dem Jagdbeirat (§ 51) zu bestätigen, wenn

a) der Abschussplan den jagdrechtlichen Vorschriften entspricht,

b) bei verpachteten Jagdbezirken der Abschussplan im Einvernehmen mit der Verpächterin oder dem Verpächter aufgestellt worden ist und

c) innerhalb von Hegegemeinschaften die Abschusspläne aufeinander abgestimmt oder nach Absatz 2 aufgestellt und im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhaberinnen und Inhabern der Eigenjagdbezirke aufgestellt worden sind.

(5) Zur Wahrung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden hat die Forstbehörde in regelmäßigem Turnus von drei bis fünf Jahren ein Gutachten zum Einflusses des Schalenwildes auf die Verjüngung der Wälder zu erstellen.

(6) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 4 nicht vor oder ist insbesondere bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden nicht hinreichend Rechnung

getragen, so wird der Abschussplan durch die untere Jagdbehörde nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat festgesetzt. Die Festsetzung hat so zu erfolgen, dass eine nachhaltige Verringerung des Wildbestandes auf eine tragbare Wilddichte gewährleistet ist. Die Wild- und Wildschadensverhältnisse in benachbarten Jagdbezirken sind angemessen zu berücksichtigen.

(7) Die in bestätigten oder festgesetzten Abschussplänen für weibliches Schalenwild und für Kälber festgesetzten Abschüsse gelten als Mindestabschüsse; sie können bis zu 20 Prozent überschritten werden. Der Abschussplan für Muffel- und Sikawild ist ein Mindestabschussplan.

(8) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat über den Abschuss des Wildes und über das Fallwild eine Streckenliste zu führen. Die Eintragungen in die Liste sind innerhalb eines Monats vorzunehmen. Die Streckenliste ist der unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die jährliche Jagdstrecke ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres anzuzeigen.

12

(9) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde schriftlich zum 15. November eines jeden Jahres eine Abschussmeldung über das erlegte Rotwild vorzulegen.

(10) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist ferner verpflichtet, der unteren Jagdbehörde das Geweih oder Gehörn und den Unterkiefer des erlegten männlichen Schalenwildes, vom erlegten männlichen Muffelwild nur das Gehörn, innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Abschuss auf Verlangen vorzulegen. An den Schädeln von Rot-, Dam- und Sikahirschen ist der Oberkiefer zu belassen. Die untere Jagdbehörde hat Geweihe, Gehörne und Unterkiefer dauerhaft zu kennzeichnen. Die untere Jagdbehörde kann den Jagdausübungsberechtigten bestimmter Jagdbezirke nach Anhörung des Jagdbeirates aufgeben, den Nachweis über die Erfüllung des Abschussplans für sonstiges Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) durch Vorlage der erlegten Tierkörper oder Teilen davon innerhalb einer bestimmten Frist an bestimmten Stellen zu führen."

(11) Die untere Jagdbehörde kann anordnen, dass Geweih, Gehörn und der Unterkiefer des innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches im letzten Jahr erlegten männlichen Schalenwildes auf einer allgemeinen Hegeschau vorzuzeigen sind.

(12) Erfüllt die oder der Jagdausübungsberechtigte den Abschussplan für Schalenwild nicht, so kann die untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplans nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchsetzen. Wild, das unter Anwendung von Verwaltungszwang erlegt wird, ist gegen angemessenes Schussgeld der Jagdausübungsberechtigten oder dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.

(13) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses

des Landtags durch Rechtsverordnung

1. Schalenwild in Klassen einzuteilen und Abschussanteile sowie Grundsätze für den Abschuss in den einzelnen Klassen festzulegen,
2. aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden Verbreitungsgebiete für Schalenwild (Verbreitungsgebiete und Freigeiete) und die zulässige Wilddichte festzulegen,
3. vorzuschreiben, dass für den Abschussplan, die Streckenliste, die jährliche Streckenmeldung und die Abschussmeldung für Rotwild bestimmte Muster oder Verfahren zu verwenden sind.

(14) § 3 Absatz 5 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“

#### 12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Jagdzeiten“ die Wörter „abweichend von § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes“ eingefügt.

bb) In Buchstabe c wird nach dem Wort „Fuchs“ das Komma gestrichen und werden die Wörter „Ringel- und Türkentaube und Lachmöwe“ durch die Wörter „und Ringeltaube“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird aufgehoben.

bb) Buchstabe d wird Buchstabe c.

13

c) In Absatz 5 wird die Angabe „79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103 S. 1)“ durch die Angabe „2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7)“ ersetzt.

#### 13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „außer bei Schwarzwild“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet des Absatzes 1 darf Schalenwild, außer Schwarzwild, nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März gefüttert werden.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Satz 5 (alt) wird wie folgt gefasst:

„Wildäcker gelten nicht als Fütterung.“

c) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Hunde außerhalb der Einwirkung ihrer Führerin oder ihres Führers abzuschließen, wenn

a) diese Wild töten oder erkennbar hetzen und in der Lage sind, das Wild zu beißen oder zu reißen,

b) es sich um keine Blinden-, Behindertenbegleit-, Hirten-, Herdenschutz-, Jagd-, Polizei- oder Rettungshunde handelt, soweit sie als solche kenntlich sind und solange

c) andere mildere und zumutbare Maßnahmen des Wildtierschutzes, insbesondere das Einfangen des Hundes, nicht erfolgversprechend sind,

d) das Wildern des Hundes mit Foto-, Video- oder Zeugenbeweis belegt wird,

e) der Abschuss unverzüglich der Veterinärbehörde unter Vorlage der Beweismittel nach Buchstabe d angezeigt wird.“

d) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Viehseuchenrechtliche“ durch das Wort „Tiergesundheitsrechtliche“ ersetzt.

14. In § 28 Absatz 1 wird nach dem Wort „Ansitzjagd“ ein Komma und das Wort „Kunstbaue“ eingefügt.

Spätestens hier wird dieser Entwurf in sich unlogisch:

Im § 19, Abs. 1, Nr. 8 soll die Baujagd auf Füchse und Dachse verboten werden, Kunstbaue dürfen aber im Revier eingebaut werden, wenn der Grundeigentümer zustimmt. Warum sollen Kunstbaue ins Revier eingebaut werden, wenn sie nicht bejagt werden dürfen? Will man dadurch die Fuchsdichte künstlich erhöhen??

15. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes

(1) Wer schwerkrankes verunfalltes Wild auffindet, darf dieses unabhängig von der Jagdzeit unverzüglich erlegen, um es vor vermeidbaren Leiden oder Schäden zu bewahren, wenn sie oder er Jagdscheininhaberin oder Jagdscheininhaber ist und die oder der Jagdausübungsberechtigte, in dessen Jagdbezirk das Wild erlegt werden

14

soll, informiert wurde und insoweit keine Hilfe erlangt werden konnte oder die oder der Jagdausübungsberechtigte nicht erreicht werden konnte. Das Erlegen ist der oder dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich anzuzeigen und das Wild

unverzögerlich zu versorgen. Das Fortschaffen des Wildes ist nicht zulässig.

(2) Wer krankes Federwild auffindet, ist berechtigt, dieses aufzunehmen und an die jagdausübungsberechtigte Person oder eine Auffangstation für Wild zu übergeben. Die Aufnahme ist der oder dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich anzuzeigen.“

#### 16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Schalenwild“ durch das Wort „Wild“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „nicht“ ein Komma eingefügt und die Wörter „das von sonstigem Wild ist“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Anderes Wild als Schalenwild ist der oder dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks, in dem es zur Strecke gekommen ist, abzuliefern.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Schalenwild“ durch „Wild“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt für Führerinnen oder Führer von brauchbaren Jagdhunden nach § 30, wenn anderes Wild als Schalenwild krankgeschossen in einen benachbarten Jagdbezirk wechselt.“

cc) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „des Wildes“ durch die Wörter „von Schalenwild“ ersetzt und der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „anderes Wild als Schalenwild ist fortzuschaffen und abzuliefern.“ angefügt.

dd) Im neuen Satz 7 wird das Wort „das“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Der Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung gehören in den Fällen der Absätze 2 bis 3 Geweihe oder Gehörne beim Schalenwild und Eckzähne beim Schwarzwild der Erlegerin oder dem Erleger, das Wildbret der oder dem Jagdausübungsberechtigten, in dessen Jagdbezirk das Wild zur Strecke kommt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Kopfschmuck und Trophäen“ durch die Wörter „Geweih oder Gehörn beim Schalenwild und Eckzähne beim Schwarzwild“ ersetzt.

e) Der Absatz 6 wird Absatz 5 und die Angabe „Absätze 2 bis 5“ wird durch die Angabe „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

15

f) Absatz 7 wird Absatz 6 und in Satz 2 werden die Angabe „Absatz 5“ durch die

Angabe „Absatz 4“ und die Wörter „der Kopfschmuck oder die Trophäen“ werden durch die Wörter „die Geweihe, Gehörne oder Eckzähne beim Schwarzwild“ ersetzt.  
17. § 30 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 30 Jagdhunde**

- (1) Bei der Such- und Bewegungsjagd, bei der Jagd auf Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche sind brauchbare Jagdhunde zu verwenden.
- (2) Werden Jagdhunde im Rahmen von Bewegungsjagden eingesetzt und überjagen sie die Reviergrenze (überjagende Hunde), stellt dies keine Störung der Jagdausübung dar, wenn die betroffenen Jagdbezirksinhaberinnen oder Jagdbezirksinhaber vor der Bewegungsjagd unterrichtet worden sind und in dem betreffenden Revier nicht mehr als drei Bewegungsjagden im Jagdjahr durchgeführt werden.
- (3) Jagdhunde dürfen bei der Bewegungsjagd auf Schalenwild im Januar nicht zur Stöberarbeit eingesetzt werden.
- (4) Wird am lebenden Federwild ausgebildet und geprüft, dürfen nur flugfähige Stockenten eingesetzt werden. An anderen Vögeln darf nicht ausgebildet werden.

### **(5) Bei der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in Schliefenanlagen darf der Jagdhund auf der **Duftspur** eines lebenden Fuchses arbeiten.“**

Die in Betrieb befindlichen Schliefenanlagen in NRW sind alle von den entsprechenden Veterinärämtern der Kreise abgenommene und ständig überprüfte Anlagen. Die Anlagen wurden so konzipiert, wie es die Veterinärbehörden, die für Tierschutzbelange zuständig sind, vorgeschrieben haben. Auch haben die Veterinärbehörden hinsichtlich des Betriebes einer solchen Anlage überall ihre Zustimmung gegeben. Sie haben sich die Arbeit eines Hundes am Fuchs sehr genau vorführen lassen und sind zu dem landesweiten Ergebnis gekommen, dass diese Art der Hundeausbildung am lebenden Fuchs tierschutzkonform ist. Soweit ich informiert bin, gibt es darüber auch schon ein entsprechendes Gerichtsurteil.

Die Füchse, die an solchen Anlagen gehalten werden, haben durchweg eine sehr hohe Lebenserwartung, eine erheblich längere als in freier Wildbahn. Diese Füchse werden vorschriftsmäßig gehalten und regelmäßig tierärztlich betreut. Diesen Füchsen geht es definitiv sehr gut. Auch die Arbeit im Schliefenbau ist für diese Füchse kein Stress. Im Gegenteil: schon nach wenigen Malen kennen die Füchse das Spiel und liegen völlig relaxt im Kessel, vom davor liegenden, Laut gebenden Hund durch ein massives Gitter getrennt. Fuchs und Hund kommen nie in Berührung. Tierschutzgerechter können Erdhunde nicht ausgebildet werden.

Ohne Ausbildung sollte ein Hund aber niemals zur Jagd verwandt werden, auch ein Bauhund nicht. Der Bauhund muss wissen, was auf ihn zukommt, mit wem er es zu tun hat und vor allem wo und wie der Fuchs im Bau zu suchen und zu finden ist. Das alles kann er nur in einer von Anfang bis Ende immer kontrollierbaren Schliefenanlage lernen. Hier kann dem Hund geholfen werden, zielstrebig zum Fuchs zu gelangen, diesen zu stellen und zu verbellen.

Auch sind diese Anlagen sehr gut dazu geeignet, einen Bauhund „dachsrein“ zu bekommen, was für seine spätere Arbeit am Naturbau von elementarer Wichtigkeit ist. Denn den Dachs soll ein gut ausgebildeter Bauhund völlig ignorieren.

Ich halte es für absolut tierschutzwidrig, Hunde ohne jagdliche Ausbildung auf Wild loszulassen, vor allem Bauhunde und Hunde für die Schwarzwildjagd. Nur bei der Ausbildung in einer Schliefenanlage ist gewährleistet, dass der Hund das zukünftige Wild unter der Aufsicht des Schliefenwartes kennen lernt, dass er lernt, Respekt vor dem Fuchs zu bekommen und unter Einhaltung eines notwendigen Sicherheitsabstandes lernt, den Fuchs zum Verlassen des Kessels zu bewegen.

Bauhunde, die ohne vorherige Ausbildung am Schliefenbau einfach in einen Fuchsbau im Revier gelassen werden, laufen der großen Gefahr, dort völlig unnötig vom Fuchs oder gar Dachs verletzt zu werden. Und genau das ist in meinen Augen im höchsten Maße tierschutzwidrig.

Ein Bauhund, der vorschriftsmäßig in einer Schliefenanlage ausgebildet wurde, übersteht in der Regel Baujagdtage ohne jegliche Verletzungen. Genau das ist das Ziel einer Schliefenanlage. Die Arbeit auf einer sog. „Duftspur“ im Schliefenbau reicht überhaupt nicht aus, den Bauhund darauf vorzubereiten, dass am Ende der Duftspur ein Fuchs oder Dachs als ernstzunehmender Gegner sitzen könnte.

Auch Hunde, die für die Saujagden eingesetzt werden sollen, werden immer öfter in sog. Schwarzwildübungsgattern auf die Jagd an Sauen vorbereitet. Hier lernen sie, mit dem Schwarzwild umzugehen, hier lernen sie, dass das Schwarzwild ein unangenehmer und gefährlicher Gegner sein kann. Und diese Hunde üben meines Wissens ohne Trennwand, Zaun o. ä. zwischen Hund und Sau. Und niemandem passiert etwas. Auch in NRW sollen solche Schwarzwildgatter eingerichtet werden oder sind schon in Betrieb, abgesehen von höchster Stelle, damit gut ausgebildete Hunde für Saujagden zur Verfügung stehen. Warum ist diese Art der Ausbildung bei Saujagdhunden möglich und bei Bauhunden nicht? Hier wird meiner Meinung nach mit zweierlei Maß gemessen.

Von daher appelliere ich an alle beteiligten Politiker und sachkundigen Bürger, Schliefenanlagen in unserem Lande nicht zu verbieten, sondern aus Tierschutzgründen weiterhin zuzulassen.



18. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „unteren“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung ihr Einvernehmen erteilt hat“ gestrichen.

b) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Das Aussetzen heimischer Tierarten in der freien Wildbahn zum Zwecke der Bestandsstützung, Besatzstützung oder Wiederansiedlung in Jagdbezirken ist nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Jagdbehörde zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn biotopverbessernde Hegemaßnahmen nachgewiesen wurden und die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung ihr Einvernehmen erteilt hat. Satz 1 gilt nicht für Fasanen, die aus verlassenen Gelegen des jeweiligen Jagdbezirks stammen und aufgezogen worden sind.

(5) Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 18 des Bundesjagdgesetzes ist es verboten, früher als 13 Monate nach Auswilderung von Fasanen und Stockenten diese zu bejagen. Das Verbot gilt nicht für Fasanen, die aus verlassenen Gelegen des jeweiligen Jagdbezirks stammen und aufgezogen worden sind; diese dürfen nicht später als acht Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf diese Wildart ausgesetzt werden.

(6) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, verbotswidrig ausgesetztes Wild unabhängig von den Schonzeiten unverzüglich zu erlegen. Kommt die oder der Jagdausübungsberechtigte dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde für deren oder dessen Rechnung das  
16

verbotswidrig ausgesetzte Wild erlegen lassen. Das erlegte Wild ist gegen angemessenes Schussgeld der oder dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.“

19. Dem § 34 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt abweichend von § 34 des Bundesjagdgesetzes, wenn die oder der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen zwei Wochen, nachdem sie oder er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der zuständigen Behörde anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn sie oder er zweimal im Jahr, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird. Die Anmeldung soll nach dem Muster der Anlage erfolgen.“

20. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der obersten Jagdbehörde wird ein Jagdbeirat (Landesjagdbeirat) gebildet.

Der Landesjagdbeirat setzt sich zusammen aus

der oder dem Vorsitzenden,

fünf Jägerinnen oder Jägern,

vier Vertreterinnen oder Vertretern der Landwirtschaft,

einer Vertreterin oder einem Vertreter des Körperschaftswaldes,

einer Vertreterin oder einem Vertreter des Privatwaldes,

einer Vertreterin oder einem Vertreter des Staatswaldes,

einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berufsjäger,

einer Vertreterin oder einem Vertreter der Jagdgenossenschaften,

einer Vertreterin oder einem Vertreter des Naturschutzes,

einer Vertreterin oder einem Vertreter der Jagdwissenschaft,

einer Vertreterin oder einem Vertreter der Falknerei,

einer Vertreterin oder einem Vertreter des Tierschutzes.

In den Landesjagdbeirat entsenden der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.

V. vier Jägerinnen oder Jäger, der Ökologischer Jagdverein Nordrhein - Westfalen

e.V. eine Jägerin oder einen Jäger, der Rheinische Landwirtschaftsverband e. V. und

der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e. V. je zwei Vertreterinnen oder

Vertreter der Landwirtschaft, der Waldbesitzerverband der Gemeinden,

Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen

e. V. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Körperschaftswaldes, die nach

Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände gemeinsam eine Vertreterin oder

einen Vertreter des Naturschutzes, das Ministerium eine Vertreterin oder einen

Vertreter des Staatswaldes und eine Vertreterin oder einen Vertreter der

Jagdwissenschaft, der Landesverband der Berufsjäger Nordrhein- Westfalen e.V.

eine Vertreterin oder einen Vertreter der Berufsjäger, der Rheinische Verband der

Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V. und der Verband der

Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V. gemeinsam eine

17

Vertreterin oder einen Vertreter der Jagdgenossenschaften, der Waldbauernverband

Nordrhein-Westfalen e. V. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Privatwaldes, die

im Land Nordrhein-Westfalen wirkenden Vereinigungen der Falkner eine Vertreterin

oder einen Vertreter der Falknerei, der Beirat für Tierschutz eine Vertreterin oder

einen Vertreter des Tierschutzes.

Für jedes Jagdbeiratsmitglied nach Satz 2 ist eine Stellvertreterin oder ein

Stellvertreter zu benennen. Satz 3 gilt entsprechend für die Entsendung der

Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Es können nur Vertreterinnen oder Vertreter

und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter entsandt werden, die ihren Wohnsitz in

Nordrhein-Westfalen haben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Forstbehörde,“ die Wörter „einer Vertreterin oder einem Vertreter des Tierschutzes,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände“ durch die Wörter „im Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzvereinigungen“ ersetzt, nach dem Wort „Naturschutzes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, die Wörter „der Landesbetrieb Wald und Holz“ durch die Wörter „die Forstbehörde“ ersetzt und nach dem Wort Forstbehörde der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „und die nach § 3 des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine vom 25. Juni 2013 (GV. NRW. S. 416) anerkannten Vereine gemeinsam eine Vertreterin oder einen Vertreter des Tierschutzes.“ angefügt.

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Sitzungen der Jagdbeiräte nach Absatz 3 sind öffentlich; § 48 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 33 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung.“

21. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Weist eine Vereinigung von Jägerinnen und Jägern als rechtsfähiger Verein nach, dass sie

1. nach ihrer Satzung schwerpunktmäßig das Jagdwesen fördert und
2. ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen hat und sich der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich auf das gesamte Gebiet des Landes erstreckt,

so ist sie von der obersten Jagdbehörde als Vereinigung der Jäger anzuerkennen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Landesvereinigung“ durch die Wörter „den Vereinigungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Landesvereinigung“ durch das Wort „Vereinigungen“ und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.

22. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „(Forschungsstelle)“ die Wörter „als Fachbereich beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW“ eingefügt.

18

b) In Absatz 2 Nummer 2 wird nach dem Wort „Verständnisses“ die Wörter „der Jägerschaft“ eingefügt.

23. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berufsjägerinnen und Berufsjäger,

6. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Tierschutzes.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Beirat entsendet der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. fünf Jägerinnen oder Jäger, wovon eine Person hauptberuflich Land- oder Forstwirt sein muss. Der Ökologische Jagdverein Nordrhein-Westfalen e.V. entsendet eine Jägerin oder einen Jäger und der Landesverband der Berufsjäger Nordrhein-Westfalen e.V. entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter der Berufsjäger. Die übrigen Mitglieder werden vom Ministerium berufen. Es können nur Vertreterinnen oder Vertreter entsandt oder berufen werden, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben.“

24. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. entgegen § 17a Absatz 3 an einer Bewegungsjagd teilnimmt, ohne über einen aktuellen Nachweis seiner besonderen Schießfertigkeit zu verfügen,“

bb) Nummer 9a und 9b werden aufgehoben.

cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. den Vorschriften des § 19 Absatz 1 Nummer 2, 6, 8, 9, 11 oder 12 zuwiderhandelt,“

dd) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden die Nummern 11 und 12.

ee) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13 und wie folgt gefasst:

„13. entgegen § 22 Absatz 10 oder 11 den das Geweih, Gehörn oder den Unterkiefer des erlegten männlichen Schalenwildes auf Verlangen oder Anordnung nicht vorzeigt oder den Nachweis über die Erfüllung des Abschussplans für sonstiges Schalenwild nicht führt,“

ff) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. entgegen § 30 Absatz 1 bei der Such-, Drück- oder Treibjagd, bei der Jagd auf Wasserwild oder bei der Nachsuche keine oder nicht brauchbare Jagdhunde verwendet,

gg) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. entgegen § 30 Absatz 3 Jagdhunde bei Drück- und Treibjagd im Januar zur Stöberarbeit einsetzt,“

19

hh) Folgende Nummern 20 bis 23 werden angefügt:

„20. entgegen § 30 Absatz 4 Jagdhunde an anderem lebendem Federwild als flugfähigen Stockenten oder an anderen Vögeln ausbildet,

21. entgegen § 30 Absatz 5 einen Jagdhund am lebenden Fuchs in einer Schliefenanlage ausbildet,

22. entgegen § 31 Abs. 2 bis 4 Wild ohne schriftliche Genehmigung in der freien Wildbahn aussetzt,

23. entgegen § 31 Absatz 5 Stockenten oder Fasane bejagt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Vorschriften des § 19 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5, 7, 10 oder 13 zuwiderhandelt,“

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. einem gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 in einem Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot für die Ausübung der Jagd in Schutzgebieten zuwiderhandelt, sofern der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“

cc) Die bisherige Nummer 2 wird die Nummer 3 und die Angabe „Abs. 7“ wird durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4 und die Angabe „Abs. 8“ wird durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.

ee) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„entgegen § 29 Absatz 2 Satz 5 das Erlegen von Schalenwild im benachbarten Jagdbezirk nicht rechtzeitig anzeigt oder anderes Wild entgegen Satz 6 nicht abgeliefert,

ff) Die bisherige Nummer 5 wird die Nummer 6 und es wird das Wort „Schalenwild“ durch das Wort „Wild“ ersetzt.

gg) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 7 und 8.

25. In § 56 Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 12“ gestrichen.

26. In § 57 Absatz 4 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags“ ersetzt.

27. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

20

„(2) § 19 Absatz 1 Nummer 3 ist mit Ausnahme von Kleinkaliberpatronen (5,6 mm) erst ab dem 1. April 2016 und in Bezug auf Kleinkaliberpatronen (5,6 mm) erst ab dem 1. April 2017 anzuwenden.“

28. § 60 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 60**

### **Inkrafttreten**

(Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung des Gesetzes).“

29. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

## **Artikel 2**

### **Änderung der**

### **Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung**

Die Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 238), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Teil 2 wird die Überschrift zu Kapitel 1 wie folgt gefasst:

#### **„Kapitel 1**

#### **Klasseneinteilung für Schalenwild“**

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schalenwild wird zur Erhaltung einer artgerechten Altersstruktur in Klassen eingeteilt.“

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 können Hegegemeinschaften für ihren Bereich Abschusskriterien für den Abschuss von männlichem Wild zur Erhaltung einer artgerechten Altersstruktur nach Zustimmung der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung und der unteren Jagdbehörde beschließen.“

3. Die §§ 22 bis 26 werden aufgehoben.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Schalenwild (außer Schwarzwild) zu erlegen, während Futtermittel für Schalenwild angeboten werden.“

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

21

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „außerhalb einer von der zuständigen Veterinärbehörde festgestellten“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „oder zu füttern“ aufgehoben.

cc) In Nummer 6 wird das Wort „Grassilage“ durch das Wort „Anwelksilage“ ersetzt.

dd) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ee) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Wildäcker im Wald anzulegen.“

#### **5. § 28 wird wie folgt geändert:**

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Fütterung“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird nach dem Wort „einen“ das Wort „halben“ eingefügt.

bb) In Nummer 7 wird die Angabe „oder 1:25 000“ durch die Wörter „und im WGS 84 Koordinatensystem nach Längen- und Breitengrad jeweils in Grad und Bogenminuten mit drei Dezimalstellen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oberste Jagdbehörde kann für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden oder der Wildhege die Kirtung einschränken.“

6. § 29 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 29 Fangjagdqualifikation**

Die Jagd mit Fanggeräten darf nur von Revierjägern, Jagdaufsehern oder von Personen ausgeübt werden, die an einem vom zuständigen Ministerium anerkannten Ausbildungslehrgang für die Fangjagd teilgenommen haben.“

Diese Qualifikation für ein Ausüben der Fangjagd ist sehr zu begrüßen, weil über das normale „Jagdscheinwissen“ hinaus sehr viel tiefergehende Kenntnisse erforderlich sind, um sachgemäß die Fallenjagd ausüben zu können. Auch die Beizjagd darf ja nur

ausüben, wer sich dafür in entsprechenden Lehrgängen weiter- und ausgebildet hat und dadurch den Falknerschein erworben hat. Diese Qualifizierung ist überall im Lande anerkannt.

Durch diese Qualifizierung der Fangjagdausbildung wird die Fangjagd ganz sicherlich auch in weiten Teilen der Bevölkerung akzeptiert und für notwendig gehalten werden. Ideologisch verblendete Menschen und Gruppierungen erreicht man aber auch damit nicht.

Bisher hat der LJV NRW in seinen angebotenen Fallenjagdlehrgängen sehr intensiv und ausführlich interessierte Jäger zu Fangjagdägern ausgebildet. Ich hoffe, dass diese bisherigen Lehrgänge vom Umweltministerium anerkannt werden.

#### 7. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Totschlagfallen,“

Hier werden alle Totfangfallen über einen Kamm geschoren, ohne zwischen den einzelnen Fallenarten zu unterscheiden. Sicherlich gibt es Totfangfallen, deren Selektionsfähigkeit tatsächlich nicht gewährleistet ist. Aber es gibt auch Totfangfallen, mit denen sehr genau und gezielt selektiert werden kann. Und das ist z. B. das Marderabzugseisen. Mit diesem Fangeisen, aufgestellt in einer verschlossenen Fangkiste, beködert mit einem Ei, fängt man garantiert nur den Marder. Die Einschlußöffnung der Fangkiste lässt kein anderes Tier in die Kiste als den Marder, auch keine Katze. Dieses Eisen zum Fang des Steinmarders ist ein ganz wichtiges und äußerst erfolgreiches Fanggerät für den Marderfang in befriedeten Bezirken. Sollte ein Marderfang in Siedlungen, Dörfern, Städten zum Schutz der dortigen Hausbesitzer und –bewohner und zum Schutz der abgestellten Autos, mit diesem Eisen nicht mehr möglich sein, kann den vielen genervten Hausbesitzern nicht mehr wirkungsvoll geholfen werden, denn Marder richten bekanntlich sowohl auf Dachböden als auch an Autos große Schäden an. Noch viel schlimmer ist der nächtliche Lärm auf dem Dachboden, der regelmäßig Hausbewohner zum Verzweifeln und sie um ihre Nachtruhe bringt. Der Fang der im Haus randalierenden Marder in einer anderen Falle als dem Marderabzugseisen, z. B. in einer Kastenfalle, ist nicht möglich. So eine Falle steht monatelang, ohne dass sich ein Marder fängt. Mit einem Marderabzugseisen in einer verschlossenen Fangkiste aber kann man dem Hausbesitzer in kürzester Zeit sehr wirkungsvoll helfen, denn damit lassen sich die Marder in der Regel sehr schnell und effektiv fangen. Damit ist es möglich, in einem Winterhalbjahr an einem einzigen Fangplatz bis zu 10 oder 12 Steinmarder zu fangen, sehr zum Segen genervter Hausbewohner. Diese Hilfe sind wir unseren Bürgern schuldig. Wir dürfen sie nicht mit ihren Marderproblemen allein lassen. Sie würden es nicht verstehen, dass die Politik durch dieses Verbot dem wirkungsvollen Schutz ihres Eigentumes und ihrer Nachtruhe



hier einen Riegel verschieben will. Bei einem Verbot des Marderabzugseisen kann diesen Leuten nicht mehr geholfen werden. Ein Haus marderdicht zu machen grenzt an eine Unmöglichkeit. In solchen Fällen gibt es nur die letale Lösung. Von daher ist der Gesetzgeber gut beraten, bei den Totfangfallen entsprechende Ausnahmegenehmigungen für geprüfte Fangjagdexperten in dieses Gesetz einzubauen.

b) Nummer 2 bis 5 werden aufgehoben.

c) Nummer 6 wird Nummer 2 und die Angabe „§ 11 Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 31 Absatz 2“ ersetzt.

8. § 32 wird aufgehoben.

9. § 33 wird § 32 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

22

„(1) Fallen für den Lebendfang müssen

a) so gebaut sein oder verblendet werden, dass dem gefangenen Tier die Sicht nach außen verwehrt wird,

b) dauerhaft und jederzeit sichtbar so gekennzeichnet sein, dass ihr Besitzer feststellbar ist und

Die Forderung der Kennzeichnungspflicht ist völlig ungerechtfertigt und eine unzulässige Bevormundung, da von lebend unversehrt fangenden Fallen keinerlei Gefahr für geschützte Arten, Erholungssuchende oder Haustiere ausgeht. Diese Fallen sind völlig ungefährlich. Warum also muss so eine Falle gekennzeichnet sein? Dafür gibt es meiner Meinung nach keine halbwegs plausible Begründung. Statt den Jäger immer mehr zu gängeln und zu bevormunden, sollte ihm vom Gesetzgeber ein großes Maß an Eigenverantwortung und Vertrauen entgegengebracht werden. Im Umkehrschluss müsste man eine Kennzeichnungspflicht, gut lesbar von außen, für alle Haustiere fordern, die sich in einem Jagdrevier aufhalten, für den Fall, dass sie gegen jagd- oder tierschutzrechtliche Vorschriften verstoßen.

Es gab landesweit in den vergangenen Jahrzehnten keinen einzigen Unfall mit einem vorschriftsmäßig und sachgerecht aufgestellten Abzugseisen!!!!!!

Gegen unsachgemäß und verbotswidrig aufgestellte Abzugseisen aber hilft kein Gesetz der Welt, auch nicht der hier vorliegende Entwurf. Da ist es genau wie beim Waffenbesitz: die Legalwaffenbesitzer werden immer mehr geknebelt, aber die illegalen Waffenbesitzer erreicht man mit keinem noch so strengen Waffengesetz.

Der Erlass von Gesetzen darf nicht in bloßen Aktionismus ausarten!

c) mit einem elektronischen Fanganzeiger ausgestattet sein, soweit keine kommunikationstechnischen Gründe entgegenstehen (Funkloch).“

Eine zweimalige Kontrolle, morgens und abends, gewährleistet bei allen zugelassenen Fallen einen lebend unversehrten Fang. Alle Fallensteller, die mit Lebendfallen arbeiten, sind sich ihrer Verantwortung gegenüber der Kreatur bewusst und nehmen diese zeitliche Beanspruchung zur Kontrolle der Fallen gerne in Kauf. Wer also die Zeit hat, diese Kontrollen täglich durchzuführen, dem kann und darf kein elektronisches Meldesystem von außen übergestülpt werden. Immer mehr Fallensteller haben aber schon von sich aus freiwillig solche Meldesysteme an ihre Fallen angebracht. Denn es erspart ihnen sehr viel Zeit und Wegstrecke. Das genau sollte der Weg sein, den der Gesetzgeber gehen muss, die Förderung der Freiwilligkeit und nicht der Weg des gesetzlichen Zwanges. Ein Fallenmelder, egal welcher Art, ist keine weitere Verbesserung des sowieso schon hohen Tierschutzstandards bei Lebendfallen. Eine sofortige Entnahme durch die Verwendung von Fallenmeldern findet in der Regel entweder noch bis 22.00 h oder am anderen Morgen statt, denn auch Fallensteller schlafen nachts. Eine Entnahme noch mitten in der Nacht ist bei den heutigen gebräuchlichen Lebendfallen auch überhaupt nicht nötig, denn das gefangene Raubwild verhält sich in der Falle sehr ruhig und schläft sogar in der Falle. Das ist der beste Beweis, dass diese Tiere keinem Stress ausgesetzt sind.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer Fallen für den Lebendfang verwendet, hat dies vorher der unteren Jagdbehörde anzuzeigen, in deren Bezirk sie eingesetzt werden sollen.

Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. Anzahl und Art der Fallen,
2. Kennzeichen der Fallen,
3. Einsatzort (Jagdrevier) und Verwendungszeitraum.

Bei Änderung der angezeigten Verhältnisse ist entsprechend zu verfahren.“

Ich kann mich hier nur noch einmal wiederholen: Von lebend unversehrt fangenden Fallen geht keinerlei Gefahr für geschützte Arten, Erholungssuchende oder Haustiere aus. Was hat es dann eine Behörde zu interessieren, wie viele Lebendfallen in meinem Revier stehen? Welchen Zweck soll dann noch die Kennzeichnung einer Lebendfalle haben? Was soll mit der Kennzeichnung einer Lebendfalle bezweckt werden, wo doch mit so einer Falle überhaupt kein Unfug betrieben werden kann, wo diese Fallen völlig ungefährlich sind? Aus meiner Sicht ist die Kennzeichnung völliger Blödsinn und Bürokratismus ohne Ende, von einer weiteren Bevormundung und Gängelung ganz zu schweigen.

Alle Fallen werden im Jagdrevier eingesetzt, wo auch sonst. Eine gps-genaue Standortangabe der Fallen an die UJB ist datenschutzrechtlich sehr bedenklich und wird deshalb abgelehnt. Zu leicht können diese Daten in die Hände jagdfeindlicher Vereine,

Verbände und Personen gelangen, die dann diese Fallenstandorte gezielt aufsuchen, um die Fallen zu verstärken, zu beschädigen, zu zerstören oder Teile der Falle zu entwenden mit dem Ziel, diese letztendlich für den Fang von Raubwild unbrauchbar zu machen. Die Anzahl der Fallen wechselt täglich, wöchentlich und monatlich, mal sind es mehr, mal sind es weniger, je nachdem wie es die jagdliche Situation gerade erfordert. Auch die Standorte wechseln je nach Falle permanent, vor allem bei den Kasten- und Wieselfallen. Da ja nur noch Lebendfallen erlaubt sein werden, entfällt u. a. auch die Angabe der Art, denn es dürfen ja nur Lebendfallen sein. Andere Fallenarten dürfen nicht mehr eingesetzt werden.

Wie ist eine Falle zu behandeln, die auf Durchlauf gestellt wurde? Innerhalb weniger Tage kann sich der Zustand einer Falle aus jagdpraktischen Gründen mehrfach verändern. Fallenjagd findet, wie der Großteil der übrigen Jagd, zudem außerhalb der Dienstzeiten der unteren Jagdbehörden statt. Müssen diese dann einen Notdienst, vor allem am Wochenende, einrichten, um einen möglichen Standortwechsel sofort entgegen zu nehmen? Oder dürfen Fallen erst den Standort wechseln, wenn die Behörde besetzt ist? Diese gesamte Regelung wäre Bürokratismus pur, für die UJB eine erhebliche, völlig unnötige, Mehrbelastung und für den praktizierenden Jäger völlig an der Praxis vorbei. Die Politik muss auch mal in der Lage sein, nach der Sinnhaftigkeit von Verboten und Regelungen zu fragen. Die hier angedachte Reglementierung ist völlig daneben und soll offensichtlich nur dazu dienen, einem gewissen Verein namens „Komitee gegen Vogelmord“ ihre flächendeckenden Schnüffeleien in den Revieren zu erleichtern. Das ist DDR 2.0 in Reinform!

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Beim Einsatz von Fallen für den Lebendfang sind die Köder so abzudecken, dass der Fang von auf Sicht jagenden Beutegreifern ausgeschlossen ist.“

Hier spricht kein Praktiker. Hier hat jemand etwas übernommen, was völlig unnötig ist. Es gibt keine erlaubte Lebendfalle, wo der Köder für auf Sicht jagende Prädatoren wie Greifvögel offen zu sehen ist. Weder in Kastenfallen noch in Betonrohrfallen ist vom Köder etwas zu sehen, weil sie einfach mitten in den Fallen liegen und bauartbedingt unsichtbar sind.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Fallen für den Lebendfang sind täglich morgens und abends zu kontrollieren. Tiere aus Lebendfangfallen mit elektronischem Fangmeldesystem sind unverzüglich nach Eingang der Fangmeldung zu entnehmen.“

Die tägliche Kontrolle der Fallen morgens und abends ist absoluter Standard und muss nicht unbedingt erwähnt werden.

Bei diesen täglichen Kontrollen morgens und abends werden die gefangenen Tiere entweder der Falle entnommen oder wieder freigelassen, ob diese Fallen nun täglich visuell oder per Fallenmelder kontrolliert und überwacht werden.

Bei Wild, welches sich in der Nacht fängt und dieser Fang per Fangmelder angezeigt wird, ist es völlig ausreichend, wenn es am darauffolgenden Morgen der Falle entnommen wird. Es ist auf keinen Fall notwendig, noch in der Nacht zur Falle zu fahren, um diese zu entleeren. Solch eine Regelung wäre völlig praxisfremd und auch absolut nicht notwendig. Darf dann z. B. der Fallensteller abends zu keiner Feier mehr gehen? Soll er diese sofort verlassen, wenn eine Falle auf seinem Handy anruft, vielleicht sogar mehr oder weniger alkoholisiert? Oder muss er immer zuhause bleiben und auf Fallenmeldungen warten? Solche Regelungen gehen völlig am jagdlichen Leben vorbei.

Hinzu kommt, dass es verboten ist, Wild mit Hilfe künstlicher Lichtquellen zu erlegen. Künstliches Licht, sprich: eine Taschenlampe, muss ich aber benutzen, wenn ich Raubwild zur Nachtzeit aus den Fallen entnehmen und im Abfangkorb erlegen müsste.

Bundesjagdgesetz § 19, Abs. 1, Ziff 5. a)

Verboten ist, künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen

10. Nach § 32 wird folgender § 33 eingefügt:

### **„§ 33**

#### **Beseitigung verbotswidriger Fütterungen, Kirrungen und Fallen**

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, verbotswidrige Fütterungen, Kirrungen oder Fallen unverzüglich zu beseitigen.

(2) Kommt die oder der Jagdausübungsberechtigte der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde die erforderlichen Maßnahmen nach dem Ordnungsbehördengesetz anordnen.“

11. Die Überschrift Kapitel 4 wird wie folgt gefasst:

### **„Kapitel 4**

#### **Schießnachweis“**

12. § 34 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 34**

#### **Schießnachweis**

(1) Für die Teilnahme an Bewegungsjagden ist von der Jagdleitung ein Nachweis einer besonderen Schießfertigkeit (§ 17a Absatz 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen) zu verlangen. Hierfür ist vorzulegen:

23

1. ein Übungsnachweis. Es ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

2. eine vergleichbare Bescheinigung eines Jagdverbandes eines anderen Bundeslandes.

(2) Für den Schießnachweis nach Absatz 1 Nummer 1 sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Es sind auf dem Schießstand

a) fünf Schüsse stehend freihändig aus einer Entfernung zwischen 48 und 62 Meter auf die flüchtige Überläuferscheibe Nummer 5 oder Nummer 6 des Deutschen Jagdschutz-Verbandes (laufender Keiler),

b) fünf Schüsse auf den laufenden Keiler angehalten auf der Schneisenmitte, stehend, freihändig und

c) fünf Schüsse auf den laufenden Keiler angehalten auf der Schneisenmitte, sitzend abzugeben oder

2. es sind im Schießkino

a) fünf Schüsse im Anschlag stehend, freihändig auf ein stehendes Stück Schwarzwild

b) fünf Schüsse sitzend, freihändig auf ein stehendes Stück Schwarzwild und

c) zehn Schüsse stehend, freihändig auf flüchtiges Schwarzwild abzugeben.

(3) Die Übung kann als Ganzes wiederholt werden.

(4) Der Schießnachweis nach Absatz 2 Nummer 1 gilt als erbracht, wenn mindestens 100 Ringe erreicht wurden; es zählen nur die Ringe „8“, „9“ und „10“ mit der Erweiterung, dass die Ringe „5“ und „3“ nach vorne, in Laufrichtung, als „8“ gezählt werden. Der Schießnachweis nach Absatz 2 Nummer 2 gilt als erbracht, wenn mindestens 15 Gesamttrefferpunkte erreicht wurden. Für anatomisch tödliche Treffer wird ein Punkt vergeben.“

13. § 36 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 36**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Absatz 2 Nummer 9 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot des § 27 zuwiderhandelt,

2. entgegen § 28 Absatz 1 Nummer 7 die Kirrstellen der unteren Jagdbehörde nicht anzeigt,

3. entgegen § 29 die Jagd mit Fallen ausübt, ohne den erforderlichen Nachweis einer Fangjagdqualifikation zu besitzen,

4. entgegen § 30 verbotene Fanggeräte verwendet,

5. entgegen § 31 Absatz 1 Fallen für den Lebendfang verwendet, die die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,

6. entgegen § 32 Absatz 2 die Lebendfangfallen der unteren Jagdbehörde nicht

anzeigt,

7. entgegen § 33 Absatz 3 Köder nicht oder nicht ordnungsgemäß abdeckt,

8. entgegen § 33 Absatz 4 Fallen nicht kontrolliert,

9. entgegen § 34 Absatz 1 verbotswidrige Fütterungen, Kurrungen oder Fallen nicht beseitigt.“

24

14. Die Überschrift zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

#### **„Teil 4**

#### **Verbreitungsgebiete für Rotwild und Damwild“**

15. § 39 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 39**

#### **Hege von Rotwild und Damwild“**

„Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden darf Rotwild und Damwild außerhalb von Jagdgattern (§ 21 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen) nur in den in § 41 Absatz 1 bis 3 festgelegten Verbreitungsgebieten gehegt werden.“

16. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verbreitungsgebiete sind Gebiete, in denen sich Rotwild oder Damwild auf Grund der vorhandenen Lebensbedingungen dauernd, nur zeitweise oder in geringer Zahl aufhält.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und das Wort „Bewirtschaftungsbezirk“ wird durch das Wort „Verbreitungsgebiet“ ersetzt.

17. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bewirtschaftungsbezirke“ durch das Wort „Verbreitungsgebiete“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Bewirtschaftungsbezirke“ durch das Wort „Verbreitungsgebiete“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Bewirtschaftungsbezirke“ wird durch das Wort „Verbreitungsgebiete“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

cc) Die Nummern 5 bis 12 werden die Nummern 4 bis 11.

dd) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. Barntrup“.

ee) Nummer 15 wird aufgehoben.

ff) Die Nummern 16 bis 22 werden die Nummern 15 bis 21.

e) Absatz 4 wird aufgehoben.

f) Absatz 5 wird Absatz 3 und die Wörter „Bewirtschaftungsbezirke sowie die Abgrenzung von Kerngebieten und Randgebieten ergeben“ werden durch die Wörter „Verbreitungsgebiete ergibt“ ersetzt.

g) Absatz 6 wird Absatz 4 und die Wörter „mit deren Unterteilung in Kerngebiete und Randgebiete“ werden gestrichen.

18. In § 42 wird das Wort „Bewirtschaftungsbezirken“ durch das Wort „Verbreitungsgebieten“ ersetzt und werden die Wörter „unter Berücksichtigung von Kerngebieten und Randgebieten“ gestrichen.

19. § 43 wird wie folgt gefasst:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Rot-, Sika-, Dam- oder Muffelwild“ durch die Wörter „Rot- oder Damwild“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vom Abschuss ausgenommen sind Rot- und Damhirsche der Klassen I und II.“

20. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. abweichend von § 39 Rotwild, und Damwild auch außerhalb der in § 41 festgelegten Verbreitungsgebiete gehegt werden darf, wenn eine Ausbreitung des Vorkommens auf Grund der Örtlichkeit nicht zu erwarten ist und übermäßige Wildschäden sowie ökologische Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können,“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

21. In § 46 Absatz 1 werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft“ gestrichen.

22. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden durch die Anlagen 1 bis 3 (neu) ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Verordnung über den Nationalpark Eifel**

In § 9 Absatz 2 der Verordnung über den Nationalpark Eifel vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254), geändert worden ist, werden die Wörter „im Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde“ gestrichen.

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Landesforstgesetzes**

§ 3 Absatz 1 Buchstabe d) des Landesforstgesetzes vom 24. April 1980 (GV. NRW. 1980 S. 546), das zuletzt durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 727) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„d) Betreten von jagdlichen Ansitzeinrichtungen, forstwirtschaftlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Walde und“

## **Artikel 5**

### **Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinden können Steuern erheben. Jagdsteuern können nur von den kreisfreien Städten und von den Kreisen erhoben werden. Die Steuer wird nach einem Prozentsatz der Jahresjagdpacht bemessen, der 20 Prozent nicht überschreiten darf. Bei nicht verpachteten Eigenjagdbezirken wird die Steuer nach dem durchschnittlichen Pachtpreis je Hektar aller Jagdbezirke des jeweiligen Kreises oder der kreisfreien Stadt ermittelt. Die Erhebung einer Steuer auf die Erlangung der Erlaubnis, Gestattung oder Befugnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes ist unzulässig.“

2. § 22 wird aufgehoben.

3. § 26 Satz 2 wird aufgehoben.

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 und 3 treten abweichend von Satz 1 zwei Tage nach der Verkündung in Kraft.

# **Begründung:**

## **Allgemeiner Teil**

In den Koalitionsvertrag 2012-2017 zwischen der NRWSPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW wurde die Ausrichtung des Jagdrechts nach ökologischen und Tierschutzkriterien aufgenommen sowie die Untersagung von Praktiken, die mit dem Tierschutz unvereinbar sind. Mit diesem Änderungsgesetz werden die Inhalte des Koalitionsvertrages umgesetzt.

Hintergrund des Novellierungsbedarfs ist, dass einerseits durch den Verlust von Lebensräumen und langfristiger Veränderung von Wildbeständen sich das Wirkungsgefüge Wild-Umwelt-Mensch im Laufe der Zeit verändert hat. Andererseits haben sich die Rahmenbedingungen durch gesellschaftliche Entwicklungen wie die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel geändert. Vor diesem Hintergrund ist die



Jagd und somit das Jagdrecht als Rahmenbedingung für die Jagd anzupassen und weiterzuentwickeln.

Ziel dieses Änderungsgesetzes ist daher, unter Einbeziehung der geänderten und vielschichtigen Einflussfaktoren eine Änderung hin zur Nachhaltigkeit einzuleiten

Mit dieser Äußerung suggeriert der Gesetzgeber allen Nichtinformierten, dass die Jagdausübung in unserem Lande bisher **nicht** nachhaltig gewesen wäre. Erst durch diesen Gesetzesentwurf würde nun endlich das Prinzip der Nachhaltigkeit eingeführt. Richtig ist, dass nachhaltiges Jagen, genauso wie nachhaltige Forstwirtschaft, schon seit Jahrhunderten absoluter Standard im deutschen Jagdwesen ist. Um weiterhin in unserem Lande die Jagd nachhaltig auszuüben, bedarf es auf keinen Fall dieses neuen Jagdgesetzes.

Damit wird der nichtjagenden Bevölkerung und vielen Politikern reichlich Sand in die Augen gestreut.

und die Jagd an ökologischen Prinzipien und dem Tierschutz auszurichten (Ökologisches Jagdgesetz).

Das Jagdgesetz berücksichtigt verstärkt neuere Erkenntnisse zur Biologie der Wildarten und zu ihren Lebensräumen.

Diese Aussage ist schlichtweg falsch. Neuere Erkenntnisse zur Biologie der Wildarten werden in vielen Fällen definitiv nicht berücksichtigt.

Ich werde es weiter unten im Bereich der Jagd- und Schonzeiten bzw. der Herausnahme diverser Arten aus dem Jagdrecht näher darlegen.

Dem Tierschutz wird insbesondere durch eine umfassende Berücksichtigung der Setz- und Aufzuchtzeiten Rechnung getragen.

Auch diese Aussage ist genauso falsch wie die zuvor gemachte Aussage. Die Setz- und Brutzeiten werden bei einigen Arten völlig überzogen berücksichtigt. Näheres dazu in meinen Ausführungen zu den Jagd- und Schonzeiten.

Die seit Jahrzehnten eingeleiteten waldbaulichen Änderungen, insbesondere die Abkehr vom Altersklassenwald hin zu klimaplastischen Mischwäldern, erfordern Anpassungen in der Bejagung des Schalenwildes bei gleichzeitiger Wahrung des Tierschutzes. Arten der gleichen ökologischen Gilde wie Luchs und Wolf werden auch rechtlich gleich gestellt; Arten, für deren Bejagung es keinen vernünftigen Grund gibt, werden aus dem Jagdrecht entlassen.

Was ist ein vernünftiger Grund aus Sicht des Umweltministeriums, aus Sicht der Grundeigentümer, aus Sicht der Natur- und Artenschützer, aus Sicht der Jäger oder aus Sicht der Tierschützer? Wer definiert diesen vernünftigen Grund? Ist nur die Verwertung und die Verhütung von ökonomischen Schäden ein vernünftiger Grund? Soll demnach die Verhinderung von ökologischen Schäden, etwa die Verminderung des Fraßdruckes auf

bedrohte bodenbewohnende Arten, also die Verminderung von Prädation, kein vernünftiger Grund sein? Diese o. g. Aussage hält meiner Meinung keiner juristischen Überprüfung stand, um Arten aus dem Jagdrecht zu entlassen (Urteil Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein, AZ: 1 KN 27/03). Das ist ein Eingriff in das Eigentumsrecht Jagd und muss meiner Ansicht nach hinsichtlich seiner **Verhältnismäßigkeit, Geeignetheit und Erforderlichkeit** dringend gerichtlich überprüft werden. Hier wird ideologisch verblendete Willkür praktiziert.

Jagd bedeutet die Möglichkeit zum unmittelbaren Eingriff, dies bedeutet in der Abwägung auch Gesichtspunkte wie die Bejagung von Gewinnern in der Kulturlandschaft am Beispiel des Schwarzwildes oder die Neuaufnahme des Mink (amerikanischer Nerz) zu berücksichtigen.

Der Tierschutz wurde 2002 im Grundgesetz als Staatszielbestimmung verankert und ist bei der Jagdgesetzgebung ein zentraler Aspekt. Vor diesem Hintergrund wurden die Jagdhundausbildung und -prüfung, die Wildfolge, die Fang- und Baujagd sowie der Abschuss von wildernden Hunden und Katzen einer Prüfung unterzogen und unter Abwägung der unterschiedlichen Interessen und aktueller Faktenlage neu bewertet. So zählen zur Beute der Hauskatze neben Kleinnagern weit überwiegend Arten, die ausschließlich dem Artenschutz unterliegen und weniger jagdbare Arten.

Ich frage ganz ernsthaft: bezeichnet das Umweltministerium, welches sich ja den Begriff „Ökologisches Jagdgesetz“ auf seine Fahne geschrieben hat, wirklich den Katzenschutz als „ökologisch“ oder will man nur, wie oben geschrieben, „unterschiedliche Interessen“ bedienen? Warum fließt die tatsächliche aktuelle Faktenlage hinsichtlich der Schädlichkeit von streunenden Katzen in der freien Landschaft, ja, sogar innerhalb urbaner Gebiete, nicht wirklich in das Gesetz ein? Warum werden die vielen Studien zum Einfluss von Hauskatzen auf Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien völlig unterschlagen? Geht Katzenschutz wirklich vor Artenschutz??

**Liebe Volksvertreter im Landtag NRW, liebe Mitglieder des Umweltausschusses:  
Das können Sie nicht wirklich wollen!!**

Nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 erstreckt sich gem. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 28 Grundgesetz die konkurrierende Gesetzgebung auf das Jagdwesen. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen, unter anderem über das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine), Artikel 72 Absatz 3 Nummer 1 Grundgesetz. Dies bedeutet, dass die Länder vom Bundesjagdgesetz, welches gem. Artikel 125b Absatz 1 Grundgesetz als Bundesrecht fortgilt, abweichende Regelungen treffen können, mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine. Von der Abweichungsmöglichkeit wurde in folgenden Fällen Gebrauch gemacht:

- Katalog der jagdbaren Arten
- Verlängerung von Jagdzeiten
- sachliche Verbote
- § 6a des Bundesjagdgesetzes
- Anmeldefrist bei Wild- oder Jagdschäden

Ein weiteres Ziel dieses Änderungsgesetzes ist eine Ausrichtung der Jagd an ökologischen Prinzipien.

Was sind ökologische Prinzipien? Wer legt diese fest?

Aus dem nachfolgenden Text scheinen diese Prinzipien offensichtlich nur für die Waldbewirtschaftung zu gelten. Hier wird versucht, Ökonomie mit Ökologie zu begründen. Unser Wild richtet weder im Wald noch im Offenland (Acker) ökologische Schäden an. Diese Schäden sind rein ökonomischer Art. Es geht nur um Geld, um Bilanzen, um Profit. Und das, bitte schön, möge man endlich auch mal der nichtinformierten und unbedarften Bevölkerung ganz offen und ehrlich mitteilen: Wald=Holz=Profit vor Wild. Deshalb, und nur deshalb, ist das wiederkäuende Schalenwild in unseren Wäldern einem beispiellosen, gnadenlosen Jagddruck ausgesetzt. Diesem Profitdenken hat sich das gesamte Schalenwild unterzuordnen. Versteht man das im Umweltministerium unter „ökologischen Prinzipien“, wo doch ganz offenbar „ökonomische Prinzipien“ gemeint sind?

Ziel ist unter anderem der Schutz des Waldes vor zu hohen Wildbeständen. Die Jagd muss Bestandteil einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und der nachhaltigen Nutzung des Offenlandes sein. In Schutzgebieten hat sich die Jagd am Schutzzweck auszurichten. Für den Wald bedeutet dies die Einführung eines qualifizierten, der Komplexität der Wechselbeziehungen zwischen Wald und Wild Rechnung tragenden Monitorings als Grundlage für ein integriertes Management. Der Wald ist vielfach wichtiger, aber oft nicht alleiniger Lebensraum der jagdbaren Arten. Die Lebensraumverbesserung, d. h. auch Äsungsverbesserung im Wald setzt im Sinne einer ausgewogenen Ernährungsgrundlage für das Wild auf Grünäsuungsflächen, die Nährstoffe und Rohfaser bieten. Auf Wildäcker im Wald wird deshalb verzichtet, da sie zwar attraktive Nahrung bieten, das Risiko von Verbiss und Schäle wegen der kompensatorischen Faseraufnahme jedoch erhöhen.

Winterfütterung im Sinne einer Kompensation des durch menschliche Einflüsse ausgelösten Engpasses im Winter orientiert sich an der Reduzierung des Wildschadenrisikos und hinsichtlich der Zeiträume an einer weitgehenden Trennung von Jagd- und Fütterungszeit und der Tatsache, dass gerade für die größte einheimische Wildart, das Rotwild, die natürlichen Wintereinstände in den Tälern durch die menschliche Nutzung weitgehend verdrängt sind. An die Winterfütterung wird ein strenger Maßstab angelegt; das Kernziel ist neben dem Tierschutz die Entlastung des Lebensraumes vor leicht zu vermindernden Wildschäden, jedoch

nicht das Anliegen, aus dem frei ziehenden Wildtier reviertreues Jagdwild zu machen.

Erstmals trägt das Jagdrecht durch eine eigenständige Absicherung der Querungsstellen über Verkehrswege dem Lebensraumverbund im Rahmen der Biodiversitätsstrategie Rechnung. Die Jagdausübung wird in einem Umkreis von 300 Metern zu Grünbrücken und Wildunterführungen verboten.

83

## **Besonderer Teil**

# **Begründung im Einzelnen**

## **Zu Artikel 1**

### **Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Zur Erleichterung der Gesetzesanwendung erhält das Gesetz eine Inhaltsübersicht.

#### **Zu Nummer 2 (§ 1)**

In § 1 wird die Zielsetzung des Gesetzes aufgenommen. Zielsetzung ist die Verwirklichung einer Jagd, die artenreiche Wildbestände aus vernünftigem Grund nachhaltig und tierschutzgerecht nutzt und die natürlichen Wildtierlebensräume erhält und verbessert. Insbesondere der 2002 im Grundgesetz als Staatszielbestimmung verankerte Tierschutz ist bei der Gesetzgebung zu berücksichtigen und fand bislang lediglich in dem unbestimmten Rechtsbegriff der deutschen Weidgerechtigkeit Ausdruck, § 1 Absatz 3 Bundesjagdgesetz. Im Übrigen enthält die Regelung die nachhaltige Wild- und Biotophege unter Beachtung öffentlicher Belange, insbesondere der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der naturverträglichen Erholung.

Mit der ausdrücklichen Aufnahme der genannten Grundsätze als Gesetzesziel sollen diese auch in der Landesgesetzgebung betont werden.

#### **Zu Nummer 3 (§ 1a)**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 4 (§ 2)**

Die Regelung ermächtigt aufgrund der Ermächtigung in § 2 Absatz 2 Bundesjagdgesetz das zuständige Ministerium, weitere – über die in § 2 Absatz 1 Bundesjagdgesetz aufgeführten Tierarten hinaus – Tierarten zu bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen. Im Rahmen der Abweichungsgesetzgebung wird die Möglichkeit aufgenommen, den Katalog der jagdbaren Tierarten zu kürzen, Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Die Länder können durch Gesetz von ihrer Abweichungsbefugnis Gebrauch machen. Dieses Abweichungsrecht gilt auch für Verordnungsermächtigungen, da damit die eigentliche Abweichungsentscheidung vom Gesetzgeber getroffen wird, auch wenn später die Rechtsverordnung vom Bundesrecht abweichende Regelungen enthält.

Mit dieser „Ermächtigungsklausel“ eröffnet sich das Umweltministerium alle Möglichkeiten, um am Gesetzgeber, nämlich am Parlament, vorbei mit Hilfe von Rechtsverordnungen weitere drastische Einschränkungen im Jagdrecht vornehmen zu können. In der Begründung wird schon explizit ausgesprochen, was es mit Hilfe von Rechtsverordnungen in Zukunft vor hat: den Katalog der jagbaren Tiere weiter zu kürzen. Eine Überprüfung dieser „Ermächtigungsklausel“ auf Verfassungsmäßigkeit erscheint dringend geboten!

#### **Zu Nummer 5 (§ 4)**

Zu Absatz 3

Gem. § 6a Bundesjagdgesetz sind nur natürliche Personen antragsberechtigt, da die Ablehnung der Jagd aus ethischen Gründen Ausdruck einer persönlichen Überzeugung und Gewissensentscheidung ist. Daher entfällt eine Befriedung bei juristischen Personen.

Absatz 3 sieht ergänzend zu § 6a Bundesjagdgesetz vor, auch Anträge juristischer Personen als Grundeigentümer auf Befriedung von Grundflächen zuzulassen. Die Antragstellung richtet sich sinngemäß nach § 6a Bundesjagdgesetz. Ergänzend zu § 6a des Bundesjagdgesetzes hat die untere Jagdbehörde die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu befassen, wenn sie beabsichtigt, einen Antrag abzulehnen. Es ist davon auszugehen, dass

84

juristischen Personen im Regelfall deutlich größere Flächen befrieden lassen wollen, was eine Befassung der Vertretungskörperschaft erforderlich macht. Die untere Jagdbehörde muss dem Beschluss der Vertretungskörperschaft folgen.

Auch juristische Personen können einen ethisch begründeten Zweck verfolgen, der die Jagdausübung auf den Grundflächen der juristischen Person, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, ausschließt. Maßgebend ist die Grundausrichtung der juristischen Person, die sich beispielsweise bei einem eingetragenen Verein aus seiner Satzung ergibt. Diese juristischen Personen müssen neben natürlichen Personen antragsberechtigt sein.

Zu Absatz 4

Aus Gründen des Tierschutzes ist es erforderlich, dass auch die beschränkte Jagdausübung in befriedeten Bezirken oder auf jagdbezirksfreien Grundflächen von sachkundigen Personen durchgeführt wird. Die Sachkunde wird durch die bestandene Jäger- oder Falknerprüfung nachgewiesen. Es gibt aus Sicht des Tierschutzes keinen Grund, weiter wie bisher an die Sachkunde in befriedeten Bezirken oder jagdbezirksfreien Grundflächen und in Jagdbezirken unterschiedliche Anforderungen zu stellen.

Zu Absatz 5 Satz 1

Die Änderung in Absatz 5 stellt sicher, dass nur sachkundige Personen

Wildkaninchen fangen oder töten. Angesichts der in Nordrhein-Westfalen lokal hohen Kaninchenpopulationen ist die Bejagung weiterhin genehmigungsfrei.

Zu Absatz 6

Absatz 6 sieht aus Tierschutzgründen eine neue Regelung zur Jagdausübung in befriedeten Bezirken und auf jagdbezirksfreien Flächen auf krankgeschossenes oder aus sonstigen Gründen schwerkrankes Wild vor. Es wird neben dem Fall des Überwechselns auch der Fall erfasst, dass sich schwerkrankes Wild in einem Bereich befindet, in dem die Jagd ruht, und dort aus Gründen des Tierschutzes erlöst werden muss.

### **Zu Nummer 6 (§ 8)**

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält einen erweiterten Aufgabenkatalog. Eine jagdbezirksübergreifende Betrachtungs- und Vorgehensweise ist insbesondere bei den großen Schalenwildarten aufgrund deren großräumiger Lebensweise erforderlich. Hege und Bejagung der Wiederkäuer haben besondere Bedeutung für die Waldentwicklung. Neben gemeinsamen Maßnahmen zur Hege und Lebensraumgestaltung sind Abschusspläne, Fütterungsstandorte und Jagdmethodik aufeinander abzustimmen. Abschussnachweise durch Hegegemeinschaft dienen der Verfahrensvereinfachung.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung, dass Eigentümer von Eigenjagdbezirken und Jagdgenossenschaften eine beratende Stimme erhalten, werden die Grundeigentümer als betroffene Interessengruppe in die Hegegemeinschaft integriert. Deren Integration dient der frühzeitigen Einbringung waldbaulicher Zielsetzungen.

Zu Absatz 3 und 4

85

Die bisherigen Regelungen nach Absatz 2 und 3 haben sich bewährt und werden in die Absätze 3 und 4 übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ermöglicht der obersten Jagdbehörde in einer Rechtsverordnung Regelungen zur Bildung einer Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erlassen.

Zu Absatz 6

Die Regelung in Absatz 6 zur Aufsicht über die Hegegemeinschaften nach Absatz 5 erfolgt analog der Aufsicht über Jagdgenossenschaften.

Absatz 7

Die Anforderungen an den Inhalt der nach Absatz 7 erforderlichen Satzung ergeben sich aus der Mustersatzung für Hegegemeinschaften in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - III B 6

71-05-00.00 vom 13. Juni 1995).

### **Zu Nummer 7 (§ 9)**

Zur Paragraphenüberschrift

Durch Senkung der Pachtdauer in Absatz 2 (neu) ist die Paragraphenüberschrift weiter zu fassen als bisher. Durch den Klammerzusatz wird auf die Abweichung von § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hingewiesen.

Zu Absatz 1

Der bisherige Wortlaut wird unverändert in Absatz 1 übernommen.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird von § 11 Abs. 4 Bundesjagdgesetz abgewichen. Mit der Absenkung der Mindestpachtdauer von neun auf fünf Jahre soll gewährleistet werden, dass sowohl Pächter als auch Verpächter auf geänderte Rahmenbedingungen schneller reagieren können. Die Mindestpachtdauer von fünf Jahren soll auf der einen Seite der längerfristigen – mindestens fünfjährigen – Hege des Wildes dienen, auf der anderen Seite soll den Vertragsparteien ermöglicht werden, sich - neben der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund - vom Vertragspartner innerhalb einer angemessenen Zeit zu lösen.

### **Zu Nummer 8 (§ 17a)**

Zu Absatz 2 LJG-NRW

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird der Begriff der Bewegungsjagd definiert, da nicht alle Gesellschaftsjagden Bewegungsjagden sind.

Zu Absatz 3 LJG-NRW

Aus Gründen des Tierschutzes und der Unfallverhütung wird ein Schießnachweis für die Teilnahme an Bewegungsjagden eingeführt.

### **Zu Nummer 8 (§ 19)**

Zu Absatz 1

86

Zu Nummer 1: Ausgenommen von dem Verbot wird der Fangschuss, um es zu ermöglichen, Wild auf diese Weise schnell und gefahrlos von Qualen und Schmerzen zu erlösen.

Zu Nummer 2: Das Verbot mit Bolzen oder Pfeilen zu jagen wird erweitert um das Jagdverbot mit Vorderladerwaffen. Vorderladerwaffen entsprechen nicht dem Stand der Technik in Hinblick einer tierschutzgerechten Erlegung von Wild und werden bei der Schussabgabe auf Wild verboten.

Zu Nummer 3: Der Bleieintrag in die Umwelt und in das Wildbret durch bleihaltige Jagdmunition wird durch das Verbot reduziert. Blei gehört zu den Umweltschadstoffen, für die keine unschädliche untere Grenze gefunden wurde, es gilt daher der Grundsatz, dass der Bleieintrag auf das Minimum beschränkt wird. Erste Ergebnisse der Analyse von zahlreichen Proben, die in einem vom

Bundesinstitut für Risikobewertung koordinierten Projekt untersucht wurden, haben ergeben, dass mit Bleimunition erlegtes Schalenwild nicht nur am Schusskanal, sondern auch in davon weiter entfernten Fleischstücken wie dem Rücken oder der Keule höhere Bleiwerte aufweist als die mit bleifreier Munition erlegten Stücke. Die Hochschule für Nachhaltige Entwicklung, Eberswalde, kam in ihrem Bericht „Ergänzende Untersuchungen zur Tötungswirkung bleifreier Geschosse“ (2012, 2014) zu dem Schluss, dass ein Verzicht auf Blei als Geschossmaterial auf Grund der durchgeführten Untersuchungen zur tierschutzgerechte Tötungswirkung für den Einsatz im Jagdbetrieb auf Schalenwild möglich ist.

Die Deutsche Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V. prüfte im Forschungsvorhaben „Abprallverhalten von Jagdmunition“ das Abprallverhalten von Jagdmunition an naturnahen Medien. Sie kam in ihrem Abschlussbericht 2011 zu dem Ergebnis, dass bleihaltige und bleifreie Geschosse sich in ihren jagdrelevanten Eigenschaften nicht signifikant unterscheiden.

Zu Nummer 4: Die Regelungen des § 19 LJG-NRW und des § 27 DVO LJG-NRW werden zusammengeführt.

Zu Nummer 5: Die sogenannte „Kleine Kugel“ wurde in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Seuchenbekämpfung bei der Jagd auf Frischlinge genehmigt und hat sich bewährt. Die hohe Zuwachsrate des Schwarzwildes von 300 Prozent und mehr erfordert zur Begrenzung des Bestandes praktisch die Erlegung jedes tierschutzgerecht erlegbaren Frischlings. Dies wird durch die Zulassung der sog. Kleinen Kugel, wie sie für die Rehwildbejagung verwendet wird, erleichtert. Ein wichtiger, die Motivation fördernder Aspekt ist die Wildbretverwertung.

Zu Nummer 6: Das bisherige Verbot, Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) und Federwild zur Nachtzeit zu erlegen, wird ausgedehnt, um Störungen in den Ruhezeiten des Wildes in der Nacht zu vermeiden. Dies dient auch der Wildschadenverhütung. Wiederkäuer sind auf eine möglichst regelmäßige Nahrungsaufnahme angewiesen und müssen sich auf den Schutz der Dunkelheit verlassen können. Wird dies nicht beachtet, werden auch nachts vermehrt sichtdichte, dafür aber nahrungsarme und für Schältschäden und Verbiss anfällige Waldbereiche aufgesucht.

87

Zu Nummer 7: In einem Umkreis von 300 Metern um Querungshilfen für Wild wird die Jagdausübung untersagt. Querungshilfen werden legaldefiniert als Wildunterführungen und Grünbrücken. Diese sind zum Zwecke der Wildquerung angelegt. Wilddurchlässe wie Betonröhren unter der Straße sind jedoch keine Querungshilfen im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 7. Der Radius gilt ab der Mitte der Querungshilfe. Wegen der besonderen Bedeutung der Querungshilfen (Grünbrücken und Wildunterführungen) für die Vernetzung der Lebensräume



allgemein und den genetischen Austausch bei wandernden Tierarten im Besonderen sowie der hohen Empfindlichkeit im Querungsbereich gegenüber Beunruhigungen ist eine grundsätzliche Untersagung der Jagdausübung gerechtfertigt. Die Errichtung von Ansitzeinrichtungen ist nicht Teil der Jagdausübung und ist daher separat zu verbieten. Aus Gründen des Tierschutzes sind von dem Verbot der Jagdausübung Nachsuchen ausgenommen.

Zu Nummer 8: Das Baujagdverbot auf Füchse oder auf Dachse soll Beißereien zwischen Bauhund und Fuchs oder Dachts sowie das Aufgraben von Bauen verhindern. Durch das Ausgraben des Bauhundes werden Zufluchts- und Lebensstätten zerstört.

Zu dieser Begründung habe ich bereits im Entwurf des Jagdgesetzes ausführlich Stellung genommen.

Insofern verweise ich darauf.

Zu Nummer 9: Das Verbot enthält den Regelungsgehalt des Abs. 1 (alt). Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10: Das Verbot der Lockjagd auf Krähen wird neu aufgenommen, um das nicht waidgerechte sportliche Massenschießen von Rabenkrähen zu unterbinden.

Im Original-Entwurf habe ich schon ausführlich dazu Stellung genommen.

Mir ist absolut nicht ersichtlich, warum das Bejagen der Aaskräh in einem Tarnstand unter Zuhilfenahme von Tarnkleidung und Lockkrähen nicht waidgerecht sein soll. Das ist genauso waidgerecht wie das Erlegen von Schalenwild vom Hochsitz aus, wo keine Tarngardine, sondern Holzbretter dem Jäger Sichtschutz gewähren.

Was ist am Erlegen von Flugwild, in diesem Falle Rabenkrähen, auch nur ansatzweise als sportlich zu bezeichnen? Jagd hat mit Sport absolut nichts zu tun, zumindest nicht im deutschsprachigen Raum. In England wird unter „sport hunting“ etwas völlig anderes verstanden als eine sportliche Betätigung. Hier werden offensichtlich einige Begriffe durcheinander geworfen. Auf Rabenkrähen wird genauso waidgerecht, ohne jeglichen sportlichen Hintergrund, gejagt wie auf Ringeltauben, Rehe, Rot- und Schwarzwild. Wer glaubt, auf solchen Jagden sportliches Schießen zu praktizieren, ist hier fehl am Platze, sowohl bei der Flugwildjagd als auch bei der Jagd auf Schalenwild. Und was das „Massenschießen“ angeht, habe ich im Entwurf selbst schon genug dazu geschrieben. Zur Wiederholung: auf jeder jagdbezirksübergreifenden Bewegungsjagd werden in der Regel pro 1000 ha Jagdfläche erheblich höhere Stückzahlen an Schalenwild erlegt als bei jeder jagdbezirksübergreifenden Krähenbejagung. Dieses Verbot scheint eindeutig ein „Geschenk“ an den ÖJV zu sein, der in seiner Zeitschrift „ÖKO-Jagd“ diese sehr effektive Art der Krähenbejagung mit sehr fadenscheinigen Begründungen stark kritisiert hat.

Zu Nummer 11: Durch das neu aufgenommene Verbot der Lockjagd unter

Verwendung von elektrischem Strom wird insbesondere die Verwendung des sogenannten „Taubenkarussells“ verboten, bei dem Tauben auf die Arme aufgesteckt werden, um Wildtauben anzulocken.

Dieser Passus ist keine Begründung, sondern einfach nur eine Feststellung. Begründet wird das Verbot des Taubenkarussells mit keinem einzigen Wort.

Somit ist auch nicht erkenn- und erklärbar, warum das Taubenkarussell verboten werden soll.

Verstößt das Taubenkarussell gegen den Tierschutz? Gegen die Waidgerechtigkeit? Der Leuchtpunkt im Zielfernrohr wird auch mit Strom betrieben. Der Leuchtpunkt dient zum besseren Erfassen des Zieles, zum besseren Erlegen des Schalenwildes bei schlechten Lichtverhältnissen. Ist das Taubenkarussell vielleicht einigen Leuten einfach nur zu erfolgreich bei der Begrenzung der sehr hohen Taubenpopulation in unserem Lande? Auf der einen Seite drängt auch die Politik durch den Erlass entsprechender Verordnungen darauf, die Population der Ringeltaube deutlich zu verringern, vor allem in schadensträchtigen Gebieten unseres Landes, auf der anderen Seite will man den Taubenjägern ein seit Jahrzehnten bestens bewährtes Hilfsmittel für diese sehr notwendige Jagd verwehren. Da beißt sich die Katze gewaltig in den Schwanz. Man stelle sich vor, bei Drückjagden auf Schalenwild würden sämtliche Zielhilfen untersagt und es dürfe nur noch über Kimme und Korn geschossen werden!!

Speziell das „Taubenkarussell“ ist dem Komitee gegen Vogelmord schon lange ein Dorn im Auge. Auch dieses Verbot ist als „Geschenk“ an diesen Verein zu werten.

Zu Nummer 12:

Nummer 12 enthält das Verbot des Tötens von Katzen. Es entfällt die bisherige Berechtigung Katzen im Rahmen des Jagdschutzes zu schießen (§ 25 Absatz 4 Nummer 2).

Zu diesem Verbot habe ich bereits im Entwurf ausführlich Stellung genommen. Ich bitte darauf zurückzugreifen, auch und vor allem auf die angebotenen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Schädlichkeit von Katzen in der freien Landschaft.

Zu Absatz 1a (alt): Abs. 1a entfällt. Absatz 1 Nummer 8 übernimmt den Regelungsgehalt in modifizierter Form.

Zu Absatz 2:

Die untere Jagdbehörde kann in Einzelfällen die Verbote des Absatzes 1 Nummer 6 bis 9 und des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes aufheben. Die Voraussetzungen haben sich bewährt und werden übernommen. Aus Tierschutzgründen gibt es keine Ausnahme von den Verboten des Absatzes 1 Nummer 1 bis 2 und 4 bis 5.

Ausnahmemöglichkeiten von den Verboten der Nummern 3 und 10 bis 12 werden aufgrund der relevanten Schutzgüter (Daten-, Umwelt- und Verbraucherschutz sowie

Weidgerechtigkeit) nicht aufgenommen.

Abweichend von § 19 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes kann die untere Jagdbehörde das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 16 des Bundesjagdgesetzes (Verbot der Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1000 Hektar) einschränken. Unter Brackenjagd ist das Brackieren, insbesondere auf Hasen und Füchse, als ganz spezielle Jagdart zu verstehen, nicht das Jagen mit Bracken  
88

schlechthin. Eine Ausnahmeregelung sieht das Bundesjagdgesetz im Gegensatz zu den anderen Verboten des § 19 Abs. 1 nicht vor. Dies ist nicht nachvollziehbar. Die Möglichkeit, das sachliche Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 16 Bundesjagdgesetz abweichend von § 19 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes einzuschränken, erfolgt aufgrund des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

#### Zu Absatz 3

Die bewährte Bestimmung des bisherigen Absatzes 2 wird bis auf die Ausnahme übernommen. Nach Absatz 2 (alt) kann das Ministerium die Verbote des § 19 Bundesjagdgesetz mit Ausnahme der Nummer 16 erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken. Nummer 16 verbietet die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1000 Hektar. Unter Brackenjagd ist das Brackieren, insbesondere auf Hasen und Füchse, als ganz spezielle Jagdart zu verstehen, nicht das Jagen mit Bracken schlechthin. Eine Ausnahmeregelung sieht das Bundesjagdgesetz im Gegensatz zu den anderen Verboten des § 19 Abs. 1 nicht vor. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Die Möglichkeit, sachliche Verbote zu erweitern oder aus besonderen Gründen einzuschränken erfolgt aufgrund der Ermächtigung des § 19 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes und aufgrund des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

Zu Absatz 6 (alt):

Der Regelungsinhalt des Absatzes 6 (alte Fassung) wurde in Absatz 1 Nummer 2 übernommen.

Zur Fußnote

Die Fußnote wird klarstellend als Hinweis aufgenommen.

#### **Zu Nummer 9 (§ 20)**

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass sich die Jagdausübung in den Naturschutzgebieten, FFHGebieten und Vogelschutzgebieten nach Art und Umfang am Schutzzweck auszurichten hat. Durch den Schutzzweck des jeweiligen Gebietes müssen auch besondere Anforderungen an die Jagdausübung gestellt werden.

In Satz 2 werden gegenüber Satz 1 (alte Fassung) neben Naturschutzgebieten

nunmehr auch FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete genannt.

Dazu habe ich bereits im Entwurf selbst unter Nr. 10 (§ 20) ausführlich Stellung genommen. Insofern verweise ich auf meine Ausführungen zu diesem Problemfeld.

Das bisherige Beteiligungsverfahren entfällt, da der Schutzzweck Art und Umfang der Jagd bestimmt. Darüber hinaus kam es durch das Verfahren zu erheblicher zeitlicher Verzögerung. Mit Wegfall des Satzes 2 (alte Fassung) kann das Verfahren ohne zeitliche Verzögerung durch Beteiligung anderer Stellen durchgeführt werden. Die Beteiligung der unteren Jagdbehörde des betroffenen Kreises oder der kreisfreien Stadt ist sichergestellt durch § 11 Abs. 1 Nr. 9 DVO-LG. Die untere Jagdbehörde ist Träger öffentlicher Belange.

Zu Absatz 2

Das Einvernehmen mit der zuständigen höheren Landschaftsbehörde wird durch eine ministeriumsinterne Beteiligung des für Großschutzgebiete zuständigen Referates gem. § 30 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien

89  
des Landes Nordrhein-Westfalen (MBI. NRW. 1991 S. 840, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27.4.2005 (MBI. NRW. 2005 S. 580) ersetzt.

### **Zu Nummer 10 (§ 22)**

Zu Absatz 1

Es entfällt zukünftig der behördliche Abschussplan für Rehwild. Zentrale Ziele des Verzichtes auf den behördlichen Abschussplan beim Rehwild sind die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Jagdausübungsberechtigten und eine Verwaltungsvereinfachung.

Genau diese Eigenverantwortung der Jagdausübungsberechtigten und eine Verwaltungsvereinfachung wird gerade im Problemgebiet „Fallenjagd“ dem Jäger eben nicht gewährt. Er wird gerade bei der Fallenjagd mit sehr vielen, völlig unnötigen und vor allem unpraktikablen Vorschriften und Verboten konfrontiert und gegängelt, die gerade die Unteren Jagdbehörden zu einem riesigen Verwaltungsaufwand zwingen. Eine Verwaltungsvereinfachung ist gerade auf diesem Sektor überhaupt nicht zu erkennen. Es ist nicht ersichtlich, warum gerade beim Rehwildabschuss auf Eigenverantwortung und Verwaltungsvereinfachung plädiert wird, in anderen Bereichen aber massiv Verwaltungsaufwand produziert und die Eigenverantwortung der Jäger ignoriert wird.

Das in den Kreisen Höxter, Rhein-Sieg-Kreis, Warendorf, Kleve, Hochsauerlandkreis und der Stadt Bonn von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung durchgeführte Pilotprojekt "Rehwildbejagung ohne behördlichen Abschussplan" hat unter für das Land NRW repräsentativen Bedingungen untersucht, welche Auswirkungen eine Bejagung ohne behördlichen Abschussplan auf den Rehwildbestand, seinen Lebensraum und die Jagdpraxis hat.

Der Verzicht auf den behördlichen Abschuss hat nicht zu einer erhöhten Belastung der Vegetation oder wildbiologischen Beeinträchtigungen geführt. Die Jägerschaft hat die nachhaltige Bejagung des Rehwildes dokumentiert und sich an der Biologie des Rehwildes und den Lebensraumverhältnissen orientiert. Der Verzicht auf den behördlichen Abschussplan beim Rehwild ist möglich, weil der durchschnittliche Lebensraum der Rehe unter der durchschnittlichen Größe der Jagdreviere liegt. Notwendig ist ein behördlicher Abschussplan immer dann, wenn die Reviergröße deutlich unter der Größe des Lebensraumes der Wildart liegt, wie dies z. B. beim Rotwild zutrifft.

Unter Berücksichtigung, dass weder Auer- noch Birkwild in Nordrhein-Westfalen vorkommen, noch eine Jagdzeit haben, ist der Abschussplan für Auer- und Birkwild zu streichen.

Zu Absatz 2

Eine jagdbezirksübergreifende Abschussplanung durch Hegegemeinschaften ist insbesondere beim wiederkäuenden Schalenwild aufgrund dessen großräumiger Lebensweise erforderlich.

Zu Absatz 3

Die Abschussplanung für ein Jahr wird grundsätzlich beibehalten. In Nationalparks ist eine bis zu dreijährige Abschussplanung (Periodenabschussplan) möglich. Auf Antrag einer Hegegemeinschaft kann die untere Jagdbehörde im Einzelfall unter Abwägung eine bis zu dreijährige Abschussplanung zulassen. Dies steht in ihrem Ermessen.

Zu Absatz 4

Bei der Festsetzung des Abschussplans musste das Einvernehmen mit dem Jagdbeirat erzielt werden. Diese Beteiligung mit Bindungswirkung wird durch eine Beteiligungsform ersetzt, die keine Bindungswirkung zur Folge hat. Das Benehmen des Jagdbeirats reicht zukünftig zur Bestätigung eines Abschussplans aus.

Grundlage der Abschussplanung sind soziales Wohlbefinden des Wildes und die Balance von Wild und Lebensraum, d. h. wildbiologische Erfordernisse und die Vermeidung übermäßiger Wildschäden sowie ökologischer Beeinträchtigungen.

Fachliche Grundlage sind Daten der Streckenmeldung und forstlichen Stellungnahme zur Verbissituation. Die sachgerechte Gewichtung darf nicht in einem Gremium neutralisiert werden. Ziel ist es, die Eigenverantwortlichkeit der

90  
Hegegemeinschaften zu stärken. Auf fachlicher Grundlage gemeinschaftlich in Abstimmung z. B. mit dem Rotwilsachverständigen erarbeitete Abschusspläne können nicht durch Mehrheiten eines Gremiums aufgehoben werden.

Zu Absatz 5

Mit der Einführung eines Gutachtens zum Einfluss des Schalenwildes auf das

waldbauliche Betriebsziel wird der Wahrung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden Rechnung getragen.

Hier wird für jedermann klar und deutlich ausgedrückt, dass es nicht um Ökologie, sondern ausschließlich um Ökonomie geht.

Ich möchte nicht missverstanden werden: ich habe da kein Problem damit, nur sollte man das dann auch im gesamten Entwurf klar zum Ausdruck bringen und nicht immer Ökologie schreiben wo Ökonomie gemeint ist.

Grundlage hierzu ist eine konkrete Datenerhebung vor Ort zu Verbiss und Schäle nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden, die größtmöglich Objektivität, Nachvollziehbarkeit und Überzeugung verknüpft. Aus fachlichen Gründen beträgt der Turnus zwischen 3 bis 5 Jahren.

Zu Absatz 6

Folgeänderung zu Absatz 4. Das Einvernehmen wird durch die Beteiligungsform des Benehmens ersetzt.

Zu Absatz 7

Der bisherige Absatz 5 wird in Folge der Abschaffung des behördlichen Rehwildabschussplans (Absatz 1) angepasst. Für Muffelwild wird ein Mindestabschussplan aufgenommen. Damit wird insbesondere den waldbaulichen Zielen Rechnung getragen. Muffelwild verknüpft in der Art der Nahrungsaufnahme Verbeißen und Schälen in besonderer Weise, so dass der Bejagung eines Schlüsselrolle zukommt. Für Sikawild als biogeographisch nicht heimische Art gilt ebenfalls ein Mindestabschussplan.

Hier wieder das gleiche: hinter einem ökologischen Tarnanstrich verbirgt sich in Wirklichkeit reine Ökonomie. Ich habe da kein Problem damit, dann soll man es auch ehrlicherweise im Entwurf zum Ausdruck bringen.

Zu Absatz 8

Mit der Streckenliste für alle Wildarten zu erlegtem Wild und Fallwild werden erstmals adhoc verfügbare Daten für alle Wildarten erhoben. Die Streckenliste ist unverzichtbare Grundlage für Staturhebungen zu Wildarten im Laufe eines Jagdjahres, um so bei kurzfristigen Problemen, insbesondere Gefährdungen und Rückgängen, die Situation unverzüglich einschätzen zu können und daraus erste Handlungsempfehlungen abzuleiten. Der Zeitraum eines Jahres wie bei der Streckenmeldung ist zu lang. Ein Beispiel zur Notwendigkeit kurzfristiger Rückmeldungen ist der Rückgang von Fasan und weiteren Arten in den letzten Jahren.

Zu Absatz 10 und 11

Das Ersetzen des nicht mehr zeitgemäßen Begriffs „Kopfschmuck“ durch die Wörter „Geweihede und Gehörne“ dient der sprachlichen Anpassung.

Hier werden aber die Schnecken des Muffelwildes nicht erfasst, denn die sind weder Geweihe noch Gehörne. Vielleicht baut man den Begriff „Schnecken“ hier mit ein.

Das Vorzeigen dient der möglichen Kontrolle, ob die Eintragungen in der Streckenliste, der Streckenmeldung und der Abschussmeldung mit den tatsächlichen Abschüssen übereinstimmen.

Zu Absatz 13

Zu Nummer 1

Durch die Neuregelung wird das Ministerium nach Anhörung des zuständigen Ausschusses ermächtigt, männliches und weibliches Schalenwild in Klassen einzuteilen und Abschussanteile sowie Grundsätze für den Abschuss in den einzelnen Klassen festzulegen. Dies ermöglicht eine Bejagung nach Sozial- und Altersklassen auf Grundlage der Biologie.

Zu Nummer 2

91

Ziel der Begriffsänderung von „Bewirtschaftungsbezirk“ in „Verbreitungsgebiet“ ist eine Erweiterung der Inhaltsbestimmung. Es handelt sich bei diesen Gebieten um örtlich begrenzte Verbreitungsgebiete von Rotwild, Sikawild oder Damwild, in denen das Wild gehegt und bejagt wird. Der engere Begriff „Bewirtschaftungsbezirk“ stellt die Nutzung des Wildes in den Vordergrund.

Wenn es nicht die Nutzung des Wildes ist, was soll denn stattdessen in den Vordergrund gestellt werden, etwa nur die „Vertilgung“ des Schalenwildes? Und die Verwertung ist dann quasi ein „Abfallprodukt“ dieser „Vertilgung“? Muss ab jetzt die Nutzung des erlegten Wildes hinten anstehen, soll heißen, saubere, wildbretschonende Schüsse sind nicht mehr gefragt, Hauptsache, das Stück Schalenwild wird irgendwie totgeschossen, egal wie??

Dann wäre unsere Jagdkultur so tief gesunken, tiefer geht kaum noch.

Der Tierschutz scheint politisch bei der Schalenwildbejagung nicht wirklich eine Rolle zu spielen.

Die bisherige Unterscheidung von Kern- und Randgebieten in den bisherigen Bewirtschaftungsbezirken hat sich aufgrund der Wanderbewegungen des Wildes nicht bewährt und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 3

Die bisherige Ermächtigung wird beibehalten und um die Möglichkeit ergänzt, eine digitale Meldung der Daten einzuführen.

Zu Absatz 14 (alt)

Die Ermächtigungsgrundlage wird im Rahmen der Deregulierung aufgehoben. Durch Abschaffung des behördlichen Abschussplans für Rehwild ist diese Ermächtigung überflüssig geworden.

**Zu Nummer 11 (§ 24)**

Zu Absatz 1 Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Diese Regelung ermächtigt zur Festsetzung von Jagdzeiten in Nordrhein-Westfalen, abweichend von der bestehenden Bundesregelung. Die Möglichkeit, Jagdzeiten abzukürzen oder aufzuheben beruht auf § 22 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz des Bundesjagdgesetzes. Die Möglichkeit, die Jagdzeit zu verlängern, erfolgt im Rahmen der Abweichungsgesetzgebung, Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Dies wird in der Ermächtigungsgrundlage kenntlich gemacht.

Zu Absatz 1 Buchstabe c)

Folgeänderung zu § 2.

Zu Absatz 3 Buchstabe c)

Die bisherige Möglichkeit der unteren Jagdbehörde, im Einzelfall die Aushorstung von Nestlingen und Ästlingen der Habichte aus den in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) genannten Gründen zu genehmigen, entfällt. Nach Artikel 9 Absatz 1 dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten nur, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, unter streng bewachten Bedingungen selektiv den Fang bestimmter Vogelarten in geringen Mengen ermöglichen. In den letzten Jahren hat die Habichtzucht erhebliche Fortschritte gemacht, Vögel aus Gefangenschaftszuchten werden mittlerweile angeboten. Es ist daher davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Habichten für Beizzwecke durch gezüchtete Exemplare gedeckt werden kann.

Zu Absatz 5

Mit der Änderung findet eine Aktualisierung der Verweisung auf die kodifizierte Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten statt. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

## **Zu Nummer 12 (§ 25)**

Zu Absatz 1

92

In Absatz 1 werden die Regelungen zur Notzeitfütterung beibehalten. Aus Tierschutzgründen muss Wild gefüttert werden, wenn es witterungs- oder katastrophenbedingt keine natürliche Äsung in ausreichender Menge und Beschaffenheit findet.

Die Regelung, dass die untere Jagdbehörde bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Äsungsmangel die Fütterung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchsetzen kann, wird im Rahmen der Deregulierung aufgehoben. Aus den letzten Jahren sind keine entsprechenden Fälle bekannt. Darüber hinaus ist es bei katastrophenbedingtem Äsungsmangel wie nach Waldbränden oder



Überschwemmungen nicht sachgerecht, beispielsweise eine Ersatzvornahme auf Kosten des Jagdausübungsberechtigten durchzuführen.

Zu Absatz 2

Das Verbot der Sommerfütterung für Schalenwild wird ausgeweitet. Nur in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. (bisher 01.12. bis 30.04.), in der es an natürlicher Äsung mangelt, darf Schalenwild grundsätzlich gefüttert werden. Hiermit soll der Futtereintrag in die Natur auf das notwendige Maß beschränkt werden. In klimatisch raueren höheren Mittelgebirgslagen oder bei verzögerter Vegetationsentwicklung durch beispielsweise einen länger anhaltenden schneereichen Winter kann der Jagdausübungsberechtigte aufgrund witterungsbedingter Notzeit gemäß Absatz 1 über den 31.03. hinaus bis zur Blüte des Buschwindröschens (Mitte des Erstfrühlings) füttern.

Das Verbot der Sommerfütterung für Schalenwild wird ausgeweitet. Nur in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. (bisher 01.12. bis 30.04.), in der es an natürlicher Äsung mangelt, darf Schalenwild grundsätzlich gefüttert werden. Hiermit soll der Futtereintrag in die Natur auf das notwendige Maß beschränkt werden. In klimatisch höheren Lagen oder bei länger anhaltendem schneereichem Winter kann der Jagdausübungsberechtigte aufgrund witterungsbedingter Notzeit gemäß Absatz 1 über den 31.03. hinaus füttern.

Heu, das vor Ort für die Winterfütterung erworben wurde, darf im Revier auch offen zum Beispiel auf Reutern gelagert werden. Es handelt sich um keine Fütterung nach Absatz 2.

Zu Absatz 4 Nummer 2

Die bisherige Berechtigung Katzen, die im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten Haus angetroffen werden, im Rahmen des Jagdschutzes zu schießen, entfällt. Diese weitreichende Abschussmöglichkeit kann nicht durch den Schutz von Wild gerechtfertigt werden, es liegt kein vernünftiger Grund zum Töten dieser Tiere im bisherigen Umfang vor.

Das Beutespektrum der Hauskatze umfasst neben Kleinnagern weit überwiegend Arten, die ausschließlich dem Artenschutz unterliegen und weniger jagdbare Arten. Daher unterfällt der Abschuss von Katzen zukünftig nicht mehr dem Jagdschutz, sondern wird durch das neu aufgenommene sachliche Verbot (§ 19 Absatz 1 Nummer 12) untersagt.

Zu dieser sehr artenschutzverachtenden Regelung habe ich bereits im Entwurf selbst ausführlich Stellung genommen. Insofern verweise ich auf meine dortigen Ausführungen.

Die Änderung in Absatz 4 Nummer 2 reduziert weiter die Befugnis des Jagdschutzberechtigten, Hunde außerhalb der Einwirkung ihres Führers zu schießen. Die Hunde müssen dem Wild, das sie hetzen, nach ihrer jeweiligen

Körperkonstitution gefährlich werden können, sie müssen in der Lage sein, das Wild  
93

zu beißen oder zu reißen. Des Weiteren dürfen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keine anderen milderen und zumutbaren Maßnahmen des Wildtierschutzes, insbesondere das Einfangen des Hundes, erfolversprechend sein.

Der Abschuss ist der Veterinärbehörde unverzüglich anzuzeigen, um beim Hundeabschuss mehr Transparenz zu schaffen. Durch Handykameras ist der Fotound Videobeweis ein praktikabler Nachweis, dass der Hund geschossen werden durfte. Daneben ist die Aussage eines Dritten möglich.

Was ist, wenn der Jäger sein Handy nicht dabei hat oder kein Zeuge in der Nähe ist? Darf der Jäger dann nicht eingreifen? Muss er dann den Hund wildern lassen, wenn er z. B. gerade dabei ist, eine tragende Ricke zu reißen?

Wer denkt sich solche völlig praxisfremden Regelungen aus??

Die bereits bestehenden Ausnahmen für Gebrauchshunde werden um ausgebildete Behindertenbegleit-, Herdenschutz- und Rettungshunde erweitert. Hierbei wird auf die Abrichtung und Verwendung des jeweiligen Hundes abgestellt, nicht auf dessen Rassezugehörigkeit. Die Hunde müssen als solche kenntlich sein, müssen sich jedoch nicht im Dienst befinden oder sich aus Anlass des Dienstes vorübergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

Zu Absatz 7

Redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 13 (§ 28 Absatz 1)**

Kunstbaue bedürfen als Jagdeinrichtung der Genehmigung des Grundeigentümers. Durch das Verbot der Baujagd auf Füchse im Naturbau gewinnen Kunstbaue an Bedeutung, so dass sie als weiteres Beispiel neben Einrichtungen für die Ansitzjagd und Futterplätzen in Absatz 1 - zur Klarstellung - aufgenommen werden.

Hier scheint jemand nicht zu wissen, dass im Entwurf steht, dass die Baujagd allgemein auf Füchse und Dachse verboten ist. Da steht nicht drin, dass die Baujagd am NATURBAU verboten ist, sondern die Baujagd insgesamt ist verboten. Oder wurde diese Regelung bereits im Vorgriff auf etwaige Verhandlungsergebnisse mit dem LJV in den Entwurf aufgenommen, weil man das Verbot der Baujagd nach der Anhörung noch als „Verhandlungsmasse“ benötigt und als Kompromiss am Ende das Verbot der Baujagd am Naturbau stehen soll?? Das wäre ein überaus fauler Kompromiss, vor allem für den Artenschutz.

Zu diesem Problembereich BAUJAGD habe ich ausführlich im Entwurf selbst Stellung bezogen. Ich verweise deshalb auf mein dortigen Ausführungen.

### **Zu Nummer 14 (§ 28a)**

Die bisherige Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten gem. § 22a

Bundesjagdgesetz zur Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes wird durch den neuen § 28a ergänzt um die Berechtigung Dritter, vermeidbare Schmerzen oder Leiden des Wildes zu verhindern. Unterschieden wird das Auffinden schwerkranken Wildes beim Wildunfall durch einen Dritten (Jagdscheininhaber) und das Auffinden kranken Wildes durch Dritte.

Zu Absatz 1

Die Regelung soll eine zeitnahe und tierschutzgerechte Erlösung von schwerkranken oder verletztem Wild sicherstellen. Gerade bei Wildunfällen muss das Wild unverzüglich erlöst werden können.

Durch die Voraussetzung, dass nur Jagdscheininhaber das Wild erlösen dürfen, ist die erforderliche Sachkunde für eine tierschutzgerechte Erlösung des Wildes sichergestellt.

Das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten nach § 1 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes bleibt unberührt. Daher ist das Fortschaffen des erlegten Wildes nicht erlaubt, vielmehr ist die Erlegung dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich anzuzeigen. Damit bleiben auch Fälle der Wilderei klar abgrenzbar und möglichen Schutzbehauptungen, man habe das Tier im Rahmen des Tierschutzes erlegt, wird der Boden entzogen.

Zu Absatz 2

Aus Gründen des Tierschutzes müssen abweichend von § 1 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes auch Dritte berechtigt sein, krank aufgefundenes Wild zeitnah

94 vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren. Absatz 2 normiert daher die Berechtigung, krank aufgefundenes Federwild aufzunehmen, um es sachkundigen Stellen zu übergeben. Aufgrund der immer wiederkehrenden ungerechtfertigten Aufnahme von Jungtieren, insbesondere abgelegten Kitzen, besteht keine Berechtigung zur Aufnahme von Haarwild. Die Entscheidung, ob ein Tier hilfsbedürftig ist, setzt beim Haarwild Sachkunde voraus. Beim Federwild ist diese Frage auch ohne weitere Sachkunde möglich.

Die unverzügliche Anzeige beim Jagdausübungsberechtigten soll diesem ermöglichen, von seinem Aneignungsrecht nach § 1 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes Gebrauch zu machen.

### **Zu Nummer 15 (§ 29)**

Der Schutz des Wildes vor unnötigen Leiden und Schmerzen wird durch eine verbindlichere Regelung der Wildfolge sichergestellt. Es wird nicht mehr zwischen Schalenwild und anderem Wild wie im bisherigen Umfang unterschieden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde im Wesentlichen übernommen, jedoch um die Pflicht ergänzt, dass der Jagdausübungsberechtigte auch anderes Wild als Schalenwild, welches sich

krankgeschossen in Sichtweite von der Grenze und für einen sicheren Schuss erreichbar im benachbarten Jagdbezirk niedertut, von der Grenze aus erlegen bzw. den Fangschuss im benachbarten Jagdbezirk antragen muss. Dies galt bislang nur für Schalenwild. Aus Gründen des Tierschutzes darf bei der Wildfolge kein Unterschied zwischen Schalenwild und sonstigem Wild gemacht werden.

Zu Absatz 2

Bei dem Wechsel von krankgeschossenem Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, ohne sich in Sichtweite von der Grenze nieder zu tun, gilt die Wildfolgeregelung zukünftig auch für anderes Wild als Schalenwild. Aus Gründen des Tierschutzes darf bei der Wildfolge kein Unterschied zwischen Schalenwild und sonstigem Wild gemacht werden.

Das Fortschaffen des versorgten Schalenwildes ist nicht, das von sonstigem Wild ist hingegen u. a. aus Gründen der Fleischhygiene zulässig. Anderes Wild als Schalenwild ist dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks, in dem es zur Strecke gekommen ist, abzuliefern.

Zu Absatz 3

Können die Jagdausübungsberechtigten nicht erreicht werden, so sind die Führer von Nachsuchenhunden der von der unteren Jagdbehörde anerkannten Schweißhundstationen berechtigt, die Nachsuche auf Schalenwild und sonstiges Wild fortzuführen, das krankgeschossene Wild zu erlegen und zu versorgen. Gleiches muss aus Gründen des Tierschutzes auch für Führer von brauchbaren Jagdhunden nach § 30 gelten, wenn anderes Wild als Schalenwild krankgeschossen in einen benachbarten Jagdbezirk wechselt.

Das Fortschaffen von Schalenwild ist wie bisher nicht zulässig, anderes Wild als Schalenwild ist u. a. aus Gründen der Fleischhygiene fortzuschaffen und abzuliefern.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird aufgehoben, da in Absatz 2 und 3 nicht mehr zwischen Schalenwild und sonstigem Wild unterschieden wird.

Zu Absatz 4 und 5 (neu)

95

Redaktionelle Anpassung.

### **Zu Nummer 16 (§ 30)**

Zu Absatz 1:

Die Regelung der Verwendung brauchbarer Jagdhunde bei der Schnepfenjagd ist aufgrund der Einführung einer ganzjährigen Schonzeit für Waldschnepfen überflüssig und zu streichen. Die Verwendung brauchbarer Jagdhunde bei jeder Nachsuche ist eine Folgeänderung zu § 29. In § 29 wird Schalenwild und anderes Wild gleichgestellt.

Zu Absatz 2:

Da Jagdhunde Reviergrenzen nicht erkennen können, kommt es bisweilen vor, dass Jagdhunde über diese Grenzen hinaus jagen. Dies kann bei Bewegungsjagden nicht vollständig verhindert werden. Durch diese Regelung wird klargestellt, dass das Überjagen der Reviergrenze durch Jagdhunde zwar eine Störung fremden Jagdausübungsrechts darstellt, jedoch in engen Grenzen zu dulden ist. Um die Duldungsverpflichtung, die damit dem Inhaber des angrenzenden Revieres auferlegt wird, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu begrenzen, wird die Duldungspflicht auf die Fälle beschränkt, in denen die Bewegungsjagden auf maximal drei Bewegungsjagden je Jagdjahr begrenzt sind und die betroffenen Jagdbezirksinhaber vor der Bewegungsjagd unterrichtet worden sind.

Zu Absatz 3:

Die Regelung dient der Störungsminimierung. Stöberarbeit bei Bewegungsjagden während des natürlichen Nahrungsengpasses im Winter kann zu einer starken Beunruhigung und Belastung des Wildes führen und Stoffwechselabläufe stören.

Zu Absatz 4:

Bei der Jagd auf Wasserwild ist ein brauchbarer Jagdhund unverzichtbar. Der Jagdhund muss in der Lage sein, ein angeschossenes und flugunfähiges Stück Wasserwild, das in der Deckung Schutz gesucht hat, aufzustöbern und dem Jäger zuzutreiben, damit es von diesem unverzüglich erlegt werden kann.

Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an flugfähigen Stockenten ist daher erforderlich. Die bisher übliche Praxis, Enten an einem Flügel mit einer Papiermanschette zu präparieren, um diese in ihrer natürlichen Möglichkeiten - des Wegfliegens - zu behindern, ist als tierschutzwidrig einzustufen und aufzugeben. Die Verwendung von Stockenten soll eine Faunenverfälschung verhindern, da diese Tiere eine reelle Überlebenschance haben und sich nicht mit Wildenten verpaaren sollen. Des Weiteren wird damit verhindert, dass flugunfähige Zuchtlinien eingesetzt werden.

Zu Absatz 5:

Die Ausbildung und Prüfung in einer Schliefanlage stellt den natürlichen Geschehensablaufs einer Fuchsbaujagd nach, mit dem Ziel den Fuchs aus dem Bau zu vertreiben, um ihn danach durch den Jäger mit der Jagdwaffe zu erlegen. Der Fuchs soll gerade nicht im Bau gestellt werden. Der waidgerechte Einsatz von Jagdhunden bei der Baujagd erfordert eine gewisse Einarbeitung und Erfahrung dieser Hunde, um später eine tierschutzgerechte Baujagd gewährleisten zu können. Daher ist die Ausbildung und Prüfung mit lebenden Füchsen in einer kontrollierbaren Situation, der Übung in einer Schliefanlage, zur Vermeidung von Beißereien und Verletzungen sowohl beim Jagdhund als auch beim Fuchs, und damit aus Gründen des Tierschutzes, erforderlich.

Um den Stressfaktor beim Fuchs zu reduzieren, wird zukünftig nur noch die Arbeit

auf dessen Duftspur erlaubt sein, ohne Sichtkontakt. Damit wird eine Ausbildungs- und Prüfungsmethode vor dem Hintergrund einer ordnungsgemäßen Jagdhundausbildung normiert, welche dem Erfordernis der Fuchsjagd auch unter Berücksichtigung der Belange des Tierschutzes Rechnung trägt. Der Einsatz eines toten Fuchses, eines Fuchsbalgs, einer künstlichen Schleppe oder etwaiger Duftstoffen sind keine geeigneten milderen Methoden, da der Jagdhund erkennt, dass es sich nicht um ein lebendes Tier handelt.

Auch hier die Frage: wenn doch im Entwurf steht, dass die Baujagd auf Fuchs und Dachs verboten wird, warum soll dann plötzlich am Schliefenfuchs bzw. auf dessen Duftspur ausgebildet werden?

Auch hierzu siehe meine Stellungnahme im Entwurf selbst.

### **Zu Nummer 17 (§ 31)**

Zu Absatz 2

Die Zuständigkeit wird von der unteren Jagdbehörde auf die oberste Jagdbehörde verlagert, nachdem diese Aufgabe zunächst nach Auflösung der oberen Jagdbehörde auf die untere Jagdbehörde verlagert worden war. Das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder Tierarten bedarf gleichzeitig einer Genehmigung durch die höhere Landschaftsbehörde und nicht der unteren Landschaftsbehörde. Durch Wegfall der Oberbehörde in der Jagdverwaltung ist entsprechend der naturschutzfachlichen Genehmigung eine Verlagerung der Zuständigkeit angezeigt. Das Aussetzen von Schalenwild wird ebenfalls durch die oberste Jagdbehörde genehmigt.

Zu Absatz 4

Das Aussetzen von Wild zur Besatz- oder Bestandsstützung sowie Wiederansiedlung ist zukünftig genehmigungspflichtig. Eine Wiederansiedlung nach Absatz 4 unterscheidet sich von einer Einbürgerung nach Absatz 3 insofern, dass die Tierart bei der Einbürgerung bisher nicht in dem Jagdbezirk vorgekommen ist, in dem die Tierart ausgesetzt werden soll. Bei der Wiederansiedlung ist die Tierart hingegen bereits in dem Jagdbezirk, in dem ausgesetzt werden soll, heimisch gewesen. Die Bestands- oder Besatzstützung setzt ein Restvorkommen in dem betroffenen Jagdbezirk voraus.

Durch die Genehmigungspflicht soll solches Aussetzen, mit dem der einzige Zweck verfolgt wird, die Tiere zum bloßen Schießen - und nicht als Hegemaßnahme - auszusetzen, unterbunden werden. Voraussetzung für eine Genehmigung sind aus dem gleichen Grund biotopverbessernde Hegemaßnahmen, die ein erfolgreiches und dauerhaftes Wiederansiedeln bzw. eine erfolgreiche Besatz- oder Bestandsstützung ermöglichen.

Zusätzlich können erstmalig großflächig Daten von der unteren Jagdbehörde zur Wiederansiedlung und Besatzstützung insbesondere von Fasanen und Stockenten

erhoben und von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung ausgewertet werden. Diese Daten sind erforderlich, um die Entwicklung der Strecken und der Niederwildbesätze besser bewerten zu können, insbesondere ist eine Einschätzung örtlicher Populationen zuverlässiger möglich. Zudem ist die Einführung einer Dokumentation seitens der Genehmigungsbehörde Voraussetzung, Hygieneprobleme beispielsweise auch durch das Einschleppen von Krankheiten aus dem Haustierbereich schneller identifizieren zu können.

97

Entsprechend Absatz 2 und 3 ist die untere Jagdbehörde zuständige Behörde. Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung muss ihr Einvernehmen erteilen.

Absatz 5

Durch das Verbot früher als 13 Monate nach angezeigter Auswilderung von Fasanen und Stockenten diese zu bejagen, soll gewährleistet werden, dass Fasanen und Stockenten zur Besatzstützung ausgesetzt werden und nicht um mit ihnen lediglich kurzfristig die Strecke im Jagdbezirk zu erhöhen.

Fasanenjunge aus verlassenen Gelegen sind von dem Verbot ausgenommen, jedoch sollen auch diese Tiere zum Zeitpunkt der Jagd in genügendem Maße Wildeigenschaft angenommen haben und mit ihrem neuen Lebensraum vertraut sein. Wild soll nicht bejagt werden, solange es nicht in einer hinreichend langen Anpassungszeit die dem sonst in freier Wildbahn lebenden Wild eigenen natürlichen Fähigkeiten erlangt hat, die ihm eine Chance gegenüber dem Jäger ermöglichen.

Absatz 6

In Absatz 6 wird die Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten aufgenommen, verbotswidrig ausgesetztes Wild zu erlegen. Zwar ist das Aussetzen von Wild ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Ordnungswidrigkeit, jedoch begründet nunmehr Absatz 6 eine eigenständige Beseitigungspflicht des Jagdausübungsberechtigten. Diese Pflicht trifft auch Jagdausübungsberechtigte als Zustandsstörer, in deren Jagdbezirk das Wild wechselt. Kommt der Jagdausübungsberechtigte seiner Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde auf dessen Kosten das illegal ausgesetzte Wild erlegen lassen.

### **Zu Nummer 18 (§ 34 Absatz 1)**

Die Anmeldefrist von einer Woche nach Kenntnisnahme oder nachdem der Berechtigte nach gehöriger Sorgfalt Kenntnis erhalten hätte, hat sich als zu kurz erwiesen und wird daher abweichend von § 34 des Bundesjagdgesetzes auf zwei Wochen verlängert. Sind bei der Schadensfeststellung schnell vergängliche Merkmale wie Fährten, Spuren oder Geläuf, Losung oder Gestübe, Verbissstellen sowie Zahnabdrücke von Relevanz, und ändert sich das äußere Bild der Schadensverursachung vor Ablauf der Frist, so geht dies zwar im Rahmen der

Beweissicherung zu Lasten des Geschädigten. Es bleibt ihm jedoch unbenommen, unverzüglich den Schaden anzuzeigen. Andere eindeutige Wildschäden, die auch zeitlich nach der bisherigen Frist zuzuordnen sind, erlöschen hingegen nicht mehr nach der kurzen Anmeldefrist von einer Woche aufgrund Fristablaufs.

Der Wild- oder Jagdschaden soll in der Regel nach dem Muster der Anlage angemeldet werden. Das Muster enthält alle wesentlichen Angaben. Es stellt eine Hilfestellung für den Berechtigten dar, der neben der Bezeichnung der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person darlegen muss, welcher Schaden, wo genau, durch welche Schadensursache entstanden ist. Ist der Inhalt der Anmeldung nicht ausreichend, geht dies zu Lasten des Berechtigten.

### **Zu Nummer 19 (§ 51)**

Zu Absatz 1 Satz 2

Der Regelungsgehalt des § 51 Absatz 1 LJG-NRW wird im Wesentlichen übernommen. Das Beratungsgremium wird jedoch um zwei Mitglieder erweitert. Durch die Aufnahme eines Vertreters des Tierschutzes wird dem Tierschutz Rechnung getragen. Der Tierschutz war bisher nicht durch einen Vertreter im

98 Landesjagdbeirat vertreten. Durch die Erweiterung wird der Tierschutz angemessen berücksichtigt und gestärkt. Durch die Erweiterung des Beirats um einen Vertreter der Jagd wird die Erweiterung des Beirats um einen Vertreter des Ökologischen Jagdvereins Nordrhein-Westfalen e. V. nach Satz 3 ermöglicht. Damit werden auch dessen Argumente in die Diskussion einbezogen. Es ist für die Arbeit eines Beratungsgremiums wie dem Landesjagdbeirat wichtig, dass nicht nur Jagdvertreter eines Jagdverbandes vertreten sind.

Zu Absatz 1 Satz 3

Das Verfahren zur Entsendung der Landesjagdbeiratsmitglieder bleibt bestehen. Der Ökologische Jagdverein Nordrhein-Westfalen e. V. entsendet neben dem Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. einen Jäger.

Der Landesverband der Berufsjäger Nordrhein- Westfalen e.V. entsendet einen Vertreter der Berufsjäger. Die Berufsjäger sind in Nordrhein-Westfalen durch einen eigenen Verband vertreten. Daher wird zukünftig nicht mehr der Landesjagdverband einen Vertreter der Berufsjäger entsenden. Der Beirat für Tierschutz entsendet einen Vertreter für den Tierschutz. Der Beirat für Tierschutz ist ein Beratungsgremium, angesiedelt beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz [RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Az.: II C 3 – 4201/1-6485 vom 3.1.1994)]. Der Beirat für den Tierschutz ermöglicht eine Abstimmung über die Entsendung eines Vertreters für den Tierschutz, da der Tierschutz in Nordrhein-Westfalen in mehreren Verbänden organisiert ist.



Zu Absatz 1 Satz 4

Für die beratende Tätigkeit des Landesjagdbeirates ist es sachdienlich, wenn alle Vertreter der unterschiedlichen Interessen bei den Beiratssitzungen vertreten sind. Ziel des neuen Absatzes 4 ist, dies durch die Entsendung eines Abwesenheitsstellvertreters zu gewährleisten.

Zu Absatz 1 Satz 5

Der Landesjagdbeirat berät die oberste Jagdbehörde und ist in allen wichtigen Fragen zu hören. Es handelt sich um ein Gremium, welches sich mit dem nordrheinwestfälischen Jagdwesen befasst. Für diese Funktion ist es erforderlich, dass die Beiratsmitglieder mit den nordrhein-westfälischen Gegebenheiten und Besonderheiten vertraut sind. Dies soll durch den Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen sichergestellt werden.

Zu Absatz 3

Durch die Aufnahme eines Vertreters des Tierschutzes wird dem Tierschutz Rechnung getragen. Der Tierschutz war bisher nicht durch einen Vertreter im Jagdbeirat vertreten. Durch die Erweiterung wird der Tierschutz angemessen berücksichtigt und gestärkt.

Zu Absatz 7

Mit der Regelung gilt bei Beiratssitzungen der Grundsatz der Öffentlichkeit. Absatz 7 sieht die Öffentlichkeit der Beiratssitzungen als Regelfall vor. Von diesem können jedoch entsprechend § 48 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung sowie § 33 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 der Kreisordnung Ausnahmen geschaffen werden. Nicht alle Angelegenheiten sind geeignet, öffentlich behandelt zu werden. Eine vertrauliche Behandlung ist insbesondere dann geboten, wenn dies im Interesse einzelner Personen liegt.

99

### **Zu Nummer 20 (§ 52)**

Jagdverbände hatten in der Vergangenheit maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit. In § 52 Absatz 2 wird der Landesvereinigung der Jäger das Recht eingeräumt, Ihre Auffassung über die Grundsätze der Weidgerechtigkeit durch Anträge und Stellungnahmen zum Ausdruck zu bringen. Die Maßgabe, unter der eine Vereinigung der Jäger anerkannt wird, ist bislang nach Absatz 1 die Mitgliederzahl. Die Mitgliederzahl ist zukünftig nicht mehr maßgeblich, vielmehr kommt es darauf an, dass der Verein nach seiner Satzung schwerpunktmäßig das Jagdwesen fördert und seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat. Eine Stellungnahme oder ein Antrag vor dem Hintergrund einer Jagdscheinversagung oder eines Jagdscheinentzugs wegen schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit muss von jeder

Jägervereinigung möglich sein, die das Jagdwesen fördert, unabhängig von der Mitgliederzahl.

### **Zu Nummer 21 (§ 53 Absatz 2 Nummer 2)**

Durch die Ergänzung findet keine inhaltliche Neuausrichtung der Aufgaben der Forschungsstelle statt, es handelt sich lediglich um eine Klarstellung. Die Forschungsstelle veröffentlicht monatlich Fachartikel im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. und veröffentlicht unter anderem Hinweise zur Hege und Bejagung des Reh-, Muffel-, Dam-, Rot-, Sika- und Schwarzwildes in Schrift und Bild.

Warum wurde in dieser Aufzählung unser Niederwild „vergessen“? Hat man es bewusst unterschlagen oder ist gar geplant, die Niederwildjagd nach und nach abzuschaffen? Um die genannten Schalenwildarten brauchen wir uns landes- und bundesweit keinerlei Sorgen zu machen. Denen geht es gut, die brauchen nur bejagt zu werden. Aber unserem Niederwild und vielen weiteren bodenbewohnenden bedrohten Arten steht das Wasser bis zum Hals. Hier muss meiner Meinung nach die Forschungsstelle ihre gesamte Kraft, ihr gesamtes Fachpersonal, ihre kompletten wissenschaftlichen Möglichkeiten einbringen. Wir dürfen das Niederwild nicht aufgeben, weder politisch noch wissenschaftlich noch jagdlich. Viele nicht bejagte Arten und Arten, die nur dem Naturschutzrecht unterstellt sind, würden mit in den Abgrund gezogen. Die Zielarten des Niederwildjägers und fast alle Arten des Artenschutzes sitzen im gleichen Boot, sie haben gemeinsame Probleme, die auch nur gemeinsam mit Politik, Wissenschaft, Jagd und Artenschutz gelöst werden können.

Schalenwild zu hegen und zu bejagen ist ein Kinderspiel, für bestandserhaltende Nachwuchsraten beim Niederwild und den Zielarten des Artenschutzes zu sorgen aber ist ein wahnsinniger Aufwand. Wenn dann noch auf diesem Gebiet die Politik den Akteuren immer mehr Knüppel zwischen die Beine wirft, ihnen immer mehr Möglichkeiten beschneidet oder gar ganz nimmt, brauchen wir uns in unserem Lande nicht zu wundern, dass es mit all diesen Arten weiter bergab geht.

### **Zu Nummer 22 (§ 54)**

Zu Absatz 2

Das Beratungsgremium wird um zwei Mitglieder erweitert. Durch die Aufnahme eines Vertreters der Berufsjäger wird vermehrt der Jagdpraxis Rechnung getragen. Durch die Erweiterung des Beirats um einen Vertreter der Jagd wird die Erweiterung des Beirats um einen Vertreter des Ökologischen Jagdvereins Nordrhein-Westfalen e. V. nach Absatz 3 ermöglicht. Damit werden auch dessen Argumente in die Diskussion einbezogen. Die zentrale Aufgabe des Beirates ist die Beratung der Aufgaben- und Untersuchungsschwerpunkte der Forschungsstelle.

Absatz 3

Das Verfahren zur Entsendung der Beiratsmitglieder bleibt bestehen. Der

Ökologische Jagdverein Nordrhein-Westfalen e. V. entsendet neben dem Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. einen Jäger.

Der Landesverband der Berufsjäger Nordrhein- Westfalen e.V. entsendet zukünftig einen Vertreter der Berufsjäger.

Der Beirat berät die Forschungsstelle und ist in allen grundsätzlichen Fragen zu hören. Es handelt sich um ein Gremium, welches sich mit dem nordrheinwestfälischen Jagdwesen befasst. Für diese Funktion ist es erforderlich, dass die Beiratsmitglieder mit den nordrhein-westfälischen Gegebenheiten und Besonderheiten vertraut sind. Dies soll durch den Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen sichergestellt werden.

### **Zu Nummer 23 (§ 55)**

Zu Absatz 1

Absatz 1 erfasst vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Gesetzes. Daher werden die bisherigen Ordnungswidrigkeitentatbestände unverändert übernommen und sofern erforderlich angepasst. Des Weiteren erfasst 100

Absatz 1 vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen neu in das Gesetz aufgenommene Verbote. Zu den neuen Bestimmungen zählen das Verbot der Jagd mit Vorderladerwaffen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2, das Verbot der Baujagd auf Füchse und auf Dachse nach § 19 Absatz 1 Nummer 8, das Verbot der Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd nach § 19 Absatz 1 Nummer 10, das Verbot der Lockjagd unter Verwendung von elektrischem Strom nach § 19 Absatz 1 Nummer 11, das Verbot Jagdhunde an anderen Vögeln als an flugfähigen Stockenten auszubilden (§ 30 Absatz 3) und das Verbot der Ausbildung von Jagdhunden am lebenden Fuchs nach § 30 Absatz 5. Die Teilnahme an einer Bewegungsjagd ohne aktuellen Schießnachweis (§ 17a Absatz 3) ist ebenfalls bußgeldbewehrt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erfasst vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Gesetzes. Die bisherigen Ordnungswidrigkeitentatbestände werden unverändert übernommen und sofern erforderlich angepasst. Des Weiteren erfasst Absatz 2 vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen neu in das Gesetz aufgenommene Verbote. Zu den neuen Bestimmungen zählen das Verbot der Jagd mit Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie bleihaltigen Flintenlaufgeschossen, das Verbot der Jagdausübung im Umkreis von Querungshilfen nach § 19 Absatz 1 Nummer 7 und das Verbot des Tötens von Hunden und Katzen nach § 19 Absatz 1 Nummer 12.

### **Zu Nummer 24 (§ 56 Absatz 4)**

Der bisherige Regelungsinhalt zur Einziehung von Gegenständen nach § 40

Bundesjagdgesetz und § 56 Absatz 4 hat sich bewährt und wird auf die übrigen Bußgeldtatbestände des § 55 ausgedehnt. Gegenstand der Einziehung können hier insbesondere Gegenstände sein, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen § 19 Absatz 1 stehen wie beispielsweise Überwachungskameras bei verbotswidriger Verwendung oder die Waffe beim verbotswidrigen Abschuss von Katzen.

Bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 55 Abs. 2 Nummer 9 (Verstoß gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung) können nunmehr ebenfalls als Nebenfolge Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

#### **Zu Nummer 25 (§ 57 Absatz 4)**

Die bisherige Ermächtigung des § 57 Absatz 4 wird insofern geändert, dass das federführende Ministerium (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) ermächtigt wird, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses die Höhe der Jagdabgabe in einer Rechtsverordnung festzulegen. Die Höhe der Jagdabgabe wurde in der Vergangenheit mehrfach angepasst. Nachdem die Jagdabgabe seit 1992 für den Jahresjagdschein 30 € betrug, wurde sie 2010 aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung und insbesondere aufgrund der Notwendigkeit, die vorhandenen Schießstandanlagen unter Berücksichtigung moderner Standards umzugestalten bzw. in Stand zu halten, auf 45 € erhöht. Damit sollte das Niveau der Förderung gehalten werden, da die Reduzierung der Fördersätze keine Alternative bot. Die jährlich zur Förderung zur Verfügung stehenden Mittel aus der Jagdabgabe unter Berücksichtigung der erzielten Mehreinnahmen wurden mit mindestens 50 % für den zukunftsfähigen Neu- und Ausbau bzw. die Instandhaltung von Schießstandanlagen reserviert. Durch sich

101

weiter ständig verändernde Rahmenbedingungen wird die Jagdabgabe auch zukünftig Anpassungen unterliegen. Durch die Änderung des § 57 im Jahr 2014 und entsprechender Anpassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe sind Fördertatbestände weggefallen. Auf der anderen Seite sind Jagdabgabemittel für mittel- bis langfristige Projekte gebunden, beispielsweise für die Förderung von Jagdhundeprüfungen und Schweißhundstationen. Des Weiteren wird nach erfolgter grundlegender Sanierung der Schießstandanlagen der Bedarf an Jagdabgabemitteln wieder auf ein normales Niveau zurückgehen. Die Anpassung der Höhe der Jagdabgabe ist daher nur dem federführenden Ministerium, insbesondere unter Auswertung und Zugrundelegung der jeweiligen Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als Bewilligungsbehörde möglich. Eine Anhörung des zuständigen Fachausschusses ist zweckmäßig.

### **Zu Nummer 26 (§ 59)**

Das Verbot der Verwendung von Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie Flintenlaufgeschosse nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 tritt verzögert zu Beginn des auf die Verkündung folgenden Jagdjahres zum 1. April 2016 in Kraft. Die Übergangszeit ist erforderlich, um Restmunition zu verbrauchen und bleifreie Munition zu beschaffen, die Waffen neu einzuschießen sowie die Schießstandanlagen, die dem jagdlichen Schießwesen dienen, entsprechend zu ertüchtigen. Das Verbot tritt für Kleinkaliberpatronen (5.6 mm) hiervon abweichend erst zum 1. April 2017 in Kraft, um der Industrie weitere Entwicklungszeit einzuräumen.

### **Zu Nummer 27 (§ 60)**

Gemäß TOP 32 A. (1) des Protokolls der 2.632. Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 erscheinen die zum 1. Januar 2012 in Kraft befindlichen Stammgesetze und Verordnungen als zwingend notwendig. In zukünftigen Änderungsentwürfen soll daher vorgeschlagen werden, die enthaltenen Befristungsregelungen (Verfallsklauseln oder Berichtspflichten) zu streichen.

### **Zu Nummer 28 (Anlage)**

Die Anmeldung von Wild- oder Jagdschäden nach § 34 soll in der Regel nach dem Muster der Anlage erfolgen. Das Muster enthält alle wesentlichen Angaben. Es stellt eine Hilfestellung für den Berechtigten dar, der neben der Bezeichnung der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person darlegen muss, welcher Schaden, wo genau, durch welche Schadensursache entstanden ist. Ist der Inhalt der Anmeldung nicht ausreichend, geht dies zu Lasten des Berechtigten.

### **Zu Artikel 2**

## **Änderung der**

## **Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung**

### **Zu Nummer 1 (Kapitel 1)**

Redaktionelle Folgeänderung zu § 21.

### **Zu Nummer 2 (§ 21)**

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht eine neue Regelung zur Klasseneinteilung bei Schalenwild vor. Mit der Neuregelung beschränkt sich die Klasseneinteilung beim männlichen Schalenwild auf Altersklassen. Güteklassen bei Rot- und Damwild (fehlerfreie und fehlerhafte Hirsche) werden aufgehoben.

102

Zu Absatz 2

Jagd bedeutet für die einzelnen Wildarten stets einen Eingriff in den Bestand und das Sozialgefüge. Die Struktur des Abschusses (Anlage 1) bestimmt die Auswirkungen

auf den Wildbestand und das Verhalten, so dass unter den Gesichtspunkten Auswirkungen auf den Bestand, Minimierung des Wildschadensrisikos und Verhalten eine Bejagung nach Sozial- und Altersklassen auf der Grundlage der Biologie notwendig ist.

Zu Absatz 3

Hegegemeinschaften werden in ihrer Eigenverantwortung gestärkt und können nach Zustimmung der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung und der unteren Jagdbehörde abweichend von Anlage 1 Abschusskriterien für männliches Schalenwild festlegen. Ziel muss der Erhalt einer artgerechten Altersstruktur sein.

### **Zu Nummer 3 (§§ 22 bis 26)**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anlage zu § 21. Die Klasseneinteilung in den §§ 22 bis 26 erfolgt nunmehr in der Anlage.

### **Zu Nummer 4 (§ 27)**

Zu Absatz 2

Zu Nummer 2

Mit einer Trennung von Bejagung und Fütterung des Schalenwildes (außer Schwarzwild) wird der nach § 27 Absatz 3 Nummer 1 DVO LJG-NRW verbotenen Lockfütterung der Boden entzogen und der Futtereintrag in die Natur auf das notwendige Maß beschränkt.

Zu Nummer 3

Aufgrund der hohen Schwarzwildbestände ist es erforderlich, dass Schwarzwild auch in Notzeiten an Kirrungen erlegt werden kann. Das Verbot führte zu dem Ergebnis, dass die KIRRUNG als Bejagungshilfe in Notzeiten zwar erlaubt war, nicht jedoch die Jagd an der KIRRUNG. Dieser Widerspruch wird aufgehoben.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 2

**Die Fütterung von Schwarzwild wird zu jeder Zeit verboten.** Die Feststellung der Notzeit durch die Veterinärbehörde hat sich nicht bewährt.

Ist wiederkäuendes Schalenwild mehr wert als Schwarzwild? Muss Schwarzwild z. B. bei hoher Schneelage und lang anhaltendem starkem Frost langsam dahin siechen und schließlich krepieren, weil unsere Kulturlandschaft nicht mehr die notwendige Nahrung zur Verfügung stellen kann? Angeblich hat der Tierschutz in diesem Gesetz doch einen sehr hohen Stellenwert. Wo bleibt hier der Tierschutzgedanke?

Hier wird ein eklatanter Zwei-Klassen-Tierschutz betrieben, wie es schlimmer nicht sein kann. Ich hoffe nur, dass unsere Landtagsabgeordneten, insbesondere die Mitglieder des Umweltausschusses, so einem Entwurf nicht auf den Leim gehen und hier mit geballter Kraft ihr Veto einlegen. Tiere verhungern lassen, weil die Politik es so will. Ich hätte nie gedacht, dass es Politiker gibt, die so etwas gesetzlich verordnen wollen!! Quo Vadis, Waidgerechtigkeit und Tierschutz??

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 6

Durch die Neuregelung soll Schalenwild außer Schwarzwild ausschließlich mit Heu oder Anwelksilage gefüttert werden. Gutes Heu und Anwelksilage, das heißt eine Silage, die rund 36 Stunden nach dem Schnitt in Ballen gewickelt wird, sind geeignete Futtermittel. Nur Heu genügt in den Fällen, in denen der Lebensraum ausreichend von Natur aus vorkommende Zweige (Prossholz) zur Deckung des Wasserbedarfes bietet. Gerade dort, wo die Winterfütterung erforderlich ist, ist dies vielfach nicht der Fall, so dass bei ausschließlicher Heufütterung das Risiko von Verbiss und Schäle an Bäumen erhöht ist. Ein Stück Rotwild muss pro Tag zum Wiederkauen rund 30 bis 50 Liter Speichel produzieren. Trotz guter Rückgewinnung des Wassers besteht Bedarf, Wasser mit der Nahrung aufzunehmen. Das

103

Futtermittel Grassilage wird aufgrund seiner Lockwirkung verboten. Damit soll verbotenen Lockfütterungen die Grundlage entzogen werden.

Zu Nummer 9

Das Verbot unter Nummer 9 ist neu eingeführt und untersagt die Anlage von Wildäckern im Wald.

Aus Sicht des Wildes und der Wildschadenverhütung ist wesentlich, dass Wildäcker mit attraktiver Nahrung wie Mais und Stammkohl mit großer Lockwirkung nur während einer kurzen Nutzungszeit zur Verfügung stehen, wogegen Grünäsungsflächen mit Ausnahme der Schneeperiode praktisch während des ganzen Jahres Äsung bieten. Im Unterschied zum Wald können Wildäcker im Offenland wildschadenmindernd sein, wenn die Ablenkung des Wildes von attraktiven Feldfrüchten zum Beispiel in Verbindung mit einer Variation der Anbauzeit im Vordergrund steht.

Grünäsungsflächen im Wald, d. h. Wiesengesellschaften, sind eine Nahrungsverbesserung, die dem Wild ganzjährig eine ausgewogene Nahrung bietet ohne jedoch, gewissermaßen als Kompensation für attraktive Nahrung bei gleichzeitigem Fasermangel, Verbiss und Schäle zu fördern. Im Interesse der Wildschadenverhütung liegt auch, dass durch Grünlandgesellschaften nicht die Wildkonzentrationen wie durch die mit den Methoden der Landwirtschaft bewirtschafteten Äcker gefördert werden. Grünäsungsflächen bedeuten zudem deutlich weniger Stoffeintrag in den Wald. Nährstoffarme, d. h. stickstoffarme Lebensräume mit ihren Pflanzen- und Tierarten, sind durch die weit verbreiteten Nährstoffeinträge gefährdet. Sachgerechte Grünäsungsflächen dienen auch anderen Tier – und Pflanzenarten, die auf Offenland im Wald angewiesen sind.

**Zu Nummer 5 (§ 28)**

Zu Absatz 1

Zu Nummer 4

Die Kirmenge wird auf einen halben Liter beschränkt, um den Energieeintrag und die Möglichkeit einer damit beschleunigten Gewichtszunahme bei Frischlingen – verbunden mit einer verfrühten Geschlechtsreife und einer Erhöhung der Reproduktionsrate – zu reduzieren. Ein halber Liter genügt bei optimaler Ausbringung und Verteilung als Bejagungshilfe.

Zu Nummer 7

Die Angabe der Kirrungen erfolgte bisher aufgrund der TK 1:25 000 oder 1:10 000. Zukünftig ist der Maßstab 1:10 000 maßgeblich und die Koordinaten sind nach dem elektronischen satellitengestützten Positionsbestimmungssystem anzugeben. Dies bietet den Vorteil, digitale Karten auch in größeren Zusammenhängen zu erstellen, reicht jedoch nicht in allen Fällen aus, konkrete Standorte unter Praxisverhältnissen in angemessener Zeit zu finden, da beispielsweise in steilen Tälern die Information von welcher Talseite der Punkt anzulaufen ist, erforderlich ist.

Zu Absatz 2 (neu)

Die Kirmung ist eine Bejagungshilfe. Unter den Aspekten Wildschadenverhütung und Wildgesundheit (Wildseuchenbekämpfung) nimmt neben der Anzahl der erlegten Wildschweine das Verhalten der Überlebenden eine Schlüsselrolle ein. Unter bestimmten Umständen ist es aus Gründen der Seuchenprophylaxe sinnvoll, den Aktionsradius des Schwarzwildes gering zu halten.

104

Zu Absatz 2 (alt)

Aufhebung des bisherigen Absatzes 2 als redaktionelle Folgeänderung zum Fütterungsverbot für Schwarzwild.

### **Zu Nummer 6 (§ 29) Fangjagdqualifikation**

Mit der Einführung einer Teilnahmepflicht an Fangjagdlehrgängen wird dem Tierschutz Rechnung getragen, der hier im hohen Maße betroffen ist.

Da die Fangjagd vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, haben die Jagdscheininhaber, welche die Fangjagd ausüben, die vom zuständigen Ministerium anerkannten Fortbildungslehrgänge zu besuchen.

Die fachliche Eignung kann bei Revierjägern aufgrund ihrer Berufsausbildung als gegeben angesehen werden. Jagdaufseher haben gemäß Ziffer 5 des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - I A 1 - 62.30.60/III B 6 - 71-28-00.00 – vom 27.10.1992 (Bestätigung von Jagdaufsehern) ihre fachliche Eignung unter anderem durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme an einem Fangjagdlehrgang nachzuweisen und gelten daher ebenfalls als sachkundig.



Siehe meine Stellungnahme in der neuen Durchführungsverordnung zum neuen Landesjagdgesetz.

Der bisherige Gehalt des § 29 wird in den modifizierten § 33 übernommen.

### **Zu Nummer 7 (§ 30)**

Mit der Neuregelung gehören Totschlagfallen den verbotenen Fanggeräten an. Auch bei Berücksichtigung von Lebensgewohnheiten geschützter Arten, durch die Wahl des Standortes und des Köders kann der Jagd ausübende nicht in jedem Fall eine Selektion der zu fangenden Tierarten sicherstellen. Damit wird mit der Regelung den Belangen des Tier- und Artenschutzes entsprochen und geschützte Fehlfänge und deren damit verbundene Tötung wie beispielsweise von Baumarder oder Wildkatze verhindert.

Anders als bei der Totschlagfalle können und werden bei Lebendfallen Fehlfänge wieder freigelassen. Des Weiteren wird ein Gefahren- oder Verletzungspotential für die (erholungssuchende) Bevölkerung und freilaufende Haustiere (Hunde) ausgeschaltet. Es kommt immer wieder zu Unfällen mit nicht vorschriftsgemäß aufgestellten Fallen für den Totfang. Deren bloße Ahndung als Ordnungswidrigkeit ist nicht ausreichend und verhindert keine Unfälle durch unsachgemäßen Gebrauch.

Siehe dazu meine Ausführungen in der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung § 30, vor allem im Hinblick auf die Aufnahme von Ausnahmegenehmigungen in der Durchführungsverordnung. Ausnahmegenehmigungen müssen meiner Meinung nach zwingend möglich sein, wenn Haus- und Autobesitzer in befriedeten Bezirken wirkungsvoll und vor allem effektiv vor Marderschäden geschützt werden sollen.

Lebendfallen in befriedeten Bezirken sind zum Marderfang völlig ungeeignete Fallen, weil sie in der Regel Monate brauchen, bevor sich mal ein Marder fängt. In der gleichen Zeit können mit dem Marderabzugseisen ein halbes Dutzend und mehr gefangen werden.

Mit legal und vorschriftsmäßig aufgestellten Fallen ist meines Wissens in den letzten Jahrzehnten kein Mensch und kein Haustier zu Schaden gekommen. Unfälle mit Menschen und Haustieren hat es ausschließlich nur mit verbotswidrig und unsachgemäß aufgestellten Abzugseisen gegeben. Diese Unfälle beinhalteten schon immer Straftatbestände wie fahrlässige Körperverletzung, Sachbeschädigung oder eine Straftat nach dem Tierschutzgesetz und waren ein Fall für den Staatsanwalt.

Der Gesetzgeber ist gut beraten, zukünftigen Fallenjagdscheininhabern die Benutzung von bestimmten Abzugseisen als Einsatzmittel unter besonderen Voraussetzungen zu erlauben.

### **Zu Nummer 8 (§ 32 alt)**

Redaktionelle Folgeänderung zu § 30 durch das Verbot von Totschlagfallen.

### **Zu Nummer 9 (§ 32 neu)**

Mit der Einführung einer Kennzeichnungs- und Anzeigepflicht können die Verursacher einzelner Verstöße bei der Ausübung der Fangjagd im Allgemeinen

ermittelt werden.

Hier wird pauschal von Verstößen bei der Fangjagd mit Lebendfallen gesprochen. Was für Verstöße will man mit Lebendfallen begehen? Lebendfallen sind völlig ungefährlich für alle Tierarten, jagdbare und nichtjagdbare, für Erholungssuchende sowie für Haustiere.

Was also soll die Kennzeichnung und Anzeige ganz konkret bringen??

Das ist Bevormundung und Gängelung einer jagdlich hochqualifizierten Personengruppe, wo bleibt die immer wieder hervorgehobene Eigenverantwortung und Verwaltungsvereinfachung. Das ist Bürokratismus pur.

Siehe dazu auch meine Anmerkungen zu diesem Punkt in der Durchführungsverordnung.

Die Fallenkontrolle wird, auch als Folgeänderung zum Verbot von Totschlagfallen, redaktionell angepasst und teilweise neu geregelt. Aus Tierschutzsicht ist die häufige Kontrolle von Lebendfangfallen wichtig.

Fallen für den Lebendfang sind wie bisher täglich morgens und abends zu kontrollieren. Dies gilt auch für Lebendfangfallen mit elektronischem Fangmelder, falls die Technik im Einzelfall versagt. Tiere aus Lebendfangfallen mit elektronischem Fangmeldesystem sind darüber hinaus unverzüglich nach Eingang der Fangmeldung zu entnehmen.

Zu diesem Komplex habe ich in der Durchführungsverordnung – neu- ausführlich Stellung genommen. Insofern verweise ich darauf.

105

#### **Zu Nummer 10 (§ 33)**

Die bisherige Beseitigungspflicht verbotswidrig geschaffener Fütterungen und Kurrungen wird um die Beseitigungspflicht unzulässiger Fallen erweitert, unabhängig davon, ob es sich um vom Jagd ausübungs berechtigten, in seinem Auftrag, mit seiner Billigung oder gegen seinen Willen angelegte verbotswidrigen Fütterungen, Kurrungen oder Fallen handelt.

#### **Zu Nummer 11 (Kapitel 4)**

Das bisherige Kapitel 4 wird aufgehoben, da der Gehalt des § 34 in § 19 des Landesjagdgesetzes überführt wird und der Gehalt des neuen § 34 Kapitel 3 zuzuordnen ist. Stattdessen wird in diesem Kapitel der neu aufgenommene Schießnachweis geregelt.

#### **Zu Nummer 12 (§ 34)**

Durch die Einführung eines Schießnachweises in § 17a des Landesjagdgesetzes werden in § 34 die Kriterien für dessen Erbringung geregelt. Der Nachweis ist wahlweise auf einem Schießstand oder in einem Schießkino zu erbringen.

#### **Zu Nummer 13 (§ 36)**

§ 36 erfasst vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Verordnung. Die bisherigen Ordnungswidrigkeitentatbestände werden im

Wesentlichen unverändert übernommen und sofern erforderlich angepasst. Als Ordnungswidrigkeitentatbestand entfallen aufgrund des Verbots von Totschlagfallen gegenüber der bisherigen Rechtslage die Tatbestände des § 36 Nummer 6 (Verwendung verbotswidriger Abzugeisen), des § 36 Nummer 5 (Verwendung von Abzugeisen, die nicht die dort genannten Mindestklemmkräfte erfüllen) und des § 36 Nummer 8 (Aufstellen von Fallen für den Totfang außerhalb von Fangbunkern, geschlossenen Räumen oder Fanggärten, die den Zugang von Menschen ausschließen; Verstoß gegen die Hinweispflicht und Überschreitung der Maße für Öffnungen und Zugänge).

§ 36 erfasst vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen neu in die Verordnung aufgenommene Regelungen. Zu den neuen Bestimmungen zählt das Verbot der Anlage von Wildäckern im Wald (§ 27 Absatz 2 Nummer 9), die Aufnahme einer Fangjagdqualifikation (§ 29) und die Anzeige- und Kennzeichnungspflicht von Lebendfangfallen (§ 33 Absatz 2).

#### **Zu Nummer 14 (Teil 4)**

Mit der Verordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild sind 1994 Bewirtschaftungsbezirke für die großen Schalenwildarten festgelegt worden. Der Inhalt der Verordnung wurde 2011 in die Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz integriert.

Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden dürfen Rot und Damwild nur in den Verbreitungsgebieten (bisher „Bewirtschaftungsbezirke“) gehegt werden. Dem Rotwild, dem größten heimischen Wildtier, soll ein angemessener Lebensraum gesichert werden. Bei Damwild berücksichtigt die Abgrenzung im Wesentlichen den Status quo.

106

Die Abgrenzungen der Verbreitungsgebiete von Rot- und Damwild sind überprüft und soweit erforderlich geändert worden. Zwei Verbreitungsgebiete für Damwild werden wegen erloschener Wildvorkommen aufgehoben.

Die Verbreitungsgebiete für Muffelwild werden aufgehoben. Die Festlegung von Verbreitungsgebieten beschränkt sich auf die großen biogeographisch heimischen rudelbildenden Wildarten mit größeren Aktionsräumen, deren Hege und Bejagung eine revierübergreifende Abstimmung in größerem Ausmaß erfordert. Für das deutlich kleinräumiger lebende und in der Raumnutzung wesentlich konservativere Muffelwild, werden keine Verbreitungsgebiete ausgewiesen, da hier die Hege und Bejagung in der Verantwortung einzelner Reviere und Eigentümerflächen durchgeführt werden kann und eine weitergehende Abstimmung nicht erforderlich ist. Die zwei Verbreitungsgebiete für Sikawild als biogeographisch nicht heimische Tierart werden aufgehoben. Sikawild sorgt insbesondere im Arnsberger Wald seit Jahrzehnten für erhebliche Probleme. Nachteile der Bestände auf den Waldbau und

die Naturverjüngung sind mit den bisherigen Regelungen nicht zu lösen. Es handelt sich um keine heimische Wildart, die einen höheren Grundschutz als Teil hiesiger Ökosysteme genießen.

#### **Zu Nummer 15 (§ 39)**

Ziel der Begriffsänderung von „Bewirtschaftungsbezirk“ in „Verbreitungsgebiet“ ist eine Erweiterung der Begriffsbestimmung. Es handelt sich bei diesen Gebieten um örtlich begrenzte Verbreitungsgebiete von Rotwild oder Damwild, in denen das Wild gehegt und bejagt wird. Der engere Begriff „Bewirtschaftungsbezirk“ stellt die Nutzung des Wildes mittlerweile verbunden mit naturfernen, naturschutzwidrigen kommerziellen Interessen und Handlungen in den Vordergrund, das Verbreitungsgebiet das tatsächliche Vorkommen.

#### **Zu Nummer 16 (§ 40 Absatz )**

Die bisherige Unterscheidung von Kern- und Randgebieten (§ 40 alt) in den bisherigen Bewirtschaftungsbezirken hat sich aufgrund der Lebensraumänderungen insbesondere durch Kyrill und die dadurch ausgelösten Änderungen in der Raumnutzung des Wildes als zu statisch erwiesen und nicht bewährt und wird daher aufgehoben. Veränderungen der Wildbestände, der Lebensraumverhältnisse oder der Art der Bejagung bewirken regelmäßig Verschiebungen der Wildkonzentrationen. Die durch Erlass vom 25.06.1995 (SMBl. NRW. 7920) vorgegebenen Zielbestände, getrennt nach Kern- und Randgebieten, haben sich in der Praxis nur begrenzt umsetzen lassen. Die Einteilung in Kern- und Randgebiete wird daher aufgegeben.

#### **Zu Nummer 17 (§ 41)**

Zu § 41 Absatz 2 (alt):

Mit Streichung des § 41 Absatz 2 (alt) werden 2 Bewirtschaftungsbezirke für Sikawild aufgehoben.

Zu Absatz 2 (neu)

Das Damwildgebiet Nr. 4 (alt) „Wahner Heide“ wird aufgehoben, da das Damwildvorkommen erloschen ist.

Das Damwildgebiet Nr. 12 (alt) „Blomberg - Schieder“ wird in die Gebiete Nr. 11 (neu) „Blomberg - Schieder“ und Nr. 12 (neu) „Barntrup“ aufgeteilt, weil es sich hier um zwei räumlich getrennte Damwildpopulationen handelt.

107

Das Damwildgebiet Nr. 15 (alt) „Harsewinkel-Versmold“ wird aufgehoben, da das Damwildvorkommen erloschen ist.

Zu § 41 Absatz 4 (alt):

Mit Streichung des § 41 Absatz 4 (alt) werden 24 Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild aufgehoben.

#### **Zu Nummer 18 (§ 42)**

Folgeänderung

### **Zu Nummer 19 (§ 43)**

In Freigeieten wird die Abschussfreigabe auf Rothirsche der Klasse III ausgedehnt.

### **Zu Nummer 20 (§ 44)**

Redaktionelle Folgeänderungen.

### **Zu Nummer 21 (§ 46)**

Gemäß TOP 32 A. (1) des Protokolls der 2.632. Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 erscheinen die zum 1. Januar 2012 in Kraft befindlichen Stammgesetze und Verordnungen als zwingend notwendig. In zukünftigen Änderungsentwürfen soll daher vorgeschlagen werden, die enthaltenen Befristungsregelungen (Verfallsklauseln oder Berichtspflichten) zu streichen.

### **Zu Nummer 22 (Anlage 1 bis 3)**

Anlage 1 zu § 21

In der Anlage 1 (Spalte 2 und 3) erfolgt die Klasseneinteilung des männlichen Schalenwildes. Kriterium ist ausschließlich das Alter des männlichen Schalenwildes. In Spalte 4 und 6 wird die Abschussgliederung unter Beachtung der Höhe des jährlichen Zuwachses, einem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis und eines ausgewogenen Altersklassenaufbaus neu geregelt.

Anlage 2 zu § 34

Der Schießnachweis ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erbringen. Das Muster enthält alle wesentlichen Angaben. Es stellt eine Hilfestellung für die Schießstände dar und soll einen einheitlichen Nachweis ermöglichen.

Anlage 3 zu § 41 (Grenzbeschreibungen)

Die bisherige Anlage 2 wird ersetzt durch Anlage 2 (neu). Nachstehend sind nur Verbreitungsgebiete (§ 41 Absätze 1 bis 3) aufgeführt, deren Abgrenzung in der Anlage geändert wird:

I. 1. Nordeifel

Die geringfügigen Erweiterungen berücksichtigen den tatsächlichen Lebensraum des Rotwildes.

I. 2. Königsforst – Wahner Heide

Die geringfügigen Erweiterungen berücksichtigen den tatsächlichen Lebensraum des Rotwildes.

108

I. 4. Ebbegebirge

Die nicht unerheblichen Erweiterungen im Westen und Osten berücksichtigen den tatsächlichen Lebensraum des Rotwildes. Die historischen Rotwildvorkommen sind beim Erlass der Verordnung 1994 nicht gemeldet worden.

I. 6. Arnsberger Wald – Brilon – Büren

Die Erweiterungen in den Räumen Allagen und Alme berücksichtigen den tatsächlichen Lebensraum des Rotwildes.

#### I. 7. Eggegebirge – Teutoburger Wald – Senne

Die geringfügigen Erweiterungen im Westen des Gebietes berücksichtigen den tatsächlichen Lebensraum des Rotwildes.

#### I. 8. Minden

Die Erweiterung berücksichtigt den tatsächlichen Lebensraum des Rotwildes.

#### I. 9. Dämmerwald - Herrlichkeit Lembeck

Die Erweiterungen entsprechen den erteilten Ausnahmegenehmigungen zur Rotwildhege in Freigeieten gemäß § 6 der Verordnung. Die Ausnahmegenehmigungen sind die Folge von Übertragungsfehlern beim Erlass der Verordnung in 1994.

#### II. 8. Büren – Brenken

Die Neuabgrenzung (Erweiterungen sowie Aufgabe von Flächen) berücksichtigt den tatsächlichen Lebensraum des Damwildes, der sich seit Erlass der Verordnung 1994 nicht unwesentlich verschoben hat.

#### II. 9. Senne – Teutoburger Wald

Die Verkleinerung des Gebietes im Nordwesten berücksichtigt den tatsächlichen Lebensraum des Damwildes.

#### II. 11. Blomberg – Schieder und III.12. Barntrup:

Die Teilung des Damwildgebietes Nr. 12 (alt) „Blomberg – Schieder“ in 11. (neu) „Blomberg – Schieder“ und 12. (neu) „Barntrup“ folgt der Tatsache, dass hier zwei selbständige Damwildpopulationen existieren.

#### II. 14. Minden – Schaumburger Wald

Die Erweiterung berücksichtigt den tatsächlichen Lebensraum des Damwildes.

#### II. 16. Teutoburger Wald

Die Neuabgrenzung (Erweiterungen sowie Aufgabe von Flächen) berücksichtigt den tatsächlichen Lebensraum des Damwildes.

#### II. 17. Ladbergen – Ostbevern

Die kleine Grenzkorrektur im Nordosten berücksichtigt den tatsächlichen Lebensraum des Damwildes und nimmt den vom Damwild nicht genutzten Raum im Südosten heraus. In der Gesamtbilanz wird das Gebiet geringfügig verkleinert.

### **Zu Artikel 3**

### **Änderung der Verordnung über den Nationalpark Eifel**

109

Die Änderung der Verordnung über den Nationalpark Eifel beinhaltet die notwendigen, durch die gesetzlichen Regelungen des Artikels 1 veranlassten verordnungsrechtlichen Änderungen.

Dazu gehört die redaktionelle Änderung in § 9 Absatz 2. Da entsprechend der Änderung in § 20 Absatz 2 LJG-NRW die erforderlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd im Nationalpark künftig von der obersten Jagdbehörde ohne

Einvernehmen der zuständigen höheren Landschaftsbehörde erlassen werden, wird die deklaratorische Regelung des 9 Absatz 2 an die geänderte Zuständigkeit angepasst.

#### **Zu Artikel 4**

##### **Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Betretungsverbot jagdlicher Einrichtungen im Walde wird auf jagdliche Ansitzeinrichtungen reduziert, die für die Waldbesucher erkennbar sind. Die Norm läuft bei sonstigen jagdlichen Einrichtungen ins leere und ist entsprechend zu ändern.

#### **Zu Artikel 5**

##### **Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

###### **Zu Nummer 1 (§ 3)**

Die Wiedereinführung der Jagdsteuer ist Inhalt des Koalitionsvertrages 2012-2017 zwischen der NRWSPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.

Durch Änderung des § 3 Absatz 1 und Aufhebung des § 22 wird für die Kreise und kreisfreien Städte die Möglichkeit geschaffen, die mit Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer bis zum Jahr 2012 abgeschmolzene und ab 1. Januar 2013 abgeschaffte Jagdsteuer wieder zu erheben. Die Jagdsteuer knüpft die Steuererhebung an die Ausübung des Jagdrechtes an. Der Steuersatz wird auf 20 Prozent des Pachtpreises begrenzt. Ein Steuersatz von 20 Prozent ist mit höherrangigem Recht vereinbar, so auch die Rechtsprechung.

Bei nicht verpachteten Eigenjagdbezirken wird die Steuer aus Gründen der Praktikabilität nach dem durchschnittlichen Pachtpreis je Hektar aller Jagdbezirke des jeweiligen Kreises oder der kreisfreien Stadt ermittelt und nicht anhand des Pachtpreises gleichgearteter Jagdbezirke.

Die Erhebung der Jagdsteuer stellt ein Recht der Kreise und kreisfreien Städte dar. Sie können in eigener Zuständigkeit - im Dialog mit der Jägerschaft - entscheiden, ob sie an den unter B (Lösung) genannten Maßnahmen des Gesetzentwurfs „Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer“ (LT-Drs. 14/8884) festhalten oder eine Jagdsteuer erheben wollen.

###### **Zu Nummer 2 (§ 22)**

Redaktionelle Änderung.

###### **Zu Nummer 3 (§ 26)**

Der Fortbestand des Gesetzes ist mit Blick auf den Erhalt einer gesicherten Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kommunalabgaben zwingend erforderlich. Die Befristung soll daher gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

#### **Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Das Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 bis 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Aus Gründen verfassungsrechtlicher Rechtssicherheit treten die verordnungsrechtlichen Regelungen der Artikel 2 bis 3 zeitlich erst nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen in Kraft. Eine Befristung des Artikelgesetzes ist nicht erforderlich, da die darin enthaltenen Regelungen dauerhaft erforderlich sind.

1

## **Verordnung**

### **über die Jagdzeiten**

### **Landesjagdzeitenverordnung**

### **(LJZeitVO)<sup>1</sup>Vom ..... 2015**

Auf Grund der §§ 2 und 24 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber.1997 S. 56), die jeweils zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom TT MM 2015 (GV. NRW. 2015 S. ...) geändert worden sind, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen:

#### **§ 1**

##### **Tierarten**

Folgende Tierarten unterliegen im Lande Nordrhein-Westfalen dem Jagdrecht:

1. Haarwild:

- Wisent (*Bison bonasus*)
- Rotwild (*Cervus elaphus*),
- Damwild (*Dama dama*),
- Sikawild (*Cervus nippon*),
- Rehwild (*Capreolus capreolus*),
- Muffelwild (*Ovis ammon musimon*),
- Schwarzwild (*Sus scrofa*),
- Feldhase (*Lepus europaeus*),
- Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*),
- Fuchs (*Vulpes vulpes*),
- Steinmarder (*Martes foina*),
- Iltis (*Mustela putorius*),
- Hermelin (*Mustela erminea*),



Dachs (*Meles meles*)  
Waschbär (*Procyon lotor*),  
Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*),  
Mink (*Neovison vison*)

#### Meine Anmerkungen zum Haarwild-Katalog:

Der Wisent befindet sich im Jagdrecht, obwohl nur ein Dutzend davon in Sauerländer Wäldern herum laufen. Er bleibt nur deshalb im Jagdrecht, weil die Möglichkeit einer Bestandsreduzierung bestehen bleiben soll. D. h. nichts anderes, als dass hier rein ökonomische Gründe für einen Verbleib im Jagdrecht vorliegen. Bekommt man den Fraßdruck der Wisente an Bäumen nicht in den Griff, bleibt nur die Rückführung in ein Gehege oder, wenn das nicht mehr möglich sein sollte, der Totalabschuss. Ökologische Schäden verursacht der Wisent nicht, er gestaltet nur den Lebensraum Wald.

In NRW gibt es in allen Mittelgebirgen des Landes Wildkatzen in sehr erfreulichen Populationen. Sie sind erheblich zahlreicher als Wisente. Aber, und das ist ihr Vorteil gegenüber dem Wisent, sie fressen keine Bäume und richten somit keine wirtschaftlichen Schäden an. Niemand will ersthaft die Wildkatze bejagen. Dafür ist ihre Population noch viel zu gering. Ihre bisherige Unterstellung unter das Jagdrecht hat der Wildkatze nicht die geringsten Nachteile gebracht. Eher das Gegenteil ist der Fall. Für eine Herausnahme aus dem Jagdrecht fehlt aus meiner Sicht eine nachvollziehbare, logische Begründung.

Baumarder gibt es nachweislich nicht nur in großen zusammenhängenden Waldgebieten, sondern, so hat es eine ganz neue Untersuchung ergeben, auch im Flachland der westfälischen Bucht (KRIEGS *et al.* (2012): *Eine Methode zur Kartierung des Baumarders *Martes martes* (Linnaeus, 1758) am Beispiel der Westfälischen Bucht. Natur und Heimat 72:107-116*”).

Und Baumarder gibt es garantiert nicht nur dort, sondern flächendeckend in ganz NRW. Sie sind viel häufiger, als manche Leute es glauben. Das ist bisher noch nie untersucht worden. Kriegs *et. al.* haben einfach mal in der Westfälischen Bucht nach Baumardernachweisen gesucht und waren selbst überrascht über ihre Forschungsergebnisse. Hier die Zusammenfassung:

#### **Zusammenfassung Kriegs:**

„Baumarder gelten als Bewohner zusammenhängender Waldgebiete, während Steinarder als Kulturfolger auch häufig in Siedlungen vorkommen. Das Verbreitungsmuster des Baumarders in der Westfälischen Bucht wurde mittels einer Kombination aus Lockstoff und Fotofalle untersucht. Das Lockmittel wirkt auf verschiedene Marderartige und andere Beutegreifer anziehend. Der Baumarder scheint den Ergebnissen nach in der Westfälischen Bucht weiter verbreitet zu sein als bisher

angenommen und auch kleinere Feldgehölze anzunehmen. Der Steinmarder ist ebenfalls im gesamten Gebiet nachzuweisen. In den bewaldeten Untersuchungsgebieten wurde er aber insgesamt etwas seltener als der Baummarder nachgewiesen.“

Bekanntlich ist der Steinmarder mittlerweile fast flächendeckend zur Plage geworden, vor allem in Ortschaften. Da der Baummarder in den untersuchten Kreisen außerhalb urbaner Gebiete etwas häufiger nachgewiesen wurde als der wirklich sehr häufige Steinmarder, kann das nur bedeuten, dass Baummarder zumindest außerhalb von urbanen Gebieten genauso häufig sind wie Steinmarder. Der Baummarder ist also überhaupt nicht selten und schon gar nicht stark bedroht oder stark gefährdet. Die Besiedlung der Westfälischen Bucht lässt vielmehr den Schluss zu, dass alle sog. optimalen Baummarderhabitate ihre Kapazitätsgrenze erreicht bzw. überschritten haben und ohne dass wir Menschen es bemerkt haben, angeblich suboptimale Habitate besiedelt wurden.

Der Verlauf der Jagdstrecke in Deutschland wird bei Stein- und Baummarder stark durch die Bejagungsintensität beeinflusst. Diese hat sich in letzter Zeit deutlich verändert. Der Streckenverlauf dürfte daher von der tatsächlichen Bestandsentwicklung erheblich abweichen. Nach dem Zusammenbruch des Pelzmarktes Ende der 1980er Jahre nahm das Interesse an der Bejagung von Mardern stark ab. Inzwischen ist es in begrenztem Umfang wieder möglich, Bälge zu verkaufen.

Marder lassen sich effektiv nur mit Fallen bejagen. Die Fallenjagd wird heute aber wegen jagdgesetzlicher Einschränkungen von immer weniger Jägern betrieben.

Man kann also davon ausgehen, dass außerhalb von urbanen Gebieten Baummarder genauso häufig sind wie Steinmarder. Insofern besteht auch nicht der geringste Grund, den Baummarder aus dem Jagdrecht heraus zu nehmen. Im Gegenteil: der Baummarder ist erheblich häufiger als angenommen wird und sollte somit die gleiche Jagdzeit bekommen wie der Steinmarder. Wer behauptet, der Baummarder sei stark bedroht, lügt!!

Der Baummarderbalg ist zudem der wertvollste Balg aller NRW Raubwildarten und seine nachhaltige Nutzung daher im Interesse der Jägerschaft, die mit dieser Art zudem immer sehr pfleglich umgegangen ist.

Schauen wir bezüglich des Baummarders in zwei andere Bundesländer, deren grüne Umweltminister erst gerade in diesem Jahr neue Jagdzeitenverordnungen heraus gebracht haben.

Schleswig-Holstein hat seit März 2014 eine neue Jagd- und Schonzeitenverordnung bekommen.

Obwohl SH sicherlich nicht so ein Baummarderland ist wie NRW, hat der Baummarder zusammen mit dem Steinmarder die gleiche Jagdzeit bekommen, nämlich vom 16. 10. – 28. 2. Er wurde dort weder aus dem Jagdrecht heraus genommen noch wurde er mit einer ganzjährigen Schonzeit versehen.

Handelt es sich bei den Baumardern in SH um eine andere Art Baumarder als in NRW? Ist der grüne Umweltminister in SH vielleicht auf einem ganz anderen, neueren wissenschaftlichen Stand? Mit welcher Begründung sollen die Baumarder in NRW anders behandelt werden als die Baumarder in SH??

Auch in Niedersachsen gibt es einen grünen Umweltminister. Dieser hat erst gerade am 23. September die neue Jagd- und Schonzeitenverordnung heraus gebracht.

Auch in NS haben Baum- und Steinarder gleiche Jagdzeiten wie in SH, nämlich vom 16. 10. – 28. 2.. Also auch hier keine Herausnahme aus dem Jagdrecht und auch eine angemessene Jagdzeit, parallel zum Steinarder.

Warum ist das in NRW nicht möglich? Ist das Umweltministerium in NRW nicht auf dem gleichen wissenschaftlichen Stand wie die zuständigen grünen Ministerien in NS und SH? Oder handelt es sich bei den NRW-Baumardern um eine andere Spezies, die entsprechend anders beurteilt werden muss?

Die Herausnahme des Baumarders aus dem Jagdrecht und die Verweigerung einer ihm zustehenden Jagdzeit ist aus meiner Sicht eine reine Willkür des Umweltministeriums und durch nichts zu begründen. Die amtliche Begründung für diese Maßnahme wird keiner gerichtlichen Überprüfung stand halten, vor allem nicht im Zusammenhang mit dem Umgang des Baumarders in SH und NS.

Auch die Herausnahme des Mauswiesels aus dem Jagdrecht entbehrt jeglicher Logik. Das Mauswiesel ist nicht ansatzweise bedroht, flächendeckend vorhanden und in Jahren großer Vermehrung ein arger Feind für die Küken aller Bodenbrüter. Große Wiesel (Hermeline) und Kleine Wiesel (Mauswiesel) variieren in Körpergröße und Gewicht so stark, dass eine Abgrenzung nach diesen beiden Merkmalen nicht möglich ist. Genauso verhält es sich mit dem Beutespektrum, welches ausschließlich nach Körpergröße und – kraft ausgelegt ist und nicht nach der Zugehörigkeit zu einer oder anderen Art. Der vernünftige Grund, auch Mauswiesel bejagen zu können, begründet sich ganz einfach in der Verringerung des Fraßdruckes auf die Küken vieler Feldvögel, z. B. Wachtelkönig, Wachtel, Rebhühner, Lerchen pp. Der Einfluss der Wieselartigen findet auf Grund ihrer sehr versteckten Lebensweise außerhalb unserer Wahrnehmung statt und ist viel größer als wir alle vermuten. Das Kleine Wiesel (Mauswiesel) sollte von daher nicht aus dem Jagdrecht genommen werden, sondern ganz im Gegenteil die gleiche Jagdzeit erhalten wie das Große Wiesel oder Hermelin. Beide Arten sind in keinsten Weise gefährdet. Als Begründung für den Verbleib im Jagdrecht und seiner Bejagbarkeit kann der weiter unten in der eigenen Begründung des Umweltministeriums aufgeführte 4. Grund **Schutz gefährdeter Arten vor Raubwild** eindeutig zum Tragen kommen.

Auch in Schleswig-Holstein hat man das Mauswiesel nicht nur im Jagdrecht belassen, sondern ihm auch eine Jagdzeit vom 16. 10. – 28. 2. zugebilligt.

Hat man in SH andere Erkenntnisse über das Mauswiesel als in NRW?

## 2. Federwild

Rebhuhn (*Perdix perdix*),  
Fasan (*Phasianus colchicus*),  
Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo*),  
Ringeltaube (*Columba palumbus*)  
Graugans (*Anser anser*)  
Kanadagans (*Branta canadensis*)  
Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*)  
Stockente (*Anas platyrhynchos*)  
Rabenkrähe (*Corvus corone*),  
Elster (*Pica pica*).

Die Herausnahme der Waldschnepfe aus dem Jagdrecht ist ein klarer Widerspruch zur selbst auferlegten Begründung durch das Umweltministerium, wann eine Wildart im Jagdrecht verbleiben muss, nämlich aus dem Grund der Verwertung. Alle Schnepfen, die in NRW erlegt werden, werden gegessen. Sie sind bekanntlich eine Delikatesse und schmecken vorzüglich. Bei uns in der Gegend werden die im Laufe eines Herbstes erlegten Schnepfen gesammelt und zu Beginn des neuen Jahres bei einem gemeinsamen Essen der Revierinhaber köstlich zubereitet und verzehrt.

Die Schnepfenpopulation in NRW, in Deutschland und europaweit ist seit Jahren auf einem sehr hohen Niveau. Sie ist also nicht im geringsten gefährdet oder gar bedroht. Sie ist eine Wildart, die problemlos nachhaltig genutzt werden kann, ohne die Population zu gefährden.

Auch in Schleswig-Holstein findet sich die Waldschnepfe in der neuen Jagdzeitenverordnung mit einer Jagdzeit vom 16. 10. – 15. 1. wieder.

In Niedersachsen haben Waldschnepfen eine Jagdzeit vom 16. 10. – 31. 12.

Die Begründung, die Waldschnepfe wäre in NRW selten, ist völlig falsch und absolut nicht belegbar. Belegbar ist aber anhand der jährlichen Waldschnepfenstrecke, dass sie bei uns in NRW sehr zahlreich vorkommt und somit wie bisher auch eine nachhaltige Bejagung sehr gut verträgt. Die Eu-Vogelrichtlinie sieht eine Bejagung der Waldschnepfe in allen Mitgliedsländern explizit vor. Allein in Frankreich werden Jahr für Jahr nachhaltig 1,8 – 2 Millionen Waldschnepfen erlegt. In NRW wurden in den letzten 12 Jahren durchschnittlich jedes Jahr 3500 Schnepfen nachhaltig erlegt. Von einer Gefährdung oder gar Seltenheit kann da nicht allen Ernstes gesprochen werden, zumal die Waldschnepfe in NRW nicht ansatzweise so gezielt bejagt wird wie in Frankreich.

Die Herausnahme der Waldschnepfe aus dem Jagdrecht ist somit als reine Willkürmaßnahme des NRW-Umweltministeriums zu sehen, zumal die grünen Umweltministerien in Niedersachsen und Schleswig-Holstein das völlig anders sehen und

bewerten als der nordrheinwestfälische Umweltminister. Eine gerichtliche Klage verspricht hier sehr großen Erfolg.

## § 2

### Jagdzeiten

(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf:

8. Steinmarder vom 16. Oktober bis 28. Februar

Diese Jagdzeit ist sicherlich in Ordnung, wenn man die Bejagung des Steinmarders nur aus Verwertungsgründen, also der Nutzung des Balges, betrachtet. Aber die Verwertung des Balges ist nicht der einzige Grund, warum der Marder bejagt wird. Er wird vor allem auch zum Schutz gefährdeter Arten und noch viel mehr zum Schutz des Eigentums von Haus- und Autobesitzern bejagt.

Aus diesem Grunde sollte die Schonzeit des Steinmarders auf das allernotwendigste Maß beschränkt bleiben, um ihn effektiv bejagen zu können. Das kann nur die Zeit sein, wo die Jungmarder definitiv auf ihre Mutter angewiesen sind. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist das die Zeit von April (Setzzeit) bis Ende Juli (Selbständigkeit). In allen anderen Monaten sollte dem Steinmarder eine Jagdzeit eingeräumt werden, nicht nur zum Schutz gefährdeter Arten, sondern vor allem, um in befriedeten Bezirken geschädigten Hausbesitzern schnell und unkonventionell helfen zu können. Sie haben kein Verständnis dafür, ihnen mit Hinweis auf die bestehende Schonzeit ab August nicht helfen zu dürfen.

9. Iltisse vom 16. Oktober bis 28. Februar

Zum Schutz gefährdeter Arten muss die Bejagung des Iltisses, wie vom Bundesjagdgesetz vorgesehen, vom 1. August bis 28. Februar möglich sein. Diese Jagdzeit wird auch von den beiden grüdominierten Umweltministerien in SH und NS voll beibehalten. Es ist nicht erkenn- und begründbar, warum die Jagdzeit des Iltisses in NRW erst am 16. Oktober beginnen soll, zumal die Forschungsstelle festgestellt hat, dass der Iltis in NRW flächendeckend verbreitet ist, mit einem auf relativ hohem Niveau stabilen bis zunehmenden Bestand.

10. Hermeline vom 1. September bis 28. Februar

Auch die Verkürzung der Jagdzeit auf das Hermelin um den Monat August ist weder ökologisch, biologisch, populationsbedingt noch rechtlich nachvollziehbar. Die Jungwiesel sind schon im Juli selbständig, erst recht im August. Zudem sind der Juli und August die Wieselfangmonate schlechthin. Davor und danach fangen sich Wiesel so gut wie gar nicht mehr. Gründe dafür sind nicht bekannt. Um nun zum Schutz bedrohter Arten wenigstens noch einen guten Fangmonat zur Verfügung zu haben, sollte wie in NS auch in NRW der Beginn der Jagdzeit am 1. August beginnen und somit die Regelung des BJG übernommen bzw. beibehalten werden.

11. Dachse vom 1. September bis 30. November

Die Jagdzeit des Dachses muss in NRW grundlegend geändert werden. Dachse sind seit etlichen Jahren in NRW im Aufwind, die Jagdstrecken steigen von Jahr zu Jahr, ebenso die Zahl der verunfallten Dachse. Insbesondere Letzteres ist ein sicheres Anzeichen für eine hohe Dachspopulation. Was viel vorkommt, wird viel überfahren. Beim Schalenwild ist es ähnlich.

In SH (Jagdzeit vom 1. August bis 31. Januar) und NS (Jagdzeit vom 1. September bis 31. Januar) hat man auf die erhebliche Zunahme des Dachses reagiert und ihm eine deutlich längere Jagdzeit verordnet. Zum Schutz der bodenbewohnenden bedrohten Arten innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten ist diese Jagdzeitverlängerung auch dringend geboten gewesen. Auch in NRW sollte daher der Dachs daher eine deutlich verlängerte Jagdzeit vom 1. 8. – 31. 1. zugeteilt bekommen. In dieser Zeit sind die Jungdachse längst selbständig und streifen alleine durch die Landschaft. Die ersten Jungdachse werden frühestens Mitte/Ende Februar geboren, so dass auch der Elterntierschutz voll gewährleistet ist. Es spricht also überhaupt nichts gegen eine Jagdzeit vom 1. 8. – 31. 1., sondern alles dafür.

Zum effektiven Schutz bedrohter Arten sollte dem Rechnung getragen werden.

#### 12. Füchse vom 16. Juli bis 28. Februar

Wir haben landes- und bundesweit seit dem Erlöschen der Tollwut eine Fuchsplage erster Güte in unserem Lande. Die Fuchsstrecke und damit einhergehend auch die Population bewegt sich seit Jahren auf einem unglaublich hohen Niveau. Um dieses Niveau zum Schutz vieler gefährdeter Arten mittel- und langfristig drastisch zu senken, müssen alle Möglichkeiten seitens des Gesetzgebers, aber auch seitens der Jäger voll ausgeschöpft werden. Der Gesetzgeber muss daher mit seinen rechtlichen Vorgaben zur Fuchsbejagung bis an den Rand des Möglichen, Machbaren und Verantwortbaren gehen. D. h., er muss eine Jagdzeit auf Füchse erlassen, die sowohl dem Tierschutz als auch dem Erzielen einer möglichst hohen Strecke gerecht wird. Diese beiden Bedingungen waren mit der bisherigen Jagdzeit vom 16. Juni bis 28. Februar voll erfüllt. Diese Jagdzeit sollte deshalb auch unbedingt beibehalten werden. Wissenschaftliche Erkenntnisse untermauern diese Jagdzeit sehr eindrucksvoll (Labhard, David McDonald, Janko).

#### Jungfüchse ganzjährig

Diese Regelung ist aus Gründen des Artenschutzes und der Niederwildhege absolut zu begrüßen, auch wenn das jagdkritische und jagdfeindliche Organisationen gerne anders geregelt hätten.

#### 13. Minke vom 16. Oktober bis 28. Februar

Der Mink ist eine gebietsfremde, nichteuropäische, invasive Raubwildart.

Noch sind Minke in NRW offensichtlich kein Problem, schaut man aber in die östlichen Bundesländer, dann kann man erahnen, was auf uns zukommen wird, wenn man nicht den Anfängen wehret. Die oben aufgeführte Jagdzeit erweckt eher den Eindruck, als wolle man den Mink hier willkommen heißen. Genau das Gegenteil sollte der Fall sein.

Wenn Minke sich bei uns nicht etablieren dürfen und sollen, dann muss man ihm anders begegnen, dann muss man dem Mink eine möglichst lange Jagdzeit geben, nämlich ganzjährig vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes, so, wie es auch in den neuen Jagd- und Schonzeiten von Schleswig-Holstein durch den grünen Umweltminister festgelegt worden ist.

#### 14. Waschbären vom 1. September bis 28. Februar

Das zuvor zum Mink geschriebene trifft ebenso auf den Waschbären zu, nur mit dem Unterschied, dass Waschbären bereits ganz heftig in NRW angekommen und schon zu einer regelrechten Plage geworden sind.

Auch der Waschbär sollte, wie schon in SH, in NRW eine ganzjährige Jagdzeit vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes bekommen. Die angedachte Jagdzeit vom 1. September bis 28. Februar ist gleichzusetzen mit einer Zucht des Waschbären und einer weiteren extremen Ausbreitung dieses invasiven Raubwildes.

Die oben angedachte Jagdzeit entspricht auch nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen. Waschbären werden nicht vor April geboren (Hohmann/Bartussek: Der Waschbär). Somit kann der ganze März noch problemlos als Jagdzeit ausgewiesen werden. Jungwaschbären können sich nach Erreichen des 3. Lebensmonats allein ernähren (Hohmann/Bartussek: Der Waschbär). Zwar bleiben Altbärin und Jungbären noch einige Zeit zusammen, aber ein notwendiges Elterntier im Sinne des § 22 BfG ist die Altbärin ab dem Zeitpunkt nicht mehr. Im April geborene Waschbären sind damit Ende Juli schon vier Monate alt und somit absolut in der Lage, sich allein zu ernähren. Aus diesen genannten Gründen muss der Beginn der Jagdzeit unbedingt am 1. August beibehalten werden, wenn nicht eine Jagdzeit wie in SH eingeführt werden soll.

Nur so kann es uns gelingen, die Waschbärpopulation in unserem Lande einzuschränken. Wenn die Politik es wirklich ernst meint mit der massiven Reduzierung der gebietsfremden Art Waschbär, muss in NRW eine ganzjährige Jagdzeit vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes eingeführt werden.

Jungwaschbären ganzjährig

Das sollte selbstverständlich sein.

#### 15. Marderhunde vom 1. September bis 28. Februar

Hier trifft wieder vollinhaltlich das oben zum Mink geschriebene zu. Die angedachte Jagdzeit vom 1. September bis 28. Februar deckt sich zudem überhaupt nicht mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen (Siehe unten). Die Welpen kommen im April/Mai zur Welt, also kann der März noch komplett als Jagdzeit ausgewiesen werden. Da sie schon nach 3 – 4 Monaten selbständig sind, muss die Jagdzeit unbedingt am 1. August

beginnen, will man, wie immer wieder behauptet wird, wissenschaftliche Erkenntnisse in die Jagdzeiten einfließen lassen. Noch kommt der Marderhund hier sehr sporadisch vor, aber wir in NRW müssen vorbeugend handeln und den Marderhund wie auch den Mink erst gar nicht Fuß fassen lassen.

Jungmarderhunde ganzjährig

Das sollte selbstverständlich sein.

Auszug der **WILDFORSCHUNGSSTELLE DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG**  
BEI DER STAATLICHEN LEHR- UND VERSUCHSANSTALT AULENDORF

Die Ranzzeit liegt im Februar/März und die Welpen kommen nach einer Tragezeit von 60 - 64 Tagen im April/Mai zur Welt. Sie werden 40 - 50 Tage gesäugt und nehmen ab der 3. - 4. Woche auch feste Nahrung auf. Meistens werden die Jungen in alten Fuchs- oder Dachsbauen geboren, als Kinderstube dienen aber auch Reisighaufen und in feuchten Lebensräumen (Donaudelta) legen die Marderhunde sogar Schilfnester an. Die Neigung zum Graben eigener Baue ist gering. Die durchschnittliche Wurfzahl liegt bei 6 - 7 Jungen, als Maximum im Freiland wurden **19 Welpen** festgestellt. Die Rüden beteiligen sich an der Aufzucht der Jungen, die im Alter von 3 - 4 Monaten selbständig werden.

19. Ringeltauben vom 1. November bis 20. Februar

Niedersachsen, ebenfalls ein „Taubenland“ wie NRW, hat die Bejagung der Ringeltaube wesentlich pragmatischer geregelt als es in NRW vorgesehen ist:

**RINGELTAUBEN**

Alttauben:

Jagdzeit 20. August bis 31. März, mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 20. August bis zum 31. Oktober und vom 21. Februar bis zum 31. März nur zur Schadensabwehr und nur auf Alttauben ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Ackerland oder auf Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen,

Jungtauben

Ganzjährig, mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 20. August bis zum 31. Oktober und vom 21. Februar bis zum 31. März nur zur Schadensabwehr und nur auf Jungtauben ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Ackerland oder auf Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen

Dadurch würde der jährlich anfallende behördliche Verwaltungsaufwand durch die permanenten landesweiten Ausnahmegenehmigungen wegfallen, weil mit so einer gesetzlichen Regelung alles gesagt ist.

22. Rabenkrähen vom 1. August bis 20. Februar

23. Elstern vom 1. August bis 28. Februar



(2) Soweit die Schonzeit für Wildkaninchen, Ringeltauben und Aaskrähen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden von der unteren Jagdbehörde aufgehoben worden ist (§ 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber.1997 S. 56), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom TT MM 2015 (GV. NRW. 2015 S. ...) geändert worden ist, ist die Jagd auch in den Setz- und Brutzeiten zulässig (§ 22 Absatz 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist.

## **Begründung**

Allgemeiner Teil:

Durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254) wurde die Ermächtigung in § 2 Landesjagdgesetz neu gefasst. Das für das Jagdwesen zuständige Ministerium wurde ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes durch Rechtsverordnung über die in § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Tierarten hinaus weitere Tierarten zu bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen, für diese Jagdzeiten festzusetzen und abweichend von § 2 Absatz 2 Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, aus dem Jagdrecht herausnehmen, wenn für deren Bejagung keine vernünftigen Gründe wie beispielsweise die Vermeidung von Wildschäden und Wildseuchen oder deren Verwertung vorliegen. Nach § 2 Tierschutzgesetz gilt der Grundsatz, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Hierzu zählt auch das grundlose Töten. Gem. § 44a Bundesjagdgesetz gelten die Vorschriften des Tierschutzgesetzes auch für die Jagd. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd oder des Jagdschutzes bilden auch weiterhin einen vernünftigen Grund zur Tötung von Wirbeltieren.

Für Federwild gilt die Maßgabe der Artikel 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009.

Die Jagd- und Schonzeiten für die jagdbaren Arten gemäß § 2 Absatz 1 Bundesjagdgesetz hat der Bund durch Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487) geregelt. Ergänzt wurden diese Regelungen durch die Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 237), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254). Bis zum Wegfall der Rahmenregelungskompetenz des Bundes durften gemäß

§ 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz die vom Bund festgelegten Jagdzeiten lediglich abgekürzt oder aufgehoben werden. Nach Wegfall der Rahmenregelungskompetenz des Bundes besteht nunmehr jedoch die Möglichkeit, Jagdzeiten abweichend vom Bundesrecht festzulegen.

Besonderer Teil:

Zu § 1

Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird in Abweichung von § 2 Abs. 1 BJG der Katalog der jagdbaren Arten in Nordrhein-Westfalen neu festgelegt.

Vernünftige Gründe für eine Bejagung sind das Kriterium für den Verbleib in der Liste der jagdbaren Arten bzw. die Aufnahme in den Katalog. Hierzu zählen:

1. **Verwertbarkeit**
2. **Vermeidung** von Wildschäden und Wildseuchen
3. **Verhinderung** der Ausbreitung von Neozoen (gebietsfremde, unter Umständen invasive Arten) zum Schutz der heimischen Fauna
4. **Schutz gefährdeter Arten vor Raubwild**

Bei Veränderung der Bestandssituation der Arten kann der Katalog der jagdbaren Arten angepasst werden. In der Vergangenheit kam es bereits immer wieder zu Anpassungen.

Schalenwild als größte wildlebende Arten werden grundsätzlich in den neuen Katalog der jagdbaren Arten überführt. Sie haben ein sehr hohes Schadpotential im Wald und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dadurch besteht zum Schutz ökologischer und ökonomischer Systeme ein hoher Eingriffsbedarf. Durch das Wildbret besteht ein hohes Nutzungspotential.

Das Haarwild wird abweichend von § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesjagdgesetzes um folgende Arten reduziert: Elchwild, Murmeltier, Wildkatze, Luchs, Baumrarder, Mauswiesel, Fischotter, Seehund, Gamswild, Steinwild und Schneehase.

Meine Anmerkungen zur Herausnahme von Wildkatze, Baumrarder und Mauswiesel aus dem Jagdrecht verweise ich auf meine Ausführungen weiter oben.

In Schleswig-Holstein hatte der Gesetzgeber zum 1. 7. 2002 das Hermelin mit fadenscheinigen Begründungen aus dem Jagdrecht genommen. Dagegen hatte ein Jagdrechtsinhaber geklagt und vor dem Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein vollumfänglich Recht bekommen. Das Hermelin musste wieder zurück ins Jagdrecht und mit einer Jagdzeit versehen werden, AZ: 1 KN 24/03.

Eine Klage gegen die Herausnahme zumindest von Baumrarder und Mauswiesel dürfte große Chancen haben, diese beiden Wildarten ins Jagdrecht zurück zu führen, versehen mit einer entsprechenden Jagdzeit.

Das Federwild wird abweichend von § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesjagdgesetzes reduziert um die Arten Wachtel, Auerwild, Birkwild, Rackelwild,

Haselwild, Alpenschneehuhn, Wildtauben (Columbidae) bis auf Ringeltaube, Höckerschwan, Wildgänse (Gattungen Anser BRISSON und Branta SCOPOLI) bis auf Grau- und Kanadagans, Wildenten (Anatinae) bis auf Stockente, Säger (Gattung Mergus), Waldschnepfe, Bläbhuhn, Möwen, Haubentaucher, Graureiher, Großtrappe, Greife (Accipitridae), Falken (Falconidae) und Kolkrabe.

Die Herausnahme diverser Federwildarten wie Wachtel, Höckerschwan, Waldschnepfe, Bläbhuhn, Graureiher, Greife, Kolkraben u. a. sollte im Wege der Klage unbedingt gerichtlich überprüft werden. Es stellt meiner Meinung nach einen unverhältnismäßig starken Eingriff in das Eigentumsrecht JAGD dar.

In Schleswig-Holstein hatte der Gesetzgeber zum 1. 7. 2002 das Blässhuhn mit fadenscheinigen Begründungen aus dem Jagdrecht genommen. Dagegen hatte ein Jagdrechtsinhaber geklagt und vor dem [Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein](#) vollumfänglich Recht bekommen. Das Blässhuhn musste wieder zurück ins Jagdrecht und mit einer Jagdzeit versehen werden, AZ: [1 KN 27/03](#).

Der Eichelhäher, der in Nordrhein-Westfalen 2006 in das Jagdrecht überführt wurde, wird wieder aus dem Katalog gestrichen.

Zu den einzelnen Arten:

Rotwild, Damwild, Sikawild, Rehwild, Muffelwild, Schwarzwild, Feldhase, Wildkaninchen, Fasan, Ringeltaube, Graugans, Kanadagans und Stockente verbleiben im Jagdrecht und unterliegen weiterhin einer nachhaltigen Nutzung.

Fuchs, Steinmarder, Iltis, Hermelin und Dachs unterliegen als Prädatoren weiterhin dem Jagdrecht. Die Fuchsbejagung ist darüber hinaus zur Vermeidung von Wildseuchen (Zoonosen) sowie Räude und Staupe erforderlich.

Rebhuhn und Wildtruthuhn verbleiben im Jagdrecht, da Hegemaßnahmen auf lange Sicht eine Bestandsverbesserung erwarten lassen und sie potentiell einer Nutzung unterliegen.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage werden die Arten Elchwild, Gamswild, Steinwild, Murmeltier, Seehund und Schneehase sowie Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Alpenschneehuhn und Großtrappe aus dem Katalog der jagdbaren Arten gestrichen. Sie sind in Nordrhein Westfalen nicht oder nicht mehr heimisch und es gibt daher keinen vernünftigen Grund einer Bejagung. Der Wisent verbleibt im Jagdrecht, da ein Auswilderungsprojekt läuft und die Möglichkeit einer Bestandsreduzierung bestehen bleiben soll.

Vernünftige Gründe einer Bejagung können aus Gründen des Artenschutzes für die Zukunft auch bei folgenden Arten ausgeschlossen werden:

In Nordrhein-Westfalen regelmäßig vorkommende Greifvogelarten (Brutvögel, Durchzügler, Wintergäste), die im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die

Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) aufgeführt sind, und daher nicht in den Mitgliedstaaten der EU bejagt werden dürfen sind Fischadler, Wespenbussard, Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Merlin, Rotfußfalke, Wanderfalke.

Haubentaucher und Kolkrabe dürfen gemäß Anhang II der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) in Deutschland derzeit nicht bejagt werden.

Nach der Roten Liste NRW ist der Luchs durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, die Wildkatze ist gefährdet, der Baumarder stark gefährdet

Wenn die Rote Liste NRW solch eine Behauptung aufstellt, der Baumarder sei stark gefährdet, muss ich leider am Sachverstand der Rote-Listen-Ersteller zweifeln. Ich weiß nicht, wie die Feststellung begründet werden soll, dass der Baumarder stark gefährdet sei. De facto ist er weder stark gefährdet noch gefährdet noch sonstwie bedroht oder beeinträchtigt. Der Baumarder ist außerhalb von urbanen Gebieten mindestens genauso häufig wie der Steinarder, und der ist vielerorts bereits zur Plage geworden. Baumarder kommen überall vor, auch da, wo man ihn eigentlich nicht vermutet. Siehe Ausführungen weiter oben.

und beim Mauswiesel sind die Daten (in der Strecke aktuell nur Fallwild) zu einer Beurteilung unzureichend. Für das Mauswiesel besteht jedoch kein vernünftiger Grund einer Bejagung. Mit der Herausnahme aus dem Jagdrecht wird der Luchs dem Wolf gleichgestellt. Luchs und Wolf sind beides Arten, die dem strengen Artenschutzrecht der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie unterliegen und daher Wolf wie Luchs nicht bejagbar sein sollen.

Bei den Arten Wachtel, Haselwild, und Säger (Gattung Mergus) liegt aufgrund deren Seltenheit und deren Schutzstatus kein vernünftiger Grund einer Bejagung vor. Gleiches gilt für die Waldschnepfe und Wildtauben (Columbidae) - bis auf Ringeltaube - aufgrund deren Seltenheit, für Wildgänse (Gattungen Anser und Branta) - bis auf Grau- und Kanadagans - sowie Wildenten (Anatinae) - bis auf Stockente - aufgrund deren Schutzstatus. Blässhuhn und Möwen hingegen sind nicht verwertbar.

Höckerschwan, Greife (Accipitridae) und Falken (Falconidae) genießen einen hohen Schutz im Artenschutzrecht, daneben fehlt deren Verwertbarkeit.

Wer Höckerschwäne erlegt, führt diese auch regelmäßig der Verwertung zu. Sie werden verwertet wie Gänse und Enten und schmecken, richtig zubereitet, ausgezeichnet. Die Behauptung, dass es an dessen Verwertbarkeit fehle, ist somit unzutreffend.

Auch in Niedersachsen haben Höckerschwäne eine Jagdzeit vom 1. November bis 20. Februar. Das muss in NRW auch möglich sein. Die Herausnahme aus dem Jagdrecht stellt einen willkürlichen und nicht begründbaren Eingriff in das Eigentumsrecht JAGD dar.

Die Neozoen Waschbär und Marderhund wurden in Nordrhein-Westfalen bereits 1978 zu Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, erklärt. Bei dem Mink handelt es sich ebenfalls um ein Neozoon, der invasiven Charakter entwickeln kann und zur Bedrohung für heimische Tierarten werden kann. Der Schutz vor gebietsfremden, unter Umständen invasiven Arten und die Notwendigkeit, diese Tierarten zu kontrollieren, folgt aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Rio 1992) sowie der Empfehlung Nr. 77 der Berner Konvention (1999). Nach der Empfehlung Nr. 77 dieser Konvention sollen beispielsweise Waschbär, Marderhund, Mink und Bisam bekämpft und streng kontrolliert werden, da sie die biologische Vielfalt gefährden.

Mit den hier vom Umweltministerium vorgeschlagenen Jagdzeiten und sachlichen Verboten kann die von der Berner Konvention Nr 77 geforderte Bekämpfung und strenge Kontrolle von Waschbär, Marderhund, Mink nicht effektiv und wirkungsvoll durchgeführt werden. Somit verhält sich der NRW-Gesetzgeber gegenüber dem Übereinkommen von Rio sowie gegenüber der Berner Konvention grob vertragswidrig. In vielen Dingen beruft sich die Politik in NRW immer wieder auf EU-Richtlinien, in diesem Falle werden sie einfach missachtet oder halbherzig ausgeführt.

Der Mink wird daher wie bereits in zahlreichen anderen Bundesländern ebenfalls zu einer jagdbaren Art erklärt.

Die Rabenvögel Rabenkrähe und Elster wurden in Nordrhein-Westfalen bereits 2006 zu jagdbaren Arten erklärt, da insbesondere Rabenkrähen lokal und regional zum Teil erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen anrichten. Nebelkrähen überwintern mittlerweile nur in sehr geringer Anzahl (< 5 Individuen pro Winterhalbjahr) in Nordrhein-Westfalen, so dass die Nebelkrähe aus dem Katalog der jagdbaren Arten herausgenommen wird. Rabenkrähe und Elster stellen zumindest lokal eine Gefahr für die heimische Tierwelt dar.

Leider wird das von vielen Verbänden, auch von sog. Naturschutzverbänden, immer wieder bestritten und herunter gespielt. Wenn es nach ihnen ginge, dürfen diese Arten überhaupt nicht mehr bejagt werden. Insofern ist es ein positives Zeichen, dass das Umweltministerium zu dieser Erkenntnis gelangt ist. Auf Grund dieser Erkenntnis wäre aber in Bezug auf Verringerung der gerade in Ortschaften plagenhaft auftretenden Elstern und mittlerweile auch Aaskrähen eine großzügigere Regulierung und Reduzierung dieser Arten möglich, ohne mit der EU-Vogelrichtlinie in Konflikt zu geraten. Zumindest sollte die Jagdzeit auf beide Arten bis zum 31. März verlängert werden. Nach der Vogelrichtlinie der EU ist das auf jeden Fall möglich. In anderen EU-Ländern funktioniert das doch auch bestens. Hier sollte die Politik mal endlich mehr Mut zeigen und sich nicht immer von jagdkritischen und -feindlichen Verbänden in die Enge treiben lassen.

Sie werden daher von § 1 der Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe in diese Verordnung überführt.

Der Eichelhäher wurde zwar 2006 zu einer jagdbaren Tierart erklärt, jedoch wurde für ihn keine Jagdzeit festgesetzt, da er nur in seltenen Ausnahmefällen Schäden anrichtet. Damit liegt kein Grund vor, den Eichelhäher weiterhin dem Jagdrecht zu unterstellen.

Die Nilgans wurde ebenfalls 2006 als Neozoon in Nordrhein-Westfalen zur jagdbaren Art erklärt und erhielt neben Grau- und Kanadagans eine Jagdzeit. Die Besätze aller drei Arten nehmen anhaltend und deutlich zu. Die Aufnahme der Nilgans in den Katalog der jagdbaren Arten erfolgte zur Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen. Aber auch zum Schutz der heimischen Tierwelt kann eine Reduktion lokaler Konzentrationen angezeigt sein.

Ein ganz wichtiges Bejugungskriterium wurde hier wieder vergessen: Nilgänse schmecken ganz vorzüglich. Sie können also verwertet werden.

Zu § 2 Absatz 1

Die Jagdzeiten des § 2 berücksichtigen die Erfordernisse des Tier- und Naturschutzes. Die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit bildet eine Grundlage für die Festsetzung der Jagd- und Schonzeit. Beim Schalenwild – bis auf Schwarzwild – war ein weiteres Kriterium eine Störungsminimierung im Januar.

Störungen gehen nicht nur von Jägern aus, sondern noch viel mehr und sehr viel häufiger von anderen Personengruppen, z. B. von Spaziergängern, Joggern, Radfahrern, Geocatchern, Skifahrern, Crossfahrern und Mountainbikefahrern. Verglichen damit sind Störungen durch Jagdausübung vernachlässigbar gering. Wer Störungen für Wildtiere ab Januar minimieren will, muss auch ehrlicherweise dafür sorgen, dass auch außerjagdliche Störungen minimiert werden. Leider sehe ich da keine Aktivitäten des Umweltministeriums.

Eine Besonderheit bildet die Verlängerung der Jagdzeit für Rehböcke sowie die Aufnahme einer Jagdzeit für Schmalspießer und Schmaltiere der Arten Rot-, Dam und Sikawild. Nach § 24 Absatz 1 Landesjagdgesetz können Jagdzeiten abgekürzt, verlängert oder aufgehoben werden, soweit es die Hege des Wildes erfordert. Die Verlängerung von Jagdzeiten erfolgt abweichend von § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes, Artikel 72 Absatz 3 Nummer 1 Grundgesetz.

Die Jagdzeit für alles Schalenwild (außer Schwarzwild) endet einheitlich zum 15. Januar. Die Jagdausübung während des natürlichen Nahrungseinganges im Winter kann zu einer starken Beunruhigung und Belastung des Wildes führen; Stoffwechselabläufe werden gestört, Wildschäden provoziert. Die Jagd auf Schwarzwild muss aus Gründen des hohen Bestandes, hoher Wildschäden und der Seuchengefahr zulässig bleiben.

Hoffentlich weiß das andere Schalenwild auch, dass nur das Schwarzwild bei der Jagdausübung ab dem 16. Januar etwas zu befürchten hat.

Die Jagdzeit für Rehböcke wurde vom 15.10. auf den 15.01. verlängert und damit mit der Jagdzeit auf Ricken synchronisiert. Dies ermöglicht die gemeinsame und damit effektivere Bejagung beider Geschlechter im Rahmen von Ansitzdrückjagden insbesondere zur Absenkung des Rehwildbestandes aus waldbaulichen Gründen oder im Rahmen einer Abstimmung mit den Jagdzeiten auf andere Arten wie das Rotwild. Die neue Jagdzeitenregelung für das Rehwild bietet mehr Entscheidungsspielräume vor Ort.

Ich selbst habe kein Problem mit einer Verlängerung der Jagdzeit auf Rehböcke. Biologisch könnte er das ganze Jahr bejagt werden.

Bei dieser neuen Jagdzeit geht es aber nicht um Biologie. Es geht schlicht und einfach darum, auf Bewegungsjagden jetzt kein Rehwild mehr nach Geschlecht und Alter ansprechen zu müssen. Dieses für viele lästige Hemmniss fällt dadurch jetzt weg. Jetzt kann jedes Reh be- oder geschossen werden, das vor dem Stand des Schützen vorbei läuft.

Wenn man diese Regelung für männliches Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild auch einführen würde, könnte ich ja noch eine gewisse Logik erkennen. So aber fällt mir das wirklich schwer. Das Rehwild ist durch die Politik zum Fußabtreter der Forstwirtschaft degradiert worden.

Quo Vadis.....!

Die neu aufgenommene Jagdzeit für Schmalspießer und Schmaltiere der Schalenwildarten Rot-, Dam- und Sikawild vom 01.05. bis 31.05. orientiert sich an der hohen Aktivität und Sichtbarkeit der Tiere, die in den Fällern, in denen ohnehin auf Rehwild gejagt wird, zu einem effektiven Eingriff in diese Altersklasse genutzt werden kann.

Die Jagdzeit auf Feldhasen und Wildkaninchen beginnt am 16.10. und nicht mehr am 01.10 eines Jahres, da die Fortpflanzungszeit dieser Arten erst im September endet und die zur Aufzucht der Jungtiere notwendigen Häsinnen nicht erlegt werden dürfen.

Die Jagdzeit auf Dachse wurde um einen Monat nach hinten verlegt (vom 01.08. - 30.10. auf den 01.09. - 30.11.) wegen der nach neueren Erkenntnissen sich über die Zeit von Januar bis August erstreckenden Setz- und Aufzuchtzeit.

Diese hier behaupteten Erkenntnisse sind schlichtweg falsch. Wie oben schon geschrieben, sind Jungdachse im August schon lange selbständig und streifen ohne ihre Mutter durch die Landschaft. Sie sind um diese Zeit schon so groß, dass man sie größtmäßig kaum noch von Altdachsen unterscheiden kann. Schon im Juli, zur Ranz der Dachse, werden Jungdachse tagelang von der Altdächsin allein gelassen. Die Jungdachse gehen schon zu dieser Zeit regelmäßig allein zur Nahrungssuche in den Wald und ins Feld. Somit ist der August ein Monat, wo völlig problemlos sowohl Alt- als auch

Jungdachse erlegt werden können. Auch Schleswig-Holstein hat im Frühjahr 2014 diese Erkenntnis umgesetzt und den Jagdzeitbeginn auf den 1. August festgelegt.

Welche neueren Erkenntnisse dazu geführt haben, dass die Jagdzeit des Dachses am 30. 11. enden soll, sind nicht ersichtlich. Weder im Dezember noch im Januar bekommen in NRW Dachse Nachwuchs. Dieser stellt sich erst frühestens Mitte/Ende Februar ein, oft auch erst im März. Die Schonzeit im Dezember und im Januar ist deshalb aus biologischer und populationsdynamischer Sicht völlig unangebracht.

Seit etlichen Jahren steigen die Dachsstrecken (Jagd und Verkehrstopfer) Jahr für Jahr stetig an. Immer mehr Dachse werden auf den Straßen überfahren, ein sicherer Hinweis auf eine hohe und steigende Dachspopulation.

Auch in Niedersachsen, ebenfalls unter einem grünen Umweltminister, wurde dem Dachse erst im September 2014 eine Jagdzeit bis zum 31. Januar gegeben. Haben Niedersachsens und Schleswig-Holsteins grüne Umweltminister andere wissenschaftliche Erkenntnisse als das grüne Düsseldorf Umweltministerium??

Beim Hermelin fallen die meisten Geburten in die Zeit vom 20. Februar bis zum 20. Mai, die intensive Betreuungsphase der Jungtiere dauern sechs bis sieben Wochen. Nach drei bis vier Monaten sind die Jungtiere ausgewachsen. Im Interesse der Schonung der zur Aufzucht notwendigen Elterntiere - auch für später geborene Jungtiere - beginnt die Jagdzeit erst ab 01.09. (früher 01.08.) eines Jahres. Minke erhalten als nicht gebietsheimische Art eine Jagdzeit vom 01.09. - 28.02. Der Mink war bisher kein Wild. Die Jagdzeit trägt der Setz- und Aufzuchtzeit Rechnung. Beim Fuchs trägt die Verlegung des Beginns der Jagdzeit vom 16.6. auf den 16.7. der von März bis Mitte Juli dauernden Setz- und Aufzuchtzeit Rechnung. Das gleiche gilt für den Waschbären, dessen Setz- und Aufzuchtzeit von März bis Ende August dauert. Die bisherige Jagdzeit des Marderhundes vom 01.09. - 28.02. wird beibehalten. Jungfuchse, Jungwaschbären und Jungmarderhunde sind wie bisher ganzjährig bejagbar.

Beim Federwild wird die Jagdzeit für Grau-, Kanada und Nilgans unter Berücksichtigung der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit unter Beachtung der „data sheets“ des bei der EU-Kommission gebildeten ORNIS-Ausschusses beibehalten.

Zu § 3

Die bereits geringen Besätze der Rebhühner wurden in den letzten Jahren insbesondere aufgrund fortschreitender Verschlechterung der Lebensbedingungen in den Offenlandschaften weiter dezimiert. Bei Durchführung biotopverbessernder Maßnahmen ist insbesondere in den Gebieten, in denen Rebhühner vorkommen, eine Bestandserholung möglich. Durch die Einführung einer bis zum 31. Dezember 2020 befristeten ganzjährigen Schonzeit wird auf der einen Seite der Schutz des



Rebhuhns verbessert, auf der anderen Seite jedoch auch die Möglichkeit geschaffen, lebensraumverbessernde Maßnahmen durchzuführen und möglichst aus Mitteln der Jagdabgabe zu fördern, um wieder stabile und damit bejagbare Bestände zu erhalten.

Bei der Bejagung von Grau-, Kanada- und Nilgänsen in den Schongebieten Unterer Niederrhein und Weseraue ändert sich inhaltlich weder die Schonzeit vom 15. Oktober bis 31. Januar noch gibt es Grenzänderungen. Die bisherige Regelung des § 3 der Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe hat sich bewährt.

Zu § 4

§ 4 regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten. Gleichzeitig wird die Verordnung bis zum 31.12.2020 befristet. Nach Kabinettsbeschluss vom 20. Dezember 2011 soll eine neue Verordnung grundsätzlich eine Befristung mit einem Zeitrahmen der Befristung zwischen mindestens fünf und höchstens zehn Jahren enthalten. In Absatz 2 wird die Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 237), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254) aufgehoben.